

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates**
vom **16. Dezember 2021 um 19:30 Uhr**
im Vortragssaal der Landesmusikschule Pabneukirchen, Markt 77a.

Anwesende:

- | | |
|-------------------------------------------------------|-------------------------------|
| 1. Bgm ⁱⁿ Barbara Payreder als Vorsitzende | 11. GR Sandra Cárdenas Lara |
| 2. Vz.-Bgm Manfred Nenning | 12. GR Martin Kloibhofer |
| 3. GV Ing. Mag. Josef Lumetsberger | 13. GR Leopold Enengl |
| 4. GV DI. Florian Kloibhofer, BSc. | 14. GR Walter Prandstätter |
| 5. GR Karl Holzweber | 15. GR Kurt Steindl |
| 6. GR Ludwig Peirleitner | 16. GR Helmut Leonhartsberger |
| 7. GR Marlen Christin Nenning | 17. GR Christian Steindl |
| 8. GR Johannes Haider | 18. GR Gebhard Prandstätter |
| 9. GR Peter Scherscher | 19. GRE Karl Heindl |
| 10. GR Hildegard Payreder | |

Der Leiter des Gemeindeamtes und als Schriftführer: AL. Mag. Erwin Haderer, M.A.

Als Zuhörer anwesend: Andreas Hinterleitner, Robert Zinterhof

entschuldigt:

GR Alona Kaindl
GRE Manuel Rumetshofer

Ersatz/für:

GRE. Karl Heindl LISTE für GR. Alona Kaindl

Die Bürgermeisterin Barbara Payreder eröffnet als Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um **19:30 Uhr** und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihr als Bürgermeisterin einberufen wurde;
- die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht am 09.12.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage kundgemacht wurde;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

AL Mag. Erwin Haderer, MA wird zum Schriftführer bestellt.

Sitzungsprotokoll:

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 07.10.2021 (Konstituierende Sitzung) liegt noch während der Sitzung für die Gemeinderatsmitglieder zur Einsichtnahme auf und gilt nach Ablauf der Sitzung als genehmigt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Abstimmungsart durch Handerheben festzulegen.

Sodann geht die Bürgermeisterin auf die Tagesordnung über.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Beschlussfähigkeit, Protokoll
2. Bericht der Bürgermeisterin
3. Bericht Bauausschuss
4. Bericht Kulturausschuss
5. Bericht Umweltausschuss
6. Bericht Sozial- und Familienausschuss
7. Bericht Wirtschaftsausschuss
8. Bericht des Prüfungsausschusses vom 16. November 2021 – Kenntnisnahme
9. Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung Pabneukirchen – St. Thomas am Blasenstein“ – Beschlussfassung
10. Änderung Dienstpostenplan – Bildung Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung Pabneukirchen – St. Thomas am Blasenstein“ – Antrag auf Erteilung aufsichtsbehördliche Genehmigung - Beschlussfassung
11. Festsetzung Hebesätze, Gebühren und Beiträge 2022 – Beschlussfassung
12. Voranschlag 2022 - Beschlussfassung
 - a) Vorbericht
 - b) Dienstpostenplan
 - c) Mittelfristiger Finanzplan
 - d) Höchstbetrag Kassenkredit
13. Vergabe Kassenkredit ab 01.01.2022 -Beschlussfassung
14. Annahmebeschluss des Finanzierungsplanes IKD-2021-329432/13-SK vom 15. September 2021 „Schützenverein – Klubgebäude-Dachsanierung“ – Beschlussfassung
15. Annahmebeschluss des Finanzierungsplanes IKD-2020-151380/10-Rei vom 19. Mai 2021 „Schulkomplex – Sanierungsmaßnahmen (Mauer und Geländer)“ – Beschlussfassung
16. Kanal BA. 07 – Landesförderung als Darlehen – Beschlussfassung Darlehensaufnahme und Schuldschein
17. Kanal BA. 07 und 08 – Darlehensaufnahme – Vergabe
18. Mitgliedschaft im Verein LAG Perg-Strudengau für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 im Rahmen der LEADER-Bewerbung – Beschlussfassung
19. Dienstbarkeitsvereinbarung Marktgemeinde Pabneukirchen und Frau Dipl.-Ing. Elisabeth Rumetshofer/Frau Dipl.-Ing. Dr. Hildegard Rumetshofer – Beschlussfassung
20. Vorvertrag Grundankauf neuer Standort ASZ Pabneukirchen
21. Neue Vereinbarung (Satzung) Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel – Beschlussfassung
22. Antrag Güterwegeerhaltungsverband straßenrechtliche Dauerbewilligung gemäß § 90 und Verordnung gemäß § 43 der StVO 1960 i.d.g.F. – Beschlussfassung
23. Antrag auf Übertragung baubehördlicher Kompetenzen an Bezirkshauptmannschaft (Gewerbeverfahren) – Beschlussfassung
24. Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3 / Änderung Nr. 3.13 – „Hinterleitner“ (Markt-Süd) – Grundsatzbeschluss
25. Grundverkauf und Auflassung öffentliches Gut Josef Pilz – Grundsatzbeschluss
26. KEM – Klima und Energie Modellregion Perg – Information und Beschlussfassung
27. Allfälliges

Zu TOP. 1.) Begrüßung, Beschlussfähigkeit, Protokoll

Die Bürgermeisterin begrüßt die anwesenden Mitglieder zur Gemeinderatssitzung. Sie stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt noch während der Sitzung für die Gemeinderatsmitglieder zur Einsichtnahme auf und gilt nach Ablauf der Sitzung als genehmigt.

TOP. 2.) Bericht der Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin verweist auf viele Punkte in der Tagesordnung und daher wird ihr Bericht eher kurz ausfallen.

Stellenausschreibungen:

Wie bereits öffentlich kundgemacht und im Gemeindejournal sowie auf der Gemeindehomepage ausgeschrieben, gibt es 2 nachzubesetzende Stellen:

- Reinigungskraft für das Gemeindeamt im Ausmaß von 8 Wochenstunden
- Karenzvertretung für die allgemeine Verwaltung im Ausmaß von 15 Wochenstunden

Die Bitte ergeht auch an alle Gemeinderäte um Bewerbung dieser Dienstposten, die Bewerbungsfrist läuft bis Mitte Jänner

Gemeindetraktor:

Der Gemeindetraktor ist bereits seit 29. November 2021 im Einsatz, quasi kurz von den ersten Räumensätzen für den Winterdienst. Er hat bereits über 120 Betriebsstunden geleistet und die Mitarbeiter sind sehr zufrieden.

Community-Nursing:

Die Bürgermeisterin berichtet, dass seitens des Gesundheitsministeriums eine Ausschreibung über eine Aktion gestartet wurde, wo der Verbleib der älteren Generation so lange wie möglich zu Hause ermöglicht werden sollte. Es handelt sich um eine Unterstützung der bereits bestehenden Angebote des Roten Kreuzes und es werden 150 Pilot-Projekte genehmigt, wo auch der SHV Perg eine Bewerbung eingereicht hat für die nordöstlichen Gemeinden des Bezirkes (St. Thomas am Blasenstein, Pabneukirchen, St. Georgen am Walde und Dimbach). Es ist noch offen, ob der SHV Perg den Zuschlag bekommt, das wird im Frühjahr 2022 entschieden.

Sitzungspläne:

Die Bürgermeisterin verweist auf den aufliegenden Sitzungsplan für das nächste Jahr 2022. Die Gemeinderatssitzungen sind jeweils Donnerstag angedacht und jeweils 1 ½ Wochen vorher werden die Gemeindevorstandssitzungen angesetzt. Sie bittet die Ausschussobleute die Ausschusssitzungen dementsprechend auszurichten, dass die Vorberatungen zeitgerecht vor den GR-Sitzungen erfolgen.

TOP. 3.) Bericht Bauausschuss

Bauausschussobmann GV. DI Florian Kloibhofer berichtet über die letzte Sitzung am 02. November 2021.

Auflassung öffentl. Gut Parz. Nr. 3325 (tw.) KG Pabneukirchen – Stefan Pilz vlg. Oberfellner:

Herr Stefan Pilz hat einen Antrag auf Auflassung des Güterweges (öff. Gut) eingebracht. Nach Beratung im Bauausschuss wurden Herrn Pilz sämtliche Bedenken über die Auflassung des öffentlichen Gutes mitgeteilt, zwischenzeitlich gab es diesbezüglich jedoch noch keine Rückmeldung. Sobald dies der Fall ist, werden die weiteren Schritte beraten.

Auflassung öffentl. Gut Parz. Nr. 231 KG Pabneukirchen - Josef Pilz

Es wird auf TOP. 25 verwiesen, wo dieses Thema detaillierter besprochen wird.

Straßensanierungen 2022

Im Sommer gab es eine Befahrung der Gemeindestraßen und in weiterer Folge eine Zustandsklassifikation. Weitere Entscheidungen können diesbezüglich erst nach Vorliegen diverser Kostenrahmen und Budgetmöglichkeiten getroffen werden.

Baulandsicherungsvertrag Manner/Öllinger-Ebner FLÄW 3.10:

Der Grundsatzbeschluss für die Wohngebietserweiterung wurde bereits gefasst und diesbezüglich wird in den nächsten Gemeinderatssitzungen zu beschließen werden. Grundsätzlich hat sich nicht recht viel zu den anderen Baulandsicherungsverträgen geändert.

Zubau Sozialräume Bauhof:

Es soll ein Gebäude mit rd. 7 * 7 m zwischen dem bestehenden Garagengebäude und der Geräteremise angebaut werden. Es werden aktuell die Angebote eingeholt und weitere Schritte in den nächsten Sitzungen behandelt.

Amtshaussanierung/Neubau:

Es wurde kurz über den derzeitigen Verfahrensstand berichtet und diverse Punkte wurden durchbesprochen. Es wird sich demnächst das damit betraute Gremium aus Gemeindevorstand und Bauausschuss mit dem Thema intensiver befassen.

Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3 / Änderung Nr. 3.13 – „Hinterleitner“ (Markt-Süd)

Näheres dazu gibt es im TOP. 24.

TOP. 4.) Bericht Kulturausschuss

Kulturausschussobmann GV Ing. Mag. Josef Lumetsberger berichtet über die letzte Sitzung am 19. Oktober 2021, wo relativ ambitionierte und euphorische Planungen im Herbst besprochen wurden, was leider aufgrund der 4. Welle der Corona-Pandemie relativ bald verworfen werden müssen, speziell in Hinsicht auf Vereinsleitertreffen und Weihnocht im Woid. Das Vereinsleitertreffen wurde auf das Frühjahr verschoben. Weihnocht im Woid wäre auf jeden Fall für das nächste Jahr am Samstag, 03. Dezember 2022 geplant.

Überlegungen des Kulturausschusses für mögliche Projekte nächstes Jahr bzw. in der neuen Periode:

- Faschingsumzug am Sonntag, 27. Februar 2022
- Maibaum aufstellen am Sonntag, 01. Mai 2022
- Ferienpassaktion – ist in organisatorischer Hinsicht bereits ein Selbstläufer
- Blumenschmuckaktion in Kooperation mit der Ortsbauernschaft
- Gemeindeeehrung – neben den ausgeschiedenen Gemeinderäten sollen auch die Vereine angeschrieben werden, um Ehrungen einzureichen (ist für Sommer geplant)
- Veranstaltungsreihe verschiedener Veranstaltungen an verschiedenen Orten unter gemeinsamer Bewerbung, möglicher Titel wäre ev. „Kultursommer Pabneukirchen“:
 - Filmabend
 - Theaterabend
 - Veranstaltung am Freibadareal
 - Veranstaltung in den Holzwelten
 - Großes Vereinsfest als überparteiliche Veranstaltung mit der Marktgemeinde (Kulturausschuss) als Veranstalter, womit ein neutrales Mitwirken aller Pabneukirchner Vereine ermöglicht wird
- Vereinsleitertreffen im Herbst
- Weihnocht im Woid am 03. Dezember 2022
- Neuauflage des Heimatbuches – Es gibt bereits Anregungen von Robert Zinterhof, da er in der Heimatforschung sehr aktiv ist. Er würde bei der Neuauflage gerne Mitwirken und den gesamten Vereinsteil übernehmen. Ebenso hätte sich bereits Herr Kons. Karl Leitner bereit erklärt, an dem Projekt mitzuwirken. Auch im aktuellen Gemeindejournal ist bereits ein Aufruf an die Vereine gerichtet, die Vereinschroniken an die Gemeinde zu übermitteln. Das alte Heimatbuch ist bereits über 30 Jahre alt und dementsprechend hat es extrem viele Entwick-

lungen in den Vereinen und Institutionen gegeben. Der Kulturausschuss übernimmt die Gesamtkoordination. Die neue Gemeindechronik sollte allen ortsansässigen Pabneukirchen aber auch den verzogenen Pabneukirchen, sowie Jungbürgern und Zugezogenen zur Verfügung gestellt werden. Dementsprechend wird sich auch die Auflage gestalten.

GR Leopold Enengl erkundigt sich über die Einreichfrist hinsichtlich der Gemeinde Ehrungen. KA-Obmann Ing. Mag. erklärt, dass die Ausschreibung der Gemeinde Ehrungen ehestmöglich im neuen Jahr stattfinden wird, sobald ein Termin für die Gemeinde Ehrungen fixiert wurde. Darauf aufbauend wird sich eine Kulturausschusssitzung mit den eingebrachten Ehrungsanmeldungen befassen und dies dann dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Einreichungen sind grundsätzlich jederzeit möglich und die Ehrungsmodalitäten sind auf der Gemeindehomepage veröffentlicht. Die Bürgermeisterin regt an, dass vorab bereits eine Information an die Vereinsleiter über die geplanten Ehrungen ausgesendet werden sollte und im nächsten Gemeindejournal bekannt gemacht wird.

TOP. 5.) Bericht Umweltausschuss

Umweltausschussobmann Gebhard Prandstätter berichtet, dass es zwischenzeitlich keine Sitzung gab, da es terminlich nicht möglich war. Geplant ist eine Umweltausschusssitzung für Ende Jänner bzw. Anfang Februar. Derzeit sind eher keine Anfragen oder Anliegen für den Umweltbereich vorhanden. Die Kanalerweiterungsprojekte liegen derzeit eher auf Eis.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass es ein Gespräch mit Frau Kastner (Holzhäuser) gab und im Namen aller involvierten Nachbarn gibt es definitiv kein Interesse an einer Genossenschaftslösung. Eine Erweiterung ist aus wirtschaftlicher Sicht äußerst problematisch und muss im Frühjahr neu aufgerollt werden.

Umweltausschussobmann Gebhard Prandstätter erklärt, dass einige andere zusätzliche Punkte zu besprechen wären, wie bspw. ASZ-Neubau, Sanierungsmaßnahmen in der Kläranlage in Abstimmung mit dem Bauausschuss. Dies sollte vorab noch abgeklärt werden, in welchem Ausmaß der Umweltausschuss hier mitbetrachtet wird. Die Koordination soll über VB Michael Schickermüller vom Gemeindegemeindeamt abgewickelt werden.

Zu TOP. 6.) Bericht Sozial- und Familienausschuss

Sozial- und Familienausschussobmann Vz.-Bgm. Manfred Nenning berichtet über die beiden Sitzungen vom 19. Oktober 2021 und vom 07. Dezember 2021, wobei die Dringlichkeit der ersten Tagesordnungspunkte durch die Neuvergabe von Wohnungen im Betreubaren Wohnen durch die WSG gegeben war.

Betreubares Wohnen:

Bei der Ersten Sitzung war die Wohnung von Hrn. Steindl (Tremetsberger) nach dessen Ableben zu vergeben und hier fiel die Entscheidung auf dessen Lebensgefährtin Frau Stefanie Brandstätter.

In der Zweiten Sitzung wurde die Wohnung von Hrn. Kubicek nach dessen Ableben an Herrn Reinhold Schöllner vergeben. Es wurden alle gelisteten Interessenten kontaktiert und nach Abwägung im Familienausschuss beide Vergaben einstimmig beschlossen. Auch die SPÖ-Fraktion wurde beratend in Person von Walter Prandstätter zu den Sitzungen hinzugezogen und war ebenso mit dieser Vorgangsweise einverstanden.

Kinderspielplatz:

Weiters war auf der Tagesordnung das Thema Sanierung und Erweiterung Familienspielplatz. Hierzu gibt es einige Fotos im Amtsvortrag. Es wurden bereits die Geräte aufgestellt, ebenfalls das Eingangsportale. Einzig die Aufständierungen für die Seilbahn waren noch nicht vorhanden. Die Sanierung dieses Teiles ergab sich erst, als die Seilbahn abgebaut wurde, da erst hier ersichtlich wurde, dass die

Baumstämme bereits zu desolat sind. Geplant wäre vorher lediglich eine einbetonierte Aufständerung gewesen, es sind diese Holzstämme jedoch auch komplett zu erneuern. Diese Stämme wurden letzten Montag errichtet und scheinbar haben die Bauhofkollegen heute die Installation fertig gestellt.

Weiterer Punkt ist auch die Erweiterung in platztechnischer Hinsicht gewesen, da die Pfarre an die Gemeinde herangetreten ist, dass die Pfarrbeete im unmittelbar angrenzenden Bereich zum Spielplatz seitens der Pfarre nicht mehr benötigt wurde. Es gab hier noch einen Großangriff in der letzten abgelaufenen Periode unter damaligen Familienausschussobmann Leopold Enengl und unter Mithilfe von einigen Jugendlichen und Ferialpraktikant Samuel Palmetshofer wurde versucht, dem bestehenden Wildwuchs Herr der Lage zu werden. Im Anschluss daran wurde das Areal per Bagger neugestaltet und abgezogen, damit die Gestaltung einen Sinn macht.

Der Zaun ist im Frühjahr noch herzustellen. Wenn alles fertig gestellt ist, ist seitens des Familienausschusses ein kleines Neueröffnungsfest geplant, welches durchaus im Zuge einer Ferienpassaktion stattfinden könnte.

Auch das Schild beim Eingangsportal ist noch zu installieren. Hier wurden 3 Firmen kontaktiert: Fa. Glinßner und Frau Gassner aus Pabneukirchen und Fa. Hiro aus Bad Kreuzen und 2 Angebote (Fa. Glinßner ohne Entwurf und Frau Gassner mit Entwurf) sind eingegangen. Der Entwurf von Frau Gassner war nicht ganz Zufriedenstellend und wurde hier eine Nachbesserung angefordert, damit die Grafik etwas kindergerechter ausgestaltet wird. Neben dem Schild beim Eingangsportal wäre auf Anregung von GR Helmut Leonhartsberger auch der Wegweiser im Markt bei der Landesstraße Richtung Kirchenberg dementsprechend gestalterisch anzupassen.

Jugendtaxi:

Es gibt zwischenzeitlich eine eigene Jugendtaxi-App, welche bereits im Bezirk Vöcklabruck im Einsatz ist. Das Land Oberösterreich hat nun bekannt gegeben, dass dieses Konzept auch auf weitere Gemeinden in Oberösterreich ausgerollt wird. Es wird Kontakt zu anderen Gemeinden im Bezirk Perg aufgenommen und hier gibt es bereits erste Signale, dass mehrere Gemeinden im Bezirk Interesse an dieser Konzeptionierung haben. Es haben sich auch schon zwei im Bezirk Perg ansässige Busunternehmer bereit erklärt, in dieses Programm einsteigen zu wollen. Hinsichtlich Kosten für diese App gibt es eine Aufteilung zwischen Land und Gemeinde. Es wird in der nächsten Bürgermeisterkonferenz eine Projektvorstellung geben. Nähere Informationen gibt es dann nach dieser Projektvorstellung.

1. Hilfe-Kurs für Senioren:

Auf Anregung von GR Hildegard Payreder wurde Kontakt mit dem Gemeindefeldarzt Dr. Volker Sinnmayer Kontakt aufgenommen, wo ein dementsprechender Kurs speziell abgestimmt auf Anforderungen für Senioren (bspw. zur Versorgung von Verletzungen von kleinen Kindern, welche bei der Betreuung auftreten) konzeptioniert wird. Eine Anfrage beim Roten Kreuz ergab bereits die Rückmeldung, dass Frau Sarah Mayer aus Pabneukirchen einen solchen Kurs betreuen könnte und sie mit einer derartigen Konzeptionierung betraut wird. Im Frühjahr könnte mit einem Kurs begonnen werden.

Stützpunkt Rotes Kreuz in St. Georgen am Walde:

Der Rotkreuz-Stützpunkt in St. Georgen am Walde sucht dringend freiwillige Helfer. Sie haben jede Menge Uniformen zur Verfügung und bitten auch um Bewerbung in Pabneukirchen. An manchen Tagen kann kein Stützpunktbetrieb mehr durchgängig gewährleistet werden.

GR Leopold Enengl erklärt, dass er sich über die Erweiterung und Sanierung des Kinderspielplatz besonders freut und bemerkt, dass nunmehr schon ein vermehrt reges Treiben herrscht.

Zu TOP. 7.) Bericht Wirtschaftsausschuss

Wirtschaftsausschussobmann Karl Holzweber berichtet über eine Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 06. Dezember 2021.

Breitbandinternetmast am Feuerwehrgebäude Pabneukirchen:

Die Firma Liwest plant einen Breitbandinternetmast auf dem Schlauchturm des FF-Gebäudes Pabneukirchen zu installieren. Der Vorteil wäre speziell für die Bevölkerung im Markt bzw. im Richtfunk im Umkreis von rd. 5 km eine Versorgung mit schnellem Internet per Funk, wo keine Versorgung mit Glasfaser möglich ist. Das FF-Kommando ist bereits in die Thematik involviert. Lt. Telekommunikationsgesetz müsste die Fa. Liwest nicht fragen, wird jedoch, um Unklarheiten und Fragen aufzuklären, am 14. Jänner 2022 von 10 – 18 Uhr eine Informationsveranstaltung am Gemeindeamt abhalten. Einladung und Ausschreibung erfolgt durch die Fa. Liwest.

Handymast der Fa. Drei:

Auch die Fa. Drei plant einen zusätzlichen Handymast im Bereich Wetzelsberg beim Unter-Buchberger zu errichten. Hier ist grundsätzlich die Gemeinde auch nicht zuständig und wurde nur informativ über das geplante Vorhaben aufgeklärt. Es folgen noch Gespräche mit den Grundeigentümern. Gegebenenfalls wird eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich werden.

Mühlviertler Alm:

Diskutiert wurde, ob nicht noch eine bessere Vernetzung mit der Mühlviertler Alm angedacht werden könnte. Pabneukirchen ist bereits Mitglied in touristischer Hinsicht bei der Mühlviertler Alm, jedoch hinsichtlich Leader ist Pabneukirchen bei der Leaderregion Strudengau.

Ortsbrunnen:

Es wurde diskutiert, ob im Zuge des Amtshausneubaues bei der Vorplatzgestaltung eventuell auch ein neuer Ortsbrunnen mitgeplant werden könnte. Beim bestehenden Platz ist die Situierung nicht ganz optimal.

GR Christian Steindl erkundigt sich hinsichtlich der Thematik Mühlviertler Alm, was hier genau der Diskussionsgrund war. GR Karl Holzweber erklärt, dass weil die Raiffeisenbank Pabneukirchen nun Teil der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm ist, ob nicht auch die Gemeinde in touristischer Hinsicht noch mehr Richtung Mühlviertler Alm tendieren sollte hinsichtlich Reitwegenetz und Werbungsmaßnahmen für diverse Veranstaltung wie bspw. Weihnachtsmarkt. GR Christian Steindl erklärt, dass Pabneukirchen ohnehin zum Tourismusverband Mühlviertler Alm aus diesen Gründen bereits dazu gegangen ist. GV Ing. Mag. Josef Lumetsberger erklärt, dass hier eher die Bewerbungsschienen eher Richtung Mühlviertler Alm gelenkt werden, quasi eine andere Aufmachung als „Am Dach des Strudengaus“. Leaderregion Strudengau hat mit diesem Thema grundsätzlich nichts zu tun.

GR Leopold Enengl erkundigt sich, ob es richtig ist, dass die Gemeinde vom Reitwegenetz Gelder für Sanierungsmaßnahmen an nicht befestigten Schotterwegen bekommt. GR Karl Holzweber bestätigt dies. GR Leopold Enengl erklärt, dass bei seinem Nachbarn (Steinkellnergut) ein Reitweg besteht, der ziemlich ausgeschwemmt ist. Dieser sollte saniert werden. Die Bürgermeisterin erklärt, dass diese Wege aufgenommen werden müssen. Seitens Pabneukirchen ist hierfür Josef Kastenhofer für das Reitwegenetz zuständig und es gibt auch hier Bereisungen. Die desolaten Wege müssen allerdings verständlicherweise der Gemeinde auch gemeldet werden. Bisher wurde hier noch nichts eingemeldet.

GR Christian Steindl erkundigt sich, ob dies bei den öffentlichen Wegen für Sanierungsmaßnahmen auch von jemanden aufgenommen werden muss, wenn ein Bedarf besteht. Die Bürgermeisterin erklärt, dass es gut ist, wenn diese Stellen eingemeldet werden, weil die Bauhofmitarbeiter nicht alle Wege eigenständig kontrollieren können. Der Weg ist folgendermaßen, dass ein Sanierungsbedarf an die Gemeinde gemeldet wird, dies dann von den Bauhofmitarbeitern besichtigt wird und dann wird dies an den Polier des Güterwegeerhaltungsverbandes weitergemeldet, da für die Einreichung beim

Katastrophenfonds eine Kostenschätzung von einer befugten Stelle (WEV oder Straßenmeisterei) beigelegt werden muss. Heuer war es nach den Unwettern relativ umfangreich, wo eine Menge an Wegen bereits direkt von den Bauhofmitarbeitern zur Sanierung priorisiert wurden. Bei anderen eingemeldeten desolaten Wegen wird dann umgehend ein Lokalausweis gemacht. GR Leopold Enengl erklärt, dass der Weg relativ eben ist und nicht von Unwetterregen ausgeschwemmt wird, sondern von Haus aus relativ schlecht ist. Zudem sollte die Wegtrasse einmal ausgeschnitten werden. Es dürfte schon auch das Ziel des Grundstückseigentümers sein, dass hier niemand mehr fahren oder reiten kann. Die Bürgermeisterin erklärt, dass für das Ausschneiden grundsätzlich die Grundbesitzer selbst zuständig sind. Wird dies nicht gemacht, muss die Gemeinde darauf hinweisen. Dieser Reitweg wird demnächst besichtigt und das weitere Vorgehen abgeklärt.

Zu TOP. 8.) Bericht des Prüfungsausschusses vom 16. November 2021 - Kenntnisnahme

Die Bürgermeisterin bittet den PA-Obmann GR Leopold Enengl um den Vortrag des Protokolls vom 16. November 2021. Dieser bringt das Protokoll dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

GV Kurt Steindl regt hinsichtlich der Stromkosten an, dass bei einem Amtshausneubau jedenfalls auch die Installation einer Photovoltaik-Anlage angeregt werden soll, um den steigenden Stromkosten entgegen zu wirken und den Stromeigenbedarf durch eigene Anlagen abdecken zu können. Es wird angeregt, diese Möglichkeit im Bauausschuss anzusehen und diverse Fördermöglichkeiten abzustecken. GR Leopold Enengl ergänzt, dass diesbezüglich auch noch unter TOP 26: KEM – Klima und Energie Modellregion Perg näher eingegangen wird. Bei einem Beitritt zu dieser Modellregion könnten unter Umständen höhere Fördermöglichkeiten lukriert werden. Die Bürgermeisterin bestätigt, dass dieses Programm bereits im Gemeindevorstand vorbesprochen wurde und auch später unter TOP 26 behandelt wird.

GV Ing. Mag. Josef Lumetsberger fragt hinsichtlich der einzelnen Energietarife nach, ob hier längerfristige Verträge vereinbart wurden. GR Leopold Enengl erklärt, dass es sich um Lieferverträge immer für die jeweils nächsten beiden Jahre handelt. AL Mag. Erwin Haderer bestätigt, dass für die nächsten beiden Jahre 2022 – 2023 ein Fixtarif mit der Fa. Elektor-Ebner vereinbart wurde. Es wurde im Zuge der Voranschlagserstellung versucht, andere Angebote einzuholen, wobei von den 4 zusätzlichen Anbietern keine Rückmeldung abgegeben wurde. Es gibt quasi keine Fixtarife in dieser Zeit in diesem Marktbereich. Die Preiserhöhung der Fa. Elektro-Ebner beträgt für 2022 rund 1/3 des Tarifes von 2021. GV Ing. Mag. Josef Lumetsberger erkundigt sich, ob diese Preiserhöhung bereits eingepreist wurde, worauf AL Mag. Erwin Haderer bestätigt, dass die Budgetwerte bereits dementsprechend angepasst wurden. Die Bürgermeisterin erklärt, dass nach Rücksprache mit anderen Unternehmen die Marktgemeinde Pabneukirchen mit diesen Preiserhöhungen noch gut bedient ist. Es war bereits die Rede von über 200 % Preissteigerung. Hier zeigt sich das Potential von kleineren regionalen Anbietern.

GR Leopold Enengl erklärt, dass viele größere Anbieter in der Vergangenheit preislich sehr tief in den Markt hineingegangen sind und nun können diese Anbieter diese günstigen Preise nicht halten und nun kündigen viele Private wieder die Tarife bei diesen Anbietern.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder nimmt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den Bericht des Prüfungsausschusses vom 16. November 2021 zur Kenntnis.

Zu TOP. 9.) Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung Pabneukirchen – St. Thomas am Blasenstein“ – Beschlussfassung

Die Bürgermeisterin erklärt, dass der Gemeinderat bereits in der Vergangenheit einen Grundsatzbeschluss für die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung Pabneukirchen – St. Thomas am Blasenstein“. VB Michael Schickermüller hat zeitweise bereits vertretungsmäßig das Bauamt in St. Thomas am Blasenstein mitbetreut, ebenfalls waren auch schon Vertretungstätigkeiten in Bad Kreuzen notwendig. Bad Kreuzen hat sich jedoch zwischenzeitlich aufgrund einiger personeller Änderungen wieder anderweitig orientiert und möchte an dieser Kooperation derzeit nicht teilnehmen. Die Vereinbarung enthält aber dezidiert die Klausel, dass die Gemeinschaft jederzeit erweiterbar hinsichtlich des Bauamtes ist, aber auch Gemeinschaften in anderen Verwaltungsbereichen möglich und denkbar sind. Es kann durch Pensionierungen und anderen personellen Änderungen oft kurzfristig zu unkalkulierbaren Engpässen kommen. Die Dienstpostenpläne in kleineren Gemeinden geben hier leider nicht genug verfügbare Ressourcen her. Auch vom Knowhow her ist es einfacher, wenn nicht nur Teilzeitkräfte mit diesen wichtigen Themenbereichen betraut sind, sondern Vollzeitkräfte. Am Gemeindeamt Pabneukirchen konnten durch diverse Umstrukturierungen Synergieeffekte geschaffen werden und dementsprechend konnte auch im Bereich des Bauamtes etwas an Potential für diese Verwaltungsgemeinschaft geschaffen werden. Die Vereinbarung ist bereits mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt und seitens der IKD abgesegnet. Ebenfalls wurde der Bereich bereits im Vorstand durchbesprochen und für gut befunden. Die Marktgemeinde St. Thomas am Blasenstein hat diese Vereinbarung in der letzten Gemeinderatssitzung vergangene Woche gleichlautend besprochen.

Vereinbarung

Über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft

„Baurechtsverwaltung Pabneukirchen – St. Thomas am Blasenstein“

1.) Gegenstand der Vereinbarung

Die Marktgemeinde Pabneukirchen und die Marktgemeinde St. Thomas am Blasenstein bilden aufgrund der Beschlüsse der Gemeinderäte, mit Wirkung vom 1. Jänner 2022 eine Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 13 Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF, zur Führung einer gemeinsamen Baurechtsverwaltung in gewissen Teilbereichen, welche im Speziellen die Abwicklung der Bauverfahren, wie in Pkt. 3 erklärt, umfassen wird.

2.) Bezeichnung und Sitz

Die Verwaltungsgemeinschaft trägt die Bezeichnung „Baurechtsverwaltung Pabneukirchen – St. Thomas am Blasenstein“ (in weiterer Folge kurz: Baurechtsverwaltung).

Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist die Marktgemeinde Pabneukirchen.

3.) Aufgaben

Die Baurechtsverwaltung dient der gemeinsamen Abwicklung bei Bauverfahren und der Bauverwaltung. Das sind insbesondere folgende Aufgaben:

- Bauansuchen
- Bauanzeigen
- Bauverhandlungen

- Baubewilligungen
- Baukontrollen
- Baupolizeiliche Angelegenheiten
- Abbruchsverfahren
- Grundteilungsbewilligungen
- Grundverkehrsrechtliche Bestätigungen
- Grundstücksverwaltung
- Adress-GWR-Online
- Gewerbeverhandlungen

Die Bearbeitung von Themen der Raumordnung und Raumplanung (wie bspw. die Bearbeitung vom Örtlichen Raumordnungskonzept und von Flächenwidmungsplänen bzw. Bebauungsplänen) sowie diverse Stellungnahmen zu verwaltungsgerichtlichen Bauverfahren oder Beschwerdeverfahren und Feuer- und Straßenpolizeiliche Angelegenheiten werden von dieser Verwaltungsgemeinschaft nicht betreut und verbleibt im jeweiligen eigenständigen Kompetenzbereich der Gemeinde. Auch die Gebührenhoheit (Berechnung und Vorschreibung von Anschluss- und/oder Benützungsgebühren) wird von dieser Verwaltungsgemeinschaft nicht tangiert.

Ebenso kann eine gegenseitige Unterstützung aller Verwaltungsbeamten in allen Agenden der Baurechtsverwaltung durchgeführt werden, unbeschadet davon ist **Pabneukirchen** der Sitz der Verwaltung.

Die Baurechtsverwaltung führt die Vor- und Nachbearbeitung der Bauverfahren durch. Die Erstellung der Bescheide sowie Kenntnisnahme von anzeigepflichtigen Bauvorhaben erfolgt durch die Baurechtsverwaltung. Behörde bleibt die jeweilige Bürgermeisterin / der jeweilige Bürgermeister.

4.) Geschäftsführung

Die gemeinschaftliche Geschäftsführung erfolgt im Marktgemeindeamt Pabneukirchen. Sämtliche Erledigungen und Akte werden, soweit möglich, elektronisch geführt. Alle nicht digitalisierten Akte und Archive werden für die Bearbeitung in die Baurechtsverwaltung übersiedelt. Archive, welche bereits digitalisiert wurden, können in den einzelnen Gemeindeämtern verbleiben. Die Geschäfte der Baurechtsverwaltung werden von den für die gemeinsame Baurechtsverwaltung angestellten Bediensteten aller Gemeinden gemeinschaftlich wahrgenommen.

5.) Dienst- und Besoldungsrecht

In dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten von Bediensteten, die für die Baurechtsverwaltung tätig werden, entscheidet die Marktgemeinde Pabneukirchen im Rahmen des Dienstpostenplans. Die Auswahl der in der Baurechtsverwaltung tätigen Personen erfolgt durch die Marktgemeinde Pabneukirchen. Es ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit den sonstigen beteiligten Gemeinden herzustellen; die Rechte und Pflichten der Marktgemeinde Pabneukirchen als Dienstgeber bleiben durch diese Regelung jedoch unberührt. Der Personalbeirat der Marktgemeinde Pabneukirchen erstattet einen Vorschlag an den Gemeinderat als Entscheidungsorgan der Marktgemeinde Pabneukirchen (Ausnahme leitende Funktionen). Zu diesen Personalbeiratssitzungen können die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden als Auskunftspersonen mit beratender Stimme beigezogen werden (vgl. § 15 Abs. 4 Oö. GDG 2002), wozu ein Beschluss des Personalbeirates erforderlich ist.

Als Dienstort im Sinn des räumlichen Tätigkeitsbereiches der gegenständlichen Verwaltungsgemeinschaft wird das Gemeindegebiet der Gemeinden Pabneukirchen und St. Thomas am Blasenstein zusammen definiert.

6.) Amtsausstattung

Die erforderliche Amtsausstattung (Möblierung, EDV, etc.), welche zum Betrieb der Baurechtsverwaltung erforderlich ist, wird von der Marktgemeinde Pabneukirchen eingebracht bzw. bei Tätigkeiten in St. Thomas am Blasenstein von der Marktgemeinde St. Thomas am Blasenstein.

Die Marktgemeinden St. Thomas am Blasenstein und Pabneukirchen stellen den in der Baurechtsverwaltung tätigen Mitarbeitern einen kostenlosen Zugang zu den erforderlichen digitalisierten Daten sowie ebenfalls die Amtsausstattung zur Verfügung.

7.) Kostentragung

Die Berechnungsbasis für die Ermittlung der Personalkosten ist die Höhe des Bruttogehaltes der jeweiligen Funktionslaufbahnen der jeweiligen Bediensteten in der jeweiligen Gehaltsstufe. Zur Abgeltung der Dienstgebernebenkosten werden diesem Bruttogehalt 30% zugeschlagen.

Die Kosten werden nach tatsächlich geleistetem Stundenausmaß (lt. Elektronischer Zeiterfassung) abgerechnet.

Es erfolgt eine halbjährliche Abrechnung.

8.) Auflösen der Baurechtsverwaltung

Das Verfahren bei Auflösung der Baurechtsverwaltung richtet sich nach den § 13 Abs. 3 und 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. Die Auflösung ist der Landesregierung anzuzeigen und wird wirksam, sofern nicht binnen 8 Wochen untersagt wird. Die Auflösung ist zu untersagen, wenn die beteiligten Gemeinden nicht in der Lage sind, die bisher gemeinschaftlich besorgte Aufgaben ordnungsgemäß allein zu besorgen. Die Landesregierung kann die Baurechtsverwaltung nach Anhörung der beteiligten Gemeinden auch gegen ihren Willen auflösen, wenn die ordnungsgemäße Besorgung der gemeinschaftlichen Aufgaben nicht gewährleistet ist.

Die beteiligten Gemeinden vereinbaren, jährlich Evaluierungsgespräche bis 31. Dezember eines jeden Jahres abzuhalten. Hierüber ist ein Protokoll zu erstellen.

9.) Streitschlichtung

Zur Schlichtung aller Unstimmigkeiten und Streitigkeiten wird bei und mit Unterstützung des Amtes der Oö. Landesregierung ein Schlichtungsversuch zur Erreichung einer gütlichen Einigung durchgeführt. Sollte eine gütliche Einigung nicht erreicht werden, hat die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden.

10.) Erweiterungsmöglichkeiten

Die Gemeinden behalten sich vor, auch in anderen Verwaltungsbereichen bei Bedarf die Zusammenarbeit zu intensivieren (z.B.: bei längeren Krankenständen, Pensionierungen usw.).

Die Gemeinden erklären ausdrücklich, dass die Aufnahme weiterer Gemeinden in diese Verwaltungsgemeinschaft möglich ist.

Gemäß den Vorgaben des § 13 Abs. 2 Oö. GemO 1990 ist in diesem Fall eine neue Vereinbarung der beteiligten Gemeinden abzuschließen und anzuzeigen.

11.) Einrichtung und Inkrafttreten

Die Einrichtung dieser Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung Pabneukirchen – St. Thomas am Blasenstein“ ist der Oö. Landesregierung schriftlich anzuzeigen, und kann ihre Tätigkeit beginnen, wenn sie nicht innerhalb von 8 Wochen von der Oö. Landesregierung untersagt wird. Die Vereinbarung ist von den beteiligten Gemeinden gemäß § 94 Oö. GemO 1990 kundzumachen (§ 13 Abs. 5. GemO 1990).

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der

Marktgemeinde Pabneukirchen am _____

.....
Unterschrift der Bürgermeisterin

und der

Marktgemeinde St. Thomas am Blasenstein am _____

.....
Unterschrift des Bürgermeisters

GV Ing. Mag. Josef Lumetsberger bestätigt, dass eine solche Verwaltungsgemeinschaft absolut begrüßenswert ist, einmal aus Effizienzgründen für die beteiligten Gemeinden und auch aus Sicht des Marktgemeindefamtes Pabneukirchen als Aufwertung des Bauamtes und des Standortes Pabneukirchen. Die Bürgermeister ergänzt, dass aufgrund der Bildung von Gemeinschaften und Kooperationen auch höhere Förderungen durch die Anzapfung des Regionalisierungsfonds möglich sind.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung Pabneukirchen – St. Thomas am Blasenstein“.

Zu TOP. 10.) Änderung Dienstpostenplan – Bildung Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung Pabneukirchen – St. Thomas am Blasenstein“ – Antrag auf Erteilung aufsichtsbehördliche Genehmigung - Beschlussfassung

Die Bürgermeisterin erklärt, dass dieser TOP gemeinsam mit dem vorigen TOP 9 zu sehen ist und hinsichtlich der Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft auch eine Aufwertung des Dienstpostens für das Bauamt möglich wird. Die Gesamteinwohnerzahl beträgt zum Stichtag der letzten Gemeinderatswahl 2.890 Einwohner (Pabneukirchen 1.837, St. Thomas am Blasenstein 1.053).

Dementsprechend kann der bestehende Dienstposten GD 17.5 auf einen Dienstposten GD 15.1 aufgewertet werden. Großer Vorteil ist auch, dass die beiden Gemeinden nun auch den gleichen Bausachverständigen zugewiesen bekommen haben.

Dienstpostenplan				Anmerkungen
Allgemeine Verwaltung				
1	B	GD 11.1	B II-VI/N1-Laufbahn	AL
1	B	GD 17.4	C I-IV/N2-Laufbahn	Buchhaltung
1	VB	GD 15.1		Bauamtskooperation
1	VB	GD 17.5		Bauamt PNK
2	VB	GD 20.3		Allg. Verwaltung
Allgemeine Verwaltung - Schulcluster				
0,5	VB	GD 21.7		Schulcluster
Schulische Nachmittagsbetreuung				
0,5	VB	GD EB		NMS
0,5	VB	GD EB		VS
Handwerklicher Dienst				
1	VB	GD 18.3		Klärwärter
1	VB	GD 19.1		Schulwart
3,38	VB	GD 25.1	II/p 5	
Bauhof				
3	VB	GD 19.1	II/p 3	
Schülerauspeisung				
0,81	VB	GD 19.1		Köchin
0,19	VB	GD 25.2		Hilfskraft

GR Christian Steindl erkundigt sich hinsichtlich der Einstufung bzw. was die Zahl hinter dem Punkt bedeutet. AL Mag. Erwin Haderer erklärt, dass dies in der so genannten Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung normiert ist. GD 17.5 bedeutet Qualifizierter Sachbearbeiter und GD 15.1 bedeutet Qualifizierter Sachbearbeiter mit teilweiser Referentenfunktion. Hier ist der Tätigkeitsumfang für Gemeinden zwischen 2.501 bis 3.500 Einwohner vorgesehen. GR Christian Steindl erkundigt sich, ob diese neue Einstufung auch ein Bauhofleiterposten sein könnte, was bestätigt wird, lediglich die Zahl hinter dem Punkt ist dementsprechend anders. Es wird angefragt, ob dies dann unterschiedlich entlohnt wird. AL Mag. Erwin Haderer erklärt, dass hier die Zahl vor dem Punkt als Dienstposten maßgeblich ist. Alle in der GD 15 eingestufteten Dienstnehmer bekommen die gleiche Entlohnung.

GV Ing. Mag. Josef Lumetsberger erklärt, dass hier die Sinnhaftigkeit der Kooperation dementsprechend honoriert wird und diesbezüglich auch die Aufwertung beschlossen werden soll.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Änderung des Dienstpostenplanes – Bildung Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung Pabneukirchen – St. Thomas am Blasenstein“.

Zu TOP. 11.) Festsetzung Hebesätze, Gebühren und Beiträge 2022 – Beschlussfassung

Die Bürgermeisterin erklärt das Prozedere, dass die Festsetzung der Hebesätze, Gebühren und Beiträge jedes Jahr im Dezember zu beschließen ist, damit diese im nächsten Jahr eingehoben werden können. Der vorliegende Vorschlag wurde vom Amt vorgeschlagen und als Grundlage für die Erhöhung der Gebühren im Abfallbereich wurden die Ergebnisse vom Jahr 2020 und das

hochgerechnete Ergebnis für 2021 in den Vorschlag mit einbezogen. Im Kanalbereich sind die Anschlussgebühren ohnehin gebunden an die Landesvorgabe.

Hebesätze, Gebühren und Beiträge 2022:						
				2021	2022	Differenz
Grundsteuern (Hebeseatz d.Steuermessbetrages)				500 v.H.	500 v.H.	
Infrastrukturkostenbeitrag je m ²				3,80	3,80	-
Kanalbereich						
				2021	2022	Differenz
Kanalanschlussgeb. - Mindestgebühr bis 150 m ² (lt. Landesvorgabe)				3.465,00	3.565,00	100,00 +10%Ust.
pro weiterem m ² Bemessungsgrundlage (lt. Landesvorgabe)				23,10	23,77	0,67 +10%Ust.
mengenbez. Kanalbenutzungsgebühr je m ² Wasserverbr. lt. § 4 Abs. 4ff				4,11	4,11	- +10%Ust.
Übernahme Senkgrubeneinhalte				4,11	4,11	- +10%Ust.
Grundgebühr (neue VO):	Staffel	Wasserverbrauch § 4 Abs. 4ff	Grundgebühr/ Jahr	Grundgebühr/ Jahr	Differenz	
	1	bis 100 m ³	40,00	40,00	-	+10%Ust.
	2	von 101 bis 250 m ³	66,00	66,00	-	+10%Ust.
	3	von 251 bis 500 m ³	128,00	128,00	-	+10%Ust.
	4	von 501 bis 1.000 m ³	200,00	200,00	-	+10%Ust.
	5	von 1.001 bis 2.000 m ³	312,00	312,00	-	+10%Ust.
	6	von 2.001 bis 4.000 m ³	440,00	440,00	-	+10%Ust.
	7	von 4.001 bis 6.000 m ³	548,00	548,00	-	+10%Ust.
8	über 6.000 m ³	656,00	656,00	-	+10%Ust.	
Mindestgebühr				100,00	100,00	- +10%Ust.
Bereitstellungsgebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke (neue VO): Höchstbemessungsgrenze 3.000 m ²	Grundstücksgröße in m²		€ je m²			
	bis 1.000 m ²		0,24	0,24	-	+10%Ust.
	die weiteren 1.001 bis 2.000 m ²		0,20	0,20	-	+10%Ust.
die weiteren 2.001 bis 3.000 m ²		0,16	0,16	-	+10%Ust.	
Abfallbereich:						
				2021	2022	Differenz
Grundgebühr	Mehrpersonen-Liegenschaft oder Mietwohnung			69,60	72,38	2,78 +10%Ust.
	Einzelpersonen-Liegenschaft oder Mietwohnung			46,70	48,57	1,87 +10%Ust.
	Zweitwohnsitz- bzw. Wochenendliegenschaft			69,60	72,38	2,78 +10%Ust.
	Anstalt oder Betreiber ohne eigenes genehmigtes Abfallkonzept			80,50	83,72	3,22 +10%Ust.
Mengenbezogene Gebühr:	pro abgeführter Hausabfalltonne 60 Liter (nur 1 u. 2 Pers.-Liegen.)			6,21	6,46	0,25 +10%Ust.
	pro abgeführter Abfalltonne 90 Liter			9,27	9,64	0,37 +10%Ust.
	pro abgeführter Abfalltonne 120 Liter			12,43	12,93	0,50 +10%Ust.
	pro abgeführter Abfalltonne 200 Liter			20,57	21,39	0,82 +10%Ust.
	pro abgeführter Abfalltonne 240 Liter			24,75	25,74	0,99 +10%Ust.
	pro abgeführten Abfallcontainer 1.100 Liter			113,45	117,99	4,54 +10%Ust.
	pro ausgegebenem Abfallsack 60 Liter			2,55	2,73	0,18 +10%Ust.
	Biomüll: pro angeschlossenem Haushalt			25,00	26,00	1,00 +10%Ust.
Kindergartenbereich						
				2020/21	2021/22	Diff.
Werkbeitrag pro Kindergartenjahr (KGJ)				75,00	75,00	-
Nachmittagsbetreuung - lt. Landesvorgabe (individuelle soziale Staffelung)						
Ausspeisungstarife (je Portion)						
				2021	2022	Diff.
für Kindergartenkinder				2,90	2,90	-
für Schulkinder				3,00	3,00	-
für Erwachsene				4,70	4,70	-
Schulkinder - Nachmittagsbetreuung						
				2021	2022	Diff.
Volksschule: Beitrag je Nachmittag				4,50	-	- 4,50
Neue Mittelschule: Beitrag je Nachmittag				2,20	-	- 2,20
Bastelbeitrag je Kind und Monat				2,50	2,50	-

Müllabfuhr - Gebührenberechnung			09.12.2021	
	gebucht	noch zu erwarten ca.		
Einnahmen				
lt.Finanzierungsrechnung	82.767,08			
Grün/Strauchschnitt 2.Hj.2021		1.000,00	2.860,00	2.Hj.2020
		83.767,08		
Ausgaben	gebucht	noch zu erwarten ca.		
lt.Finanzierungsrechnung	64.805,30			
Transportkosten 10-12/2021		2.200,00		
Vergütg.Gde.Traktor		2.600,00		
Vergütg.Gde.Arbeiter		3.500,00		
Vergütg.Schulwart		800,00		
VerwKostentangente		3.400,00		
Tangente für pol.Vertretg.		2.600,00	2.650,00	2020
Verwertg.Hausabfall		2.450,00		
BAV-Pauschale Restmüll 2021		1.340,00		
Kompostierg. 4.Qu.2021		1.100,00		
		84.795,30		
	Diff.	- 1.028,22		
Abgang 2020		2.642,07		

Aufgrund der Hochrechnung des Ergebnisses im Abfallbereich wird eine Erhöhung der Müllgebühren um 4 % empfohlen. Weiters wird für 2022 mit stark steigenden Transport- und Entsorgungskosten aufgrund der hohen aktuellen Preissteigerungen gerechnet. Die Erhöhung von 4 % entspricht der Höhe der derzeitigen Inflation.

Ergänzend wird festgehalten, dass die Bereiche Abfall und Kanal als eigenständiger Betrieb zu sehen ist, welcher sich durch eigene Einnahmen selbst finanzieren muss. Beim Abfallsack ist aufgrund einer Rundungsdifferenz aufgerundet worden und damit einer verwaltungstechnischen Anregung auf € 3,00 gerundet worden. Da in der Schule die Nachmittagsbetreuung nun durch Lehrpersonal und gemeindeeigenes Personal abgedeckt wird, wurde angeregt, den Beitrag für die Nachmittagsbetreuung zwischenzeitlich einzustellen. Diese Kosten werden vom Land gedeckt, lediglich die Verwaltungskosten des privaten Rechtsträgers wurden in der Vergangenheit nicht übernommen.

GR Walter Prandstätter erkundigt sich über die Kosten im Abfallbereich, ihm erscheint die Höhe von rd. € 84.800,-- nicht plausibel. AL Mag. Erwin Haderer erklärt die verschiedenen Positionen unter Zuhilfenahme der Aufzeichnungen der gemeindeinternen Rechenwerke. Die Transportkosten umfassen die Kosten für die Restmüllabfuhr (Hausabholung) und die Abholung der Biotonnen durch den Kompostierer. Aufgrund der Bioabholung durch den externen Dienstleister sind diese Kosten gestiegen, jedoch sollten hier Vergütungskosten für Gemeindearbeiter und Gemeindetraktor dementsprechend reduziert werden da sich auch die Touren und Fahrten zum Kompostierer um einiges verringert haben. GR Walter Prandstätter fragt an, welche Tätigkeiten nun von den Bauhofmitarbeitern weiterhin zu tätigen sind. AL Mag. Erwin Haderer führt aus, dass die Bauhofmitarbeiter nach wie vor gewisse Tätigkeiten zu übernehmen haben, wie Ausführen von neuen Abfalltonnen und Biokübeln sowie Rote Tonnen (neue Siedlungen) und den Transport von Grün- und Strauchschnitt zum Kompostierer. Festzuhalten ist, dass der Systemwechsel mit Auslagerung der Abholung durch den Kompostierer erst mit März dieses Jahrs gestartet ist. Weiters wird erklärt, dass bis zum Monat November bereits alle Personalkosten in der Kalkulation eingepreist wurden und dementsprechend sollte auch die Planungssicherheit hinsichtlich des Ergebnisses 2021 ziemlich hoch sein.

GV Kurt Steindl erkundigt sich, ob bei den Personalkosten auch die Ausleerung der Mülltonnen am Marktplatz beinhaltet. AL Mag. Erwin Haderer erklärt, dass diese Tätigkeiten im Bereich Gemeindestraßenerhaltung verbucht werden bzw. als Ortsbildpflege angesehen wird.

GR Christian Steindl erklärt, dass die Kosten nicht nur gefühlsmäßig hoch sind, sondern dass dies bereits etliche Male Thema im Prüfungsausschuss war und dass bspw. der Transport des Grün- und Strauchschnittes zum externen Kompostierer um einiges teurer ist, als wenn dies im eigenen Ort organisiert wäre. Die Kosten sind auf jeden Fall vorhanden.

GR Leopold Enengl erkundigt sich über die Kostensteigerung beim Abfallverwertungsbeitrag des BAV, ob dies mit der Rayonserweiterung des Holbereiches vor 2 Jahren einhergegangen ist. AL Mag. Erwin Haderer erklärt, dass dieser Bereich nichts mit den Abholkosten zu tun hat. Dies wäre eher auf den Konten Transportkosten und Entgelte für Sonstige Ausgaben - Abfallverwertung dargestellt, wo es keine gravierenden Steigerungen gab. Der hohe Anstieg des Abfallwirtschaftsbeitrages wurde vom BAV damals begründet im hohen Wettbewerb im Abfallwirtschaftswesen und der großen Verfügbarkeit von neuen Materialien, dementsprechend waren Altstoffe nicht mehr so viel wert. Lt. Auskunft des BAV hat es aufgrund der Covid-Krise hier eine Trendumkehr gegeben und Altstoffe haben auch wertmäßig wieder ziemlich aufgeholt. Wie sich dies aber konkret auswirken wird, ist nach wie vor komplett offen.

GV Kurt Steindl erklärt auch, dass der BAV bei der Umstellung auf die Rote Tonne und den Gelben Sack bestätigt hat, dass diese Erweiterungen die Gemeinde kostenmäßig nicht belasten wird, wenn schon über den Abfallwirtschaftsbeitrag.

GR Walter Prandstätter erkundigt sich, was mit Verwaltungskostentangente gemeint ist. AL Mag. Erwin Haderer führt aus, dass hier die Personalkosten der allgemeinen Verwaltung für die Ausgabe der Müllsäcke, der gelben Säcke sowie die Buchführung für Grün- und Strauchschnitt und Vorschreibung der Müllgebühren und Ausstellung von Rechnungen abzudecken sind. Weiters wird betont, dass für die Gebühren 2021 ein Überschuss postuliert wurde und im Rechnungsabschluss war ein Abgang von rd. € 2.600,- festzustellen.

Die Bürgermeisterin bestätigt, dass es bereits Erkundigungen bei anderen Gemeinden gab und teilweise gibt es Preiserhöhungen von 8 %.

GV Kurt Steindl erklärt, dass speziell die letzten Jahre angeregt wurde eine detaillierte Prüfung der Jahresergebnisse und der kalkulierten Gebühren vorzunehmen. Voriges Jahr gab es bereits einen Abgang und 2021 wurde durch die Neuausrichtung der Bioabfallabholung und Änderung der Müllgebühren gegenzusteuern. Da absehbar ist, dass auch 2021 ein geringfügiger Abgang absehbar ist und aufgrund der Annahme, dass die Kalkulationen des Gemeindeamtes äußerst gewissenhaft berechnet wurde und der Tatsache, dass aufgrund der aktuellen Situation ohnehin alles um einiges teurer wird, sollte der heurigen Preiserhöhung zugestimmt werden und nächstes Jahr in der gleichen Form wieder neu evaluiert werden. Er empfiehlt seiner Fraktion der Preiserhöhung zuzustimmen und empfiehlt der SPÖ-Fraktion, wenn sie sich mit diesem Thema mehr beschäftigen will, dies im Prüfungsausschuss zu machen, wo detaillierter jedes Konto durchgestöbert werden kann.

Die Bürgermeisterin führt aus, dass voriges Jahr vereinbart wurde, dass jedes Jahr vor Beschlussfassung der Gebühren eine Evaluierung mit Hochrechnung von Eckkosten stattfinden muss. Es soll keine generelle indexierte Preissteigerung vollzogen werden, sondern eine Preisanpassung geschehen, wo die verschiedenen Bereiche vorher kontrolliert werden.

GV Ing. Mag. Josef Lumetsberger bestätigt, dass die Preiserhöhung von 4 % realistisch ist, da auch im abgelaufenen Jahr nun eine Inflationsrate von rd. 4 % konstatiert wurde und des Erhöhung sicher vertretbar ist und spricht sich seitens der ÖVP-Fraktion für eine Zustimmung aus.

GR Leopold Enengl erklärt, dass 4 % Preiserhöhung zwar nicht mit den Lohnerhöhungen mithalten wird aber er versteht auch, dass schon massive Teuerungen in vielen Bereichen zur Zeit gibt. Er

nimmt das Angebot selbstverständlich an, dass der Abfallbereich auch im Rahmen einer Prüfungsausschusssitzung genauer unter die Lupe genommen wird, wo detaillierteres Zahlenmaterial zur Verfügung steht. Er empfiehlt auch der SPÖ-Fraktion dieser Gebührenerhöhung zuzustimmen, damit ein einstimmiger Gemeinderatsbeschluss möglich wird.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Festsetzung Hebesätze, Gebühren und Beiträge 2022.

Zu TOP. 12.) Voranschlag 2022 - Beschlussfassung

a) Vorbericht

b) Dienstpostenplan

c) Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2022 – 2026 inkl. Prioritätenreihung

d) Höchstbetrag Kassenkredit

Die Bürgermeisterin führt aus, dass sämtliche Unterlagen inkl. Checkliste über die Einhaltung sämtlicher Härteausgleichskriterien an die Mitglieder des Gemeinderates zugesandt wurden. Es wurde zwar auch für das 2022 der Härteausgleich ausgesetzt, wobei seitens Gemeindebund bereits gefordert wurde, dass es für die Gemeinden weitere Unterstützungsmittel geben muss. Hier gibt es bereits weitere Verhandlungen zwischen Bund, Länder und Gemeinden. Sie fragt nach, ob es auf die Aussendung Anfragen gab, was verneint werden kann und bittet um Fragen vorab zum Budget 2022. Sie erklärt auch das Prozedere hinsichtlich Beantragung diverser Fördergelder wie Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungen hinsichtlich des Prioritätenplanes.

GV Kurt Steindl findet es zwar schade, dass dieser Punkt immer quasi durchgewunken wird, versteht aber aufgrund der Komplexität der trockenen Materie, dass dies in dieser Form am Zielführendsten ist. Er erkundigt sich nach den Beträgen, welche unter Entnahme von Haushaltsrücklagen verstanden werden. AL Mag. Erwin Haderer erklärt, dass hier die Rücklagenentnahmen zur Ausfinanzierung der Projekte, welche in den investiven Einzelvorhaben als Eigenmittelanteile dargestellt sind. Diese Position hat nichts mit der laufenden Gebarung zu tun, sondern wird rein für Investitionen verwendet. Im alten Buchhaltungssystem wäre dies im Außerordentlichen Haushalt abgebildet gewesen. In weiterer Folge wird detaillierter auf den Vorbericht, den Dienstpostenplan, den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan 2022 – 2026 und den Höchstbetrag des Kassenkredites sowie auszugsweise auf die Berechnungsgrundlagen der sogenannten Härteausgleichskriterien eingegangen.

a) Vorbericht

Vorbericht zum Voranschlag 2022 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaus- haltsordnung (Oö. GHO)

Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31 + SU 33 + SU 35)	4.059.100
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32 + 34 + SU 336)	4.531.500

Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	-472.400
---------------------------------------------------------------	-----------------

- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich dadurch die liquiden Mittel um 472.400 Euro verringern werden. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für Haushaltsrücklagen in der Höhe von 371.300 Euro zur Verfügung stehen. Für die Bedeckung des negativen Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit steht ein Kassenkreditrahmen in der Höhe von maximal 1.089.600 zur Gewährleistung der Liquidität zur Verfügung.

Die Gründe für die Verringerung der liquiden Mittel liegen:

- in der investiven Gebarung (Ankauf Böschungsmäher (Kooperation mit MGde Dimbach), Dachsanierung Vereinsgebäude Schützenverein, Sanierung Trainingsfeld Sportunion, Ersatzbeschaffung Winterdienstgeräte, Straßenbauprogramm 2022, Instandsetzungsprogramm WEV 2022, Zubau Sozialräume Bauhof, Mauer- und Geländersanierung Schulkomplex).
- in der Bedeckung des Saldos im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (- 233.600).

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- Einhaltung sämtlicher Kriterien für den Härteausgleich
- Prüfung der Aufschiebung von einzelnen Projekten in der investiven Gebarung

Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2022 voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zu Verfügung:

	Rücklagenstand 01.01.2022	Zahlungsmittelreserve
allgemeine Haushaltsrücklagen	371.300	0
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	0	0
Summe	371.300	0
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	371.300	

Zahlungsmittelreserven in der Höhe von 371.300 Euro werden als inneres Darlehen verwendet:

Davon als inneres Darlehen zur Reduktion des Kassenkredits: 0 Euro

Davon als inneres Darlehen für investive Einzelvorhaben.

Investives Einzelvorhaben	Höhe inneres Darlehen	Zur Vorfinanzierung von	Geplante Rückzahlung des inneren Darlehens
Ankauf Böschungsmäher	68.350	Eigenmittel/BZ	2022
Dachsanierung Schützenheim	50.000	Eigenmittel/BZ/LZ	2022
Sanierung Trainingsfeld	55.000	Eigenmittel/BZ/LZ	2022
Ersatzbeschaffung Winterdienstgeräte	60.000	Eigenmittel/BZ	2022
Straßenbauprogramm	50.000	Eigenmittel/LZ	2022
WEV-Instandsetzung	70.000	Eigenmittel/BZ/LZ	2022
Sozialräume Bauhof	130.000	Eigenmittel/BZ	2022

Mauer- Geländersan. Schulkomplex	142.000	Eigenmittel/BZ/LZ	2022
-------------------------------------	---------	-------------------	------

Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. GemO 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung (ein Viertel/bis zu 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 1.089.600 Euro

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von 1.089.600 Euro abzuschließen.

Der Vertrag ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2020	VA 2021	VA 2022
Einzahlungen:	3.305.816,28	3.057.700	3.273.900
Auszahlungen:	3.263.137,32	3.505.900	3.507.500
Saldo:	42.678,96	-448.200	-233.600

Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a und 4b* Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, müssen folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Die Liquidität der Gemeinde ist durch den Kassenkredit gegeben.

Entwicklung des Nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, weil

- Mittelfristig im Finanzierungshaushalt die Liquidität nicht gegeben ist.

Geplante Gegenmaßnahmen:

- Einhaltung sämtlicher Härteausgleichskriterien zur Haushaltskonsolidierung.
- Besondere Beachtung des Schuldendienstes und Aufnahme zusätzlicher Darlehen nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- Abklärung größerer investiver Einzelvorhaben mit der Aufsichtsbehörde und Durchführung von diversen Wirtschaftlichkeitsberechnungen vor Projektrealisierung.
- Wenn nötig, Ausschöpfung des Kassenkreditrahmens aufgrund der Einnahmefälle hinsichtlich der Corona-Pandemie.

Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SAO)

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen, (848.800 Euro) geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (616.200 Euro), somit saldiert 232.600 Euro und die geplante Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen + 3.300 Euro (+9.600 Euro Dotierung/ -6.300 Euro Auflösung).

	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	3.967.800	3.968.400	3.990.300	3.966.300	3.924.500
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	4.370.400	4.039.700	4.075.000	4.069.200	4.013.800
Nettoergebnis (SA 0)	-402.600	-71.300	-84.700	-102.900	-89.300
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	249.100	122.200	0	0	0
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	0	0	0	0	0
Nettoergebnis (SA 00)	-153.500	50.900	-84.700	-102.900	-89.300

Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es ist geplant zusätzliche Darlehen im laufenden Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufzunehmen:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe
Grundankauf neuer Standort ASZ	144.900
Wildbachverbauung Forstbach 2008 - 2022	40.000

Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Gesamtsumme: (SU361)	222.700	223.900	224.600	223.800	219.200

Es ist geplant im Haushaltsjahr 2022 keine vorzeitigen Tilgungen(=Sondertilgungen) vorzunehmen.

Zusätzliche Schuldaufnahmen sind im Zeitraum der Veranschlagung und der mittelfristigen Finanzplanung für folgende investive Einzelvorhaben vorgesehen:

Grundankauf neuer Standort ASZ Pabneukirchen - 2022
Neubau Amtsgebäude Pabneukirchen - 2023

Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die geplanten Auswirkungen aus begonnen und voraussichtlich im Haushaltsjahr 2022 fertiggestellten investiven Einzelvorhaben auf die operative Gebarung, werden in folgendermaßen erklärt:

Folgende investiven Einzelvorhaben sind in Planung, wobei die endgültigen Kosten aufgrund der derzeitigen Marktverhältnisse noch gravierend abweichen können. Die Projekte 1 - 10 sollten im

Haushaltsjahr 2022 realisiert werden. Für Projekt 8 laufen derzeit diverse Analysen und Vorarbeiten (Vorbereitung Baugenehmigung, Ausschreibungen und Einholung von Kostenvoranschlägen). Bei Projekt 11 wurde bereits das Raumerfordernisprogramm erstellt und werden nun weitere Ausschreibungen wie Architektenwettbewerb in Angriff genommen.

1. Ankauf Böschungsmäher - Kooperation mit MGde Dimbach - 2022 (FP-IKD-2021-131868/9-Rei)
2. Grundankauf neuer Standort ASZ Pabneukirchen - 2022
3. Dachsanierung Vereinsgebäude Schützenverein - 2022 (FP-IKD-2021-329432/13-DK)
4. Sanierung Trainingsfeld Sportunion - 2022 (Sport-2021-479620/6-Hi)
5. Winterdienstgeräte - 2022 (lt. Vorspracheprotokoll mit Gemeindereferent Mai 2021)
6. Straßenbauprogramm 2022
7. WEV Instandsetzungsprogramm 2022
8. Sozialräume für Bauhof - 2022 (IKD-2020-151414/13-Rei iVm. UBAT-2020-212198/5-Pol/Kb)
9. Mauer- und Geländer Sanierung Schulkomplex - 2022 (FP-IKD-2020-151380/10-Rei)
10. Wildbachverbauung - Forstbach 2008 - 2022 (Genehmigung Bund: LE.3.3.5./0141-IV/5/2008)
11. Neubau Amtsgebäude (IKD-2019-519941/17-PJ iVm. UBAT-2020-213798/4-Pol/M)

Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.

Im mittelfristigen Finanzplan sind folgende Auswirkungen aus in vergangenen Finanzjahren getroffenen Entscheidungen bereits enthalten:

Diverse Ausfinanzierungen von vergangenen Projekten:

- Ankauf Kleinlöschfahrzeug FF Riedersdorf
- Katastrophenschutzprojekt
- Generalsanierung Schulkomplex
- Erweiterung und Sanierung Kindergarten
- Gemeindestraßenbauprogramm 2015-2017

Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind - zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Durch den Wirtschaftseinbruch aufgrund der Corona-Krise wird es schwerwiegende Belastungen im Speziellen durch die Verminderung der Abgabenertragsanteile sowie die Steigerung diverser Pflichttransferzahlungen wie Krankenanstalten-Beitrag und der Sozialhilfverbandsumlage sowie der Erhöhung der Pensionsbeiträge für ausgeschiedene Gemeindebeamte geben!

Das bestehende Amtsgebäude ist bereits in einem derart desolaten Zustand, dass seitens der UBAT ein Neubau empfohlen wurde und bereits das Raumprogramm überprüft und ein grober Kostenrahmen vorgegeben wurde. Hinsichtlich der Instandhaltungskosten hoffen wir auf eine zügige Weiterverfolgung des Projektes, da diverse Reparaturen unabdingbar werden (Hauskanalisation, Installationen, Elektroausstattung), auch die Anforderungen in barrierefreier Hinsicht werden überhaupt nicht erfüllt. Sollte sie die Realisierung dieses Projektes weiterhin verzögern, ist mit hohen zusätzlichen Reparatur- und Instandhaltungskosten zu rechnen!

Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen.

Hinsichtlich des Dienstpostenplanes gibt es im Verwaltungsbereich eine Aufwertung des Dienstpostens am Bauamt, da eine Verwaltungsgemeinschaft gemeinsam mit der Marktgemeinde St. Thomas am Blasenstein mit Stichtag 01.01.2022 gebildet wird. Diesbezüglich verweisen wir auf

diverse Abklärungen mit der Abteilung Dienstrecht unter GZ: IKD-2021-85429/8-Ke. Die Dienstpostenaufwertung und die Refundierung der Kosten durch die Marktgemeinde St. Thomas am Blasen-stein wurde bereits in den Voranschlag aufgenommen.

Weiterführende Informationen:

Folgende Nachweise entfallen gem. § 8 Abs. 3 Oö. GHG, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen:

- Nachweis über die Veräußerung von Vermögenswerten

Marktgemeinde Pabneukirchen, am 09. Dezember 2021
Die Bürgermeisterin



b) Dienstpostenplan

Stichtag: 01.01.2022	Druckdatum: 07.12.2021	Seite 1 von 1
Dienstpostenplan - öö. Gemeinden/Gemeindeverbände		
Bis Dienstposten-Nr: 999999		

ÖSTAT Nr.: 41115
MGde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung

FTE	Bewertung neu	Bewertung alt	Bemerkung	Dienstnehmerart
1,00	GD 11.1	entfallen	Amtsleitung	VB
1,00	GD 15.1	entfallen	Bauamtsleitung (Bauamtsverwaltung PNK - St.TH.)	VB
1,00	GD 17.4	C I-IV	Buchhaltung	B
2,00	GD 20.3	entfallen	Allgem. Verwaltung	VB
5,00				

Bedienstete des Handwerklichen Dienstes

FTE	Bewertung neu	Bewertung alt	Bemerkung	Dienstnehmerart
1,00	GD 18.3	entfallen	Klärfacharbeiter	VB
0,81	GD 19.1	entfallen	Köchin	VB
1,00	GD 19.1	II/p 3	Bauhoffacharbeiter	VB
1,00	GD 19.1	entfallen	Bauhoffacharbeiter	VB
1,00	GD 19.1	entfallen	Bauhofmitarbeiter	VB
1,00	GD 19.1	entfallen	Schul- u. Gebäudewart	VB
3,38	GD 25.1	II/p 5	Reinigungskräfte Schulen/Gemeindeamt	VB
0,19	GD 25.2	entfallen	Hilfskraft - Schulküche	VB
0,50	GD 25.4	entfallen	Kindergartenbusbegleitung	VB
9,88				

Bedienstete in Schulen

FTE	Bewertung neu	Bewertung alt	Bemerkung	Dienstnehmerart
1,00	GD 21.EB	entfallen	Schüler-Nachmittagsbetreuung (Volks-, Mittelschule)	VB
0,50	GD 21.7	entfallen	Schulcluster - Sekretariat	VB
1,50				

Anzahl FTE: 16,38

c) Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2021 – 2025 inkl. Prioritätenreihung

MFP 2022 - 2026 - PRIORITÄTENREIHUNG - FINANZIERUNG

GR-Beschluss: 09.12.2021

PROJEKT - REIHUNG

1	KOSTEN		FINANZIERUNG	
				%-Anteil
Ankauf Böschungsmäher - Kooperation Dimbach (1617050) Realisierung 2022	<u>Gesamtkosten</u>	<u>68.350</u>	22.550 Kooperationsanteil	33%
	lt. FP-IKD-2021-131868/9-Rei		45.800 BZ-Projektförderung	67%
			<u>68.350</u>	100%
2	KOSTEN		FINANZIERUNG	
				%-Anteil
Grundankauf neuer Standort ASZ (1840200) Realisierung 2022	<u>Gesamtkosten</u>	<u>175.500</u>	30.600 Gemeindeanteil - Ansparmittel	17%
			144.900 Darlehensaufnahme	83%
			<u>175.500</u>	100%
3	KOSTEN		FINANZIERUNG	
				%-Anteil
Dachsanierung Vereinsgeb. Schützenverein (1262120) Realisierung 2022	<u>Gesamtkosten</u>	<u>50.000</u>	11.600 Eigenleistungen Schützenverein	23%
	lt. FP-IKD-2021-329432/13-DK		12.400 Gemeindeanteil - Ansparmittel	25%
			12.500 LZ-Sportbau	25%
			13.500 BZ-Projektförderung	27%
			<u>50.000</u>	100%
4	KOSTEN		FINANZIERUNG	
				%-Anteil
Sanierung Trainingsfeld Sportunion Realisierung 2022	<u>Gesamtkosten</u>	<u>55.000</u>	18.100 Eigenleistungen Sportunion	33%
			8.300 Gemeindeanteil - Ansparmittel	15%
			13.700 LZ-Sportbau	25%
			14.900 BZ-Projektförderung	27%
			<u>55.000</u>	100%
5	KOSTEN		FINANZIERUNG	
				%-Anteil
Winterdienstgeräte Realisierung 2022	<u>Gesamtkosten</u>	<u>60.000</u>	24.000 Gemeindeanteil - Ansparmittel	40%
			36.000 BZ-Projektförderung	60%
			<u>60.000</u>	100%
6	KOSTEN		FINANZIERUNG	
				%-Anteil
Straßenbauprogramm 2022 (1616110) Realisierung 2022	<u>Gesamtkosten</u>	<u>50.000</u>	29.500 Gemeindeanteil - Ansparmittel	59%
			10.500 LZ-Projektförderung	21%
			10.000 Interessentenbeiträge	20%
			<u>50.000</u>	100%
7	KOSTEN		FINANZIERUNG	
				%-Anteil
WEV Instandsetzungs- Programm 2022 (1616110) (GW Marxer, GW Ebersdorferhäuser) Realisierung 2022	<u>Gesamtkosten</u>	<u>70.000</u>	14.000 Gemeindeanteil - Ansparmittel	20%
			35.000 LZ-Projektförderung	50%
			21.000 BZ-Projektförderung	30%
			<u>70.000</u>	100%

8 Sozialräume für Bauhof Realisierung 2022	KOSTEN	FINANZIERUNG	
			%-Anteil
	Gesamtkosten 130.000	52.000	Gemeindeanteil - Ansparmittel 40%
	lt. KDV - IKD-2020-151414/13-REI	78.000	BZ-Projektförderung 60%
		130.000	100%

9 Mauer- und Geländer Sanierung Schulkomplex (1212000) Realisierung 2022	KOSTEN	FINANZIERUNG	
			%-Anteil
	Gesamtkosten 142.000	58.300	Gemeindeanteil - Ansparmittel 41%
	lt. FP-IKD-2020-151380/10-Rei	45.400	LZ-Projektförderung 32%
		38.300	BZ-Projektförderung 27%
		142.000	100%

10 Wildbachverbauung - Forstbach 2008 - 2022 Realisierung 2022	KOSTEN	FINANZIERUNG	
			%-Anteil
	Gesamtkosten 200.000	124.000	Bund 62%
	lt. Genehmigung LE.3.3.5/0141-IV/5/2008	36.000	Land 18%
		40.000	Gemeinde - Darlehen 20%
		200.000	100%

11 Amtsgebäude	KOSTEN	FINANZIERUNG	
			%-Anteil
	Gesamtkosten 1.700.000	1.020.000	BZ-Mittel 60%
	lt. KDV - IKD-2019-519941/17-PJ	142.200	Gemeinde-Eigenmittel 26%
		537.800	Darlehen 32%
		1.700.000	

Mittelfristiger Finanzplan 2022 (Plan 2023 - 2026)

MFP - Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene - interne Vergütungen enthalten

Marktgemeinde Pabneukirchen

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.973.400,00	3.026.500,00	3.056.500,00	3.131.200,00	3.151.300,00
2111	Erträge aus eigenen Abgaben	492.800,00	487.800,00	487.800,00	487.800,00	487.800,00
2112	Erträge aus Ertragsanteilen	1.578.100,00	1.693.100,00	1.741.600,00	1.814.700,00	1.832.900,00
2113	Erträge aus Gebühren	323.900,00	325.300,00	326.800,00	328.400,00	330.200,00
2114	Erträge aus Leistungen	405.600,00	405.600,00	405.600,00	405.600,00	405.600,00
2115	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	70.300,00	70.300,00	70.400,00	70.400,00	70.400,00
2116	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	96.400,00	24.300,00	24.300,00	24.300,00	24.300,00
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	6.300,00	20.100,00	0,00	0,00	100,00
212	Erträge aus Transfers	994.400,00	941.900,00	933.800,00	835.100,00	773.200,00
2121	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	364.000,00	312.100,00	305.200,00	306.300,00	307.300,00
2122	Transferertrag von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2123	Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2124	Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	14.200,00	14.200,00	14.300,00	14.300,00	14.300,00
2125	Transferertrag vom Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2126	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	616.200,00	615.600,00	614.300,00	514.500,00	451.600,00
213	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2131	Erträge aus Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2132	Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2133	Erträge aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2134	Sonstige Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2135	Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Summe Erträge	3.967.800,00	3.968.400,00	3.990.300,00	3.966.300,00	3.924.500,00
221	Personalaufwand	785.000,00	793.700,00	804.600,00	832.100,00	812.300,00
2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengeb., Mehrleistungen)	599.800,00	606.200,00	615.000,00	623.500,00	623.400,00
2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	173.200,00	176.400,00	179.500,00	182.700,00	185.800,00
2213	Sonstiger Personalaufwand	2.400,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	9.600,00	9.100,00	8.100,00	23.900,00	1.100,00
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	1.871.700,00	1.758.200,00	1.761.800,00	1.706.200,00	1.645.300,00
2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	127.200,00	126.700,00	126.700,00	126.700,00	126.700,00
2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	183.600,00	191.200,00	194.400,00	196.100,00	196.200,00

Mittelfristiger Finanzplan 2022 (Plan 2023 - 2026)

MFP - Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene - interne Vergütungen enthalten

Marktgemeinde Pabneukirchen

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
2223	Leasing- und Mietaufwand	5.600,00	5.600,00	5.600,00	5.600,00	5.600,00
2224	Instandhaltung	83.900,00	83.900,00	83.900,00	83.900,00	83.900,00
2225	Sonstiger Sachaufwand	622.600,00	614.500,00	623.000,00	617.400,00	609.300,00
2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	848.800,00	736.300,00	728.200,00	676.500,00	623.600,00
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	1.685.000,00	1.461.800,00	1.484.000,00	1.507.900,00	1.534.600,00
2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	1.470.400,00	1.297.200,00	1.319.300,00	1.343.200,00	1.369.900,00
2232	Transferaufwand an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2233	Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	17.200,00	17.200,00	17.200,00	17.200,00	17.200,00
2234	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	197.400,00	147.400,00	147.500,00	147.500,00	147.500,00
2235	Transferaufwand an das Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2236	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
224	Finanzaufwand	28.700,00	26.000,00	24.600,00	23.000,00	21.600,00
2241	Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing, Forderungskauf und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	25.900,00	23.200,00	21.800,00	20.200,00	18.800,00
2242	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2243	Gewinnerentnahmen von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gebietskörperschaft (innerhalb der Gebietskörperschaft)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2244	Sonstiger Finanzaufwand	2.800,00	2.800,00	2.800,00	2.800,00	2.800,00
2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Summe Aufwendungen	4.370.400,00	4.039.700,00	4.075.000,00	4.069.200,00	4.013.800,00
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	-402.600,00	-71.300,00	-84.700,00	-102.900,00	-89.300,00
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	249.100,00	122.200,00	0,00	0,00	0,00
2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	249.100,00	122.200,00	0,00	0,00	0,00
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2401	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Summe Haushaltsrücklagen	249.100,00	122.200,00	0,00	0,00	0,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)	-153.500,00	50.900,00	-84.700,00	-102.900,00	-89.300,00

Mittelfristiger Finanzplan 2022 (Plan 2023 - 2026)

MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene - interne Vergütungen enthalten

Marktgemeinde Pabneukirchen

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.967.100,00	3.006.400,00	3.056.500,00	3.131.200,00	3.151.200,00
3111	Einzahlungen aus eigenen Abgaben	492.800,00	487.800,00	487.800,00	487.800,00	487.800,00
3112	Einzahlungen aus Ertragsanteilen	1.578.100,00	1.693.100,00	1.741.600,00	1.814.700,00	1.832.900,00
3113	Einzahlungen aus Gebühren	323.900,00	325.300,00	326.800,00	328.400,00	330.200,00
3114	Einzahlungen aus Leistungen	405.600,00	405.600,00	405.600,00	405.600,00	405.600,00
3115	Einzahlungen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	70.300,00	70.300,00	70.400,00	70.400,00	70.400,00
3116	Einzahlungen aus Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlungen	96.400,00	24.300,00	24.300,00	24.300,00	24.300,00
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	378.200,00	326.300,00	319.500,00	320.600,00	321.600,00
3121	Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	364.000,00	312.100,00	305.200,00	306.300,00	307.300,00
3122	Transferzahlungen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3123	Transferzahlungen von Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3124	Transferzahlungen von Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	14.200,00	14.200,00	14.300,00	14.300,00	14.300,00
3125	Transferzahlungen vom Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3126	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3131	Einzahlungen aus Zinserträgen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3133	Einzahlungen aus Gewinnerentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3134	Sonstige Einzahlungen aus Finanzerträgen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3135	Einzahlungen aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	3.345.300,00	3.332.700,00	3.376.000,00	3.451.800,00	3.472.800,00
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	775.400,00	784.600,00	796.500,00	808.200,00	811.200,00
3211	Auszahlungen für Personalaufwand Bezüge, Nebengebühren, und Mehrleistungsvergütungen)	599.800,00	606.200,00	615.000,00	623.500,00	623.400,00
3212	Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	173.200,00	176.400,00	179.500,00	182.700,00	185.800,00
3213	Auszahlungen aus sonstigem Personalaufwand	2.400,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	1.022.900,00	1.021.900,00	1.033.600,00	1.029.700,00	1.021.700,00
3221	Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	127.200,00	126.700,00	126.700,00	126.700,00	126.700,00
3222	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	183.600,00	191.200,00	194.400,00	196.100,00	196.200,00
3223	Auszahlungen für Leasing- und Mietaufwand	5.600,00	5.600,00	5.600,00	5.600,00	5.600,00
3224	Auszahlungen für Instandhaltung	83.900,00	83.900,00	83.900,00	83.900,00	83.900,00
3225	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	622.600,00	614.500,00	623.000,00	617.400,00	609.300,00
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.435.000,00	1.461.800,00	1.484.000,00	1.507.900,00	1.534.600,00
3231	Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	1.270.400,00	1.297.200,00	1.319.300,00	1.343.200,00	1.369.900,00
3232	Transferzahlungen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Mittelfristiger Finanzplan 2022 (Plan 2023 - 2026)

Marktgemeinde Pabneukirchen

MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
3233	Transferzahlungen an Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	17.200,00	17.200,00	17.200,00	17.200,00	17.200,00
3234	Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	147.400,00	147.400,00	147.500,00	147.500,00	147.500,00
3235	Transferzahlungen an das Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3236	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	28.700,00	26.000,00	24.600,00	23.000,00	21.600,00
3241	Auszahlungen für Zinsaufwand, für Finanzierungsleasing, für Forderungskauf, für Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft	25.900,00	23.200,00	21.800,00	20.200,00	18.800,00
3242	Auszahlungen für Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3243	Auszahlung aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3244	Sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen	2.800,00	2.800,00	2.800,00	2.800,00	2.800,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	3.262.000,00	3.294.300,00	3.338.700,00	3.368.800,00	3.389.100,00
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	83.300,00	38.400,00	37.300,00	83.000,00	83.700,00
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3311	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellem Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3312	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3313	Einzahlungen aus der Veräußerung von Gebäuden und Bauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3314	Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3315	Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3316	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kulturgütern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3317	Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3321	Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3322	Einzahlungen aus Darlehen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3323	Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3325	Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	528.900,00	554.400,00	552.700,00	41.000,00	39.500,00
3331	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	513.500,00	549.000,00	547.300,00	35.600,00	34.100,00
3332	Kapitaltransferzahlungen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3333	Kapitaltransferzahlungen von Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3334	Kapitaltransferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	15.400,00	5.400,00	5.400,00	5.400,00	5.400,00
3335	Kapitaltransferzahlungen vom Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	528.900,00	554.400,00	552.700,00	41.000,00	39.500,00
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	796.800,00	863.600,00	863.600,00	23.600,00	23.600,00

Mittelfristiger Finanzplan 2022 (Plan 2023 - 2026)

Marktgemeinde Pabneukirchen

MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
3411	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3412	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	496.500,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00
3413	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	153.100,00	845.400,00	845.400,00	5.400,00	5.400,00
3414	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	128.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3415	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.800,00	14.200,00	14.200,00	14.200,00	14.200,00
3416	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3417	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3421	Auszahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3422	Auszahlung von Darlehen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3423	Auszahlung von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3425	Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3431	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3432	Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3433	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3434	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3435	Kapitaltransferzahlungen an das Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	1.046.800,00	863.600,00	863.600,00	23.600,00	23.600,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	-517.900,00	-309.200,00	-310.900,00	17.400,00	15.900,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-434.600,00	-270.800,00	-273.600,00	100.400,00	99.600,00
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	184.900,00	207.800,00	330.000,00	0,00	0,00
3511	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3512	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3513	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3514	Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen)	184.900,00	207.800,00	330.000,00	0,00	0,00
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3530	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3550	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	184.900,00	207.800,00	330.000,00	0,00	0,00

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	222.700,00	223.900,00	224.600,00	223.800,00	219.200,00
3611	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	123.200,00	35.200,00	35.900,00	36.400,00	37.300,00
3612	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3613	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3614	Auszahlungen aus Finanzschulden	99.500,00	188.700,00	188.700,00	187.400,00	181.900,00
3615	Auszahlung aus der Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3630	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3650	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	222.700,00	223.900,00	224.600,00	223.800,00	219.200,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	-37.800,00	-16.100,00	105.400,00	-223.800,00	-219.200,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-472.400,00	-286.900,00	-168.200,00	-123.400,00	-119.600,00

d) Höchstbetrag Kassenkredit

Höhe des Kassenkredites beträgt gemäß § 83 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung Die maximale 1990 in Verbindung mit der Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 ein Drittel (33,3 %) der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des jeweils laufenden Haushaltsjahres – das sind lt. Voranschlag 2022: € 3.268.900,--. Somit beträgt der maximal mögliche Kassenkreditrahmen: **€ 1.089.600,--.**

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 mit folgenden Unterpunkten:

- Vorbericht
- Dienstpostenplan
- Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2022 – 2026 inkl. Prioritätenreihung
- Höchstbetrag Kassenkredit

Zu TOP. 13.) Vergabe Kassenkredit ab 01.01.2022 -Beschlussfassung

Die Bürgermeisterin bittet AL Mag. Erwin Haderer um die weiteren Ausführungen:

Da mit 01. Jänner das Budget für das Jahr 2022 zu beschließen ist, muss auch der Kassenkreditrahmen für das Haushaltsjahr 2022 neu vergeben werden. Wie von der Aufsichtsbehörde hinsichtlich Einhaltung der Härteausgleichskriterien vorgegeben, wurden 5 Banken zur Angebotslegung eingeladen (33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit = € 1.089.600,-- von 01.01.2022 bis 31.12.2022):

- Raiffeisenbank Mühlviertler Alm
- BAWAG-PSK
- HYPO Oberösterreich
- Sparkasse Oberösterreich
- VKB Perg

Ergebnis:

RB. Mühlviertler Alm:..... 0,335 % Aufschlag auf den 3-M.-Euribor
 BAWAG-PSK: 0,35 % Aufschlag auf den 3-M.-Euribor => jedoch Mindestzuschlag von € 600.000,-- (Fixkosten: € 2.100,-- p.a.)
 HYPO OÖ:..... 0,250 % Aufschlag auf den 3-M.-Euribor => zuzügl. 0,25 % Rahmenprovision auf den zur Verfügung gestellten Rahmen auch bei Nicht-Ausschöpfung des Kreditrahmens (Fixkosten: € 2.724,-- p.a.)

Annahme: Bedarf von einem Kassenkreditrahmen von max. 500.000,-- (Bedeckung des negativen Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit und teilweise Zwischenfinanzierung der anstehenden Projekte)

RB. Mühlviertler Alm:..... € 1.675,--

BAWAG-PSK: € 2.100,--

HYPO OÖ:..... € 3.974,--

Auf Basis dieser prognostizierten Kosten und aufgrund der guten Beziehung zur Hausbank und der einfacheren verwaltungstechnischen Abwicklung sowie weiterer im Angebot geschilderten Softfacts (Nahversorger in Pabneukirchen, Aufkommen von Kommunalsteuern und Unterstützung der örtlichen Vereine und Infrastruktur) wird die Vergabe an die Raiffeisenbank Mühlviertler Alm vorgeschlagen.

Kassenkredit – Laufzeit: 01.01.2022 – 31.12.2022

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Vergabe Kassenkredit ab 01.01.2022 an die Raiffeisenbank Mühlviertler Alm.

Zu TOP. 14.) Annahmebeschluss des Finanzierungsplanes IKD-2021-329432/13-SK vom 15. September 2021 „Schützenverein – Klubgebäude-Dachsanierung“ – Beschlussfassung

Die Bürgermeisterin berichtet, dass dieses Projekt bereits im Nachtragsvoranschlag bei der Prioritätenreihung berücksichtigt wurde und nunmehr liegt auch der dazugehörige Finanzierungsplan seitens der Aufsichtsbehörde vor und liegt zur Beschlussfassung vor.



Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

Linz, 15.09.2021

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt "Schützenverein - Klubgebäude-Dachsanierung"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 8. September 2021, GZ 5_2021, ergibt unsererseits im Einvernehmen mit der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft für das Projekt "Schützenverein - Klubgebäude-Dachsanierung" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2021	Gesamt in Euro
Haushaltsrücklagen	12.400	12.400
Sportverein, Barleistung - Schützenverein	12.000	12.000
LZ, Sport	12.300	12.300
BZ - Projektfonds	13.300	13.300
Summe in Euro	50.000	50.000

Für die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel ist die Vorlage der Endabrechnung an die federführende Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft, Landessportdirektion OÖ erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung für das Jahr 2021 angeführten Bedarfszuweisungsmittel aus dem Projektfonds werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- die Gebarung sparsam geführt wird,
- die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Über den erfolgten Baubeginn ist die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft sowie die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 96/2020.

Die Bestimmungen des Erlasses IKD-2017-194415/196-Hi vom 18. Juli 2018 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.1) hin. Deren Nichtbeachtung kann unter Umständen den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) zur Folge haben.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehestmöglich vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Perg und an die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Max Hiegelsberger
Landesrat

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Annahme des Finanzierungsplanes „Schützenverein – Klubgebäude-Dachsanie rung“ - IKD-2021-329432/13-SK vom 15. September 2021.

Zu TOP. 15.) Annahmebeschluss des Finanzierungsplanes IKD-2020-151380/10-Rei vom 19. Mai 2021 „Schulkomplex – Sanierungsmaßnahmen (Mauer und Geländer)“ – Beschlussfassung

Die Bürgermeisterin berichtet über den nächsten eingelangten Finanzierungsplan, welcher im Gemeinderat zu beschließen ist.



Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

Linz, 19.05.2021

**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
für das Projekt "Schulkomplex - Sanierungsmaßnahmen
(Mauer und Gelände)"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 14. Mai 2021, GZ 4_2021, ergibt unsererseits im Einvernehmen mit der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft für das Projekt "Schulkomplex - Sanierungsmaßnahmen (Mauer und Gelände)" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2021	Gesamt in Euro
Haushaltsrücklagen	45.600	45.600
LZ, Pflichtschulbau	40.800	40.800
BZ - Projektfonds	33.600	33.600
Summe in Euro	120.000	120.000

Die Finanzierung des Vorhabens ist seitens der Marktgemeinde Pabneukirchen zeitgerecht in ihren Rechenwerken (Nachtragsvoranschlag 2021 bzw. Voranschlag 2022 samt Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung) anzupassen.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes, insbesondere der Vorlage der Stellungnahme der federführenden Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft zur Endabrechnung und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel sowie
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Über den erfolgten Baubeginn ist die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft sowie die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

Maßnahmen nach dem Oö. Kulturförderungsgesetz:

Sind zur Finanzierung von Hochbauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesbeiträge und Bedarfszuweisungen im Ausmaß von insgesamt mehr als 50 % der Bausumme vorgesehen, sind nach der Oö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 2000, LGBl. Nr. 58/2000, Aufwendungen für kulturelle Zwecke in Höhe von mindestens 1,5 % der Bausumme zu tätigen.

Im Formblatt "Zusammenstellung der Kosten bei Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern" sind diese Aufwendungen unter der Rubrik "KUNST AM BAU" darzustellen bzw. auszuweisen (siehe unseren Erlass vom 10. Dezember 2001, Gem-010048/63-2000-Lg/Dr).

Für Fragen und Auskünfte in dieser Angelegenheit ist die Direktion Kultur und Gesellschaft sachlich zuständig.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 96/2020.

Die Bestimmungen des Erlasses IKD-2017-194415/196-Hi vom 18. Juli 2018 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.1) hin. Deren Nichtbeachtung kann unter Umständen den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) zur Folge haben.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich, aber spätestens nach der nächsten Gemeinderatssitzung bzw. mit dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Perg sowie an die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft (zu GEFT-2017-73370/25-Pma) und Abteilung Kultur.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Max Hiegelsberger
Landesrat

GR Christian Steindl erkundigt sich darüber, ob mit der Aufsichtsbehörde Kontakt aufgenommen wurde, wo hier wirklich der Fehler gelegen ist, dass diese Angelegenheit nicht über das Projekt „Schulsanierung“ abgewickelt wurde, wo nachweislich noch weitere Gelder zur Verfügung gestanden wären, welche dann für Kunst am Bau oder anderweitig nicht so wichtige Gewerke ausgegeben wurden. Die Bürgermeisterin berichtet, dass in den Erstplanungen im Jahr 2002 dieses Gewerk kein Thema war und daher auch nicht in den sogenannten Maßnahmenkatalog aufgenommen wurde. Zu Beginn der Schulsanierung 2015 wurde diese Angelegenheit nach wie vor nicht als dringlich angesehen. Wäre das Gelände bereits im Maßnahmenkatalog gelistet gewesen, müsste die Gemeinde diese Sanierungsmaßnahmen zur Gänze selbst tragen.

GR Walter Prandstätter erkundigt sich, um welche Mauer es genau geht. AL Mag. Erwin Haderer führt aus, dass hinsichtlich Mauer jene von der Musikschule Richtung Turnsaal betroffen ist. Hauptsächlich ist aber nicht die Mauersanierung notwendig, bis auf den Kranz, sondern das Gelände ist größtenteils komplett neu zu errichten. Bauausschussobmann DI Florian Kloibhofer erklärt, dass hinsichtlich Mauer bis zum Turnsaal lediglich der Randbalken neu zu errichten sein wird, bei den Kojen unterhalb des Gymnastikraumes sind einige Betonplatten erforderlich, damit als Abschluss ein ordentliches Gelände installiert werden kann. Die Stützfunktion der Stützmauer ist noch gegeben.

GR Christian Steindl ergänzt der Vollständigkeit halber, dass 2002 die Mauer und das Gelände noch in Ordnung waren, 2015 war es zwar schon augenscheinlich desolat, wurde aber dennoch nicht ins Projekt aufgenommen.

Die Bürgermeisterin schließt die Diskussion und beauftragt den Bauausschuss mit den weiteren Schritten wie Angebotsaktualisierung und Vorbereitung der Vergabe.

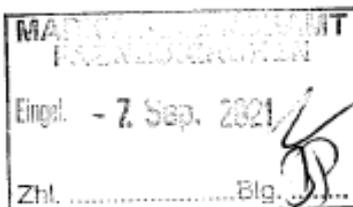
Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Annahme des Finanzierungsplanes „Schulkomplex – Sanierungsmaßnahmen (Mauer und Gelände)“ - IKD-2020-151380/10-Rei vom 19. Mai 2021.

Zu TOP. 17.) Kanal BA. 07 – Landesförderung als Darlehen – Beschlussfassung Darlehensaufnahme und Schuldschein

Die Bürgermeisterin berichtet, dass zwischenzeitlich die Projekte bei den Kanalerweiterungen BA 07 und BA 08 mittels innerer Darlehen zwischenfinanziert wurden. Da nun diese Mittel zur Neige gehen und für andere Investive Einzelvorhaben herangezogen werden müssen sowie die Investiven Einzelvorhaben im Kanalbereich auch buchhalterisch aus zu finanzieren sind, ist nunmehr dieses Landesdarlehen über den vorliegenden Schuldschein zu beschließen und für die weitere Ausfinanzierung ist auch noch der nächste Tagesordnungspunkt maßgeblich. Sie bittet kurz AL Mag. Erwin Haderer die Thematik zu erörtern. Dieser erklärt den zugrundeliegenden Finanzierungsplan hinsichtlich Fördereinreichungen für Bund und Land und dass grundsätzlich die Bundesförderung über KPC-Förderungen durch Tilgungs- und Zinszuschüsse abgewickelt wird und dementsprechend ist auch dieser Anteil über ein gemeindeeigenes Darlehen zwischen zu finanzieren. Für die Landesförderung ist ein zinsloses Darlehen vorgesehen, wofür nun der nachstehende Schuldschein zu beschließen ist. Es gab bereits die gleiche Vorgehensweise beim BA 06 – Kanalerweiterung Neudorf/Riedersdorf. Weiters wird die Ausfinanzierung der beiden Bauabschnitte 07 und 08 genauer erklärt, was für den nächsten Tagesordnungspunkt hinsichtlich Aufnahme des Darlehens maßgeblich war. Es wird die Ausfinanzierung kurz erklärt, wo auch bei Überschüssen in diesen Bereich weitere Sondertilgungen möglich sind.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
WW-2015-55328/40-STM

Bearbeiter/-in: Ing. Mario Sterns
Tel: (+43 732) 77 20-14896
Fax: (+43 732) 77 20- 21 28 60
E-Mail: ww.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

Linz, 01.09.2021

Marktgemeinde Pabneukirchen
Bau der ABA, BA 07
Grundsatzbeschluss über die Landesförderung;
Schuldschein

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für den Bau der ABA Pabneukirchen, BA 07, deren Gesamtkosten mit 430.000 Euro veranschlagt sind, ergibt sich ein Landesdarlehen von 43.000 Euro. Eine Aufteilung des Landesdarlehens auf einzelne Jahre ist im Hinblick auf die Situation bei den Förderungsmitteln derzeit nicht möglich.

Unter Hinweis auf den Runderlass Gem-300030/179-2005-Sec/Pü vom 4. Oktober 2005 (betr. Siedlungswasserbautenförderung; formelle Abwicklung), teilen wir Ihnen mit, dass die Oö. Landesregierung in ihrer Sitzung am 16.08.2021 unter WW-2015-120982/132-AL den Beschluss gefasst hat, dem Förderungswerber zur Finanzierung des Baues der gegenständlichen Anlage das in der Gesamtfinanzierung vorgesehene Landesdarlehen bis zur Höhe von

43.000 Euro

zu gewähren.

Ein über dieses Darlehen erstellter Schuldschein mit den Rückzahlungsbedingungen ist in dreifacher Ausfertigung angeschlossen. Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat und entsprechender Fertigung gemäß § 65 Oö. GemO. 1990 idF LGBl. 152/2001 sind das Original und eine Ausfertigung dieses Schuldscheines unter Bezugnahme auf den vorstehenden Erlass dem h. Amt, **Abteilung Wasserwirtschaft, direkt** wiederum vorzulegen; die restliche Ausfertigung ist für den Förderungswerber bestimmt.

Freundliche Grüße
für das Land Oberösterreich:

Dipl.-Ing. Alfred Trauner

Gebührenfrei gemäß § 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, BGBl. Nr. 24/1949, betr. die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften sowie gemäß § 15 Umweltförderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 185, i.d.g.F.

SCHULDSCHEIN ORIGINAL

Das Land Oberösterreich beabsichtigt in Entsprechung des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 16.08.2021, WW-2015-120982/132, vorbehaltlich der Genehmigung der hierfür erforderlichen Mittel durch den Oö. Landtag, der Marktgemeinde Pabneukirchen für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage, Bauabschnitt 07, ein Darlehen bis zur Höhe von

43.000 Euro

(in Worten: dreiundvierzigtausend Euro)

zu gewähren.

Dieses Darlehen wird aus den von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft bewirtschafteten Landesmitteln aufgebracht. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass ein Rechtsanspruch auf dieses Darlehen nicht besteht.

Für dieses Darlehen gelten nachstehende Bestimmungen:

Das Darlehen wird nach Maßgabe des Baufortschrittes und nach Rechnungslegung zugezählt. Im Sinne der Beschlüsse der Oö. Landesregierung vom 31.03.2014 bzw. vom 22.02.2016 und vom 11.02.2019 wird die aushaftende Darlehenssumme ab dem der Auszahlung des letzten Teilbetrages der Landesförderung, frühestens jedoch dem der Kollaudierung gem. UFG 1993, folgenden 1. Jänner mit 0,1 % dekursiv verzinst.

Die Rückzahlung hat danach in 40 gleichbleibenden Halbjahresraten jeweils zum Stichtag 1. 3. und 1. 9. eines jeden Jahres auf Basis eines Abbuchungsauftrages zu erfolgen.

Die Darlehensnehmerin übernimmt die unwiderrufliche und unbedingte Verpflichtung,

- a. über Verlangen des Landes Oberösterreich den Nachweis über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages in der vom Land Oberösterreich gewünschten Form zu erbringen;
- b. die in den von der Oö. Landesregierung am 31.03.2014 bzw. vom 22.02.2016 und vom 11.02.2019 beschlossenen "Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" enthaltenen Bestimmungen und Auflagen einzuhalten;
- c. dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999, in der geltenden Fassung zur Abwicklung des Förderungsbegehrens zuzustimmen; diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden können.

Die Darlehensnehmerin erklärt, durch die Unterfertigung des Schuldscheines durch ihre gefertigten gesetzlichen Organe den Inhalt dieses Schuldscheines vollinhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Aufnahme dieses Darlehens wurde vom Gemeinderat am _____ beschlossen.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die o. a. Darlehensaufnahme beim Land Oberösterreich sowie den vorliegenden Schuldschein in der Höhe von € 43.000,--.

Zu TOP. 18.) Kanal BA. 07 und 08 – Darlehensaufnahme – Vergabe

Die Bürgermeisterin bittet AL Mag. Erwin Haderer über das Ergebnis der Ausschreibung zu berichten. Es wurden 5 Bankinstitute zur Abgabe eines Darlehensangebotes eingeladen mit folgender Rückmeldung:

- Raiffeisenbank Mühlviertler Alm => Angebot liegt vor!
- BAWAG-PSK => kein Angebot abgegeben!
- HYPO Oberösterreich => kein Angebot abgegeben!
- Sparkasse Oberösterreich => kein Angebot abgegeben!
- VKB Perg=> kein Angebot abgegeben!

Ausgeschrieben waren folgende 4 Varianten:

- Variante 1: Laufzeit 25 Jahre mit variabler Zinsgestaltung – Bindung an 3-Monats-Euribor
- Variante 2: Laufzeit 25 Jahre mit variabler Zinsgestaltung – Bindung an 6-Monats-Euribor
- Variante 3: Laufzeit 25 Jahre mit fixer Verzinsung
- Variante 4: Laufzeit 25 Jahre mit eigenem Vorschlag

Das Angebot der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm sieht wie folgt aus:

Variante 1: Angebotener Aufschlag:	Basis - 0,563 % Aufschlag + 0,930 % Zinssatz 0,367 %
Variante 2: Angebotener Aufschlag:	Basis - 0,537 % Aufschlag + 0,900 % Zinssatz 0,363 %
Variante 3: Angebotener Aufschlag:	1,500 %
Variante 4: Angebotener Aufschlag:	-----

Somit wird eine Vergabe an die Raiffeisenbank Mühlvierter Alm in der Variante 2 – Aufschlag zum 6-Monats-Euribor mit einem Zinssatz von 0,363 %.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben das Darlehen für die Kanalerweiterungen Wetzelsberg/Markt-Süd/Riedersdorf, Kanal BA 07 und 08 an den Bestbieter, der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm zu den Konditionen der Variante 2 – Laufzeit 25 Jahre mit variabler Zinsgestaltung – Bindung an 6-Monats-Euribor zu vergeben und eine dementsprechende Darlehensurkunde zu unterfertigen.

Zu TOP. 18.) Mitgliedschaft im Verein LAG Perg-Strudengau für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 im Rahmen der LEADER-Bewerbung – Beschlussfassung

Die Bürgermeisterin berichtet, dass die Marktgemeinde Pabneukirchen nunmehr bereits seit dem Jahr 2002 Mitglied bei der Leaderregion Strudengau ist und nunmehr wäre die nächste Förderperiode zu beschließen. Im Bezirk Perg sind bis auf die Gemeinden St. Georgen am Walde (Mitglied bei der Leaderregion Mühlviertler Alm) und Luftenberg (nirgends dabei) alle bei der LAG Perg-Strudengau.



Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

Gemeinderatsbeschluss zur Mitgliedschaft im Verein LAG PERG-STRUDENGAU, für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2029) im Rahmen der LEADER – Bewerbung

Der Gemeinderat beschließt laut Gemeinderatsbeschluss vom _____ die Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein LAG PERG-STRUDENGAU für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2029. Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind vorgesehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Vollversammlung des Vereins.

Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag laut Tabelle im Anhang ist gegeben.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.

Unterschrift und Stempel der Gemeinde

Gemeinde	EinwohnerInnen per 01.01.2020	€ 1,60/EW
Allerheiligen im Mühlkreis	1.267	€ 2.027,20
Arbing	1.507	€ 2.411,20
Bad Kreuzen	2.291	€ 3.665,60
Baumgartenberg	1.789	€ 2.862,40
Dimbach	965	€ 1.544,00
Grein an der Donau	2.910	€ 4.656,00
Katsdorf	3.182	€ 5.091,20
Klam	940	€ 1.504,00
Langenstein	2.502	€ 4.003,20
Mauthausen	4.924	€ 7.878,40
Mitterkirchen im Machland	1.716	€ 2.745,60
Münzbach	1.808	€ 2.892,80
Naarn im Machland	3.708	€ 5.932,80
Pabneukirchen	1.694	€ 2.710,40
Perg	8.837	€ 14.139,20
Rechberg	1.006	€ 1.609,60
Ried in der Riedmark	4.307	€ 6.891,20
Schwertberg	5.321	€ 8.513,60
St. Georgen an der Gusen	4.262	€ 6.819,20
St. Nikola an der Donau	762	€ 1.219,20
St. Thomas am Blasenstein	911	€ 1.457,60
Saxen	1.756	€ 2.809,60
Waldhausen im Strudengau	2.853	€ 4.564,80
Windhaag bei Perg	1.506	€ 2.409,60
Region Perg-Strudengau	62.724	€ 100.358,40

Quelle: Land OÖ, Abt. Statistik, 01.01.2020

GR Leopold Enengl erklärt, dass aufgrund der positiven Projekts-Entwicklung in Pabneukirchen ein Weiterverbleib in der Leaderregion auf jeden Fall zu befürworten ist. Es werden weitere Projekte in Pabneukirchen folgen, welche von der Mitgliedschaft profitieren können, als Beispiel wäre ein neuer Ortsbrunnen genannt.

GV Ing. Mag. Josef Lumetsberger erklärt, dass der Jahresmitgliedsbeitrag überschaubar ist und wie die bereits abgewickelten Projekte der letzten Periode gezeigt haben, der Rückfluss an Förderungen Kosten um einiges übersteigt und etliche Projekte wahrscheinlich nicht oder zumindest schwieriger zu realisieren gewesen wären und die Marktgemeinde Pabneukirchen sollte weiterhin in der Leaderregion LAG Perg-Strudengau Mitglied sein.

Die Bürgermeisterin ergänzt, dass im Zuge der Konstituierenden Sitzung bereits die zu entsendenden Mandatare bestimmt wurden.

GV Kurt Steindl ergänzt der Vollständigkeit halber, dass Pabneukirchen bei der Leaderregion Perg-Strudengau Mitglied ist und hinsichtlich Tourismus Mitglied beim Tourismusverband Mühlviertler Alm ist, was von der Bürgermeisterin bestätigt wird. St. Georgen am Walde ist seit jeher schon bei der Leaderregion Mühlviertler Alm und dementsprechend auch beim Tourismusverband Mühlviertler Alm.

GR Christian Steindl bemerkt, dass dieser Mitgliedsbeitrag lediglich für den Betrieb und die Verwaltungskosten der Leaderregion Perg-Strudengau herangezogen wird.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die weitere Mitgliedschaft im Verein LAG Perg-Strudengau für die Förderperiode 2023 – 2027.

Zu TOP. 19.) Dienstbarkeitsvereinbarung Marktgemeinde Pabneukirchen und Frau Dipl.-Ing. Elisabeth Rumetshofer/Frau Dipl.-Ing. Dr. Hildegard Rumetshofer – Beschlussfassung

Die Bürgermeisterin berichtet, dass im Zuge der Sportplatzsanierung im Jahr 2005 auch das neue Trainingsfeld errichtet wurde. Es wurde ein neues Grundstück angekauft aufgrund der Ausformung des Trainingsfeldes wurde der Wäschebach umgelegt und dementsprechend kam es auch hinsichtlich der Grenzverläufe zu Änderungen. Fam. Rumetshofer hatte zugunsten der Grundstücke 402,408,409 und 410 der EZ 36 KG 43012 Pabneukirchen schon in der Vergangenheit ein Geh- und Fahrrecht an den Grundstücken 393/1 und 393/2 der EZ 427 KG 43012 Pabneukirchen. Das Gemeindeamt war eigentlich der Meinung, dass diese Angelegenheit bereits erledigt wurde, was aber aus nicht erklärbaren Gründen damals nicht durchgeführt wurde. Nun soll dieses Geh- und Fahrrecht endgültig über den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag geregelt werden. Da es sich ohnehin bereits um ein ersessenes Recht handelt wird empfohlen, dies auch grundbücherlich Verbüchern zu lassen. Auch für die Zukunft und nachfolgende Generationen wäre die Angelegenheit dann endgültig formell richtig geregelt. Die Kosten für die Verbücherung werden von Fam. Rumetshofer getragen und es wird ersucht diese Dienstbarkeitsvereinbarung nachzuholen.

GV Ing. Mag. Josef Lumetsberger bestätigt, dass es sich um einen Formalakt handelt und nun auch formell richtig abgehandelt werden soll und dementsprechend beschlossen werden sollte.

GR Leopold Enengl erklärt, dass dies beschlossenen werden sollte, natürlich auch aufgrund der Tatsache, dass der Gemeinde keine Verbücherungskosten entstehen.

Dienstbarkeitsvereinbarung

welche am heutigen Tag zwischen der

Marktgemeinde Pabneukirchen

4363 Pabneukirchen, Markt 16

als Verwalterin des öffentlichen Gutes, vertreten

durch die Bürgermeisterin Frau Barbara Payreder,

geb. am xxxxxxxx einerseits und

Dipl. – Ing. Elisabeth Rumetshofer, geb. am [REDACTED]

Markt 19

4363 Pabneukirchen und

Dipl. – Ing. Dr. Hildegard Rumetshofer, geb. am [REDACTED]

Markt 19

4363 Pabneukirchen

andererseits

abgeschlossen wurde wie folgt:

I.

Frau Dipl. – Ing. Elisabeth Rumetshofer und Frau Dipl. – Ing. Dr. Hildegard Rumetshofer sind je zur Hälfte Eigentümerinnen der Liegenschaft EZ 36 KG 43012 Pabneukirchen, bei welcher unter anderen auch die Grundstücke 402, 408, 409 und 410 vorgetragen sind. Die Marktgemeinde Pabneukirchen ist Eigentümerin der Grundstücke 393/1 und 393/2 inne liegend der EZ 427 der KG 43012 Pabneukirchen.

II.

Zur Bewirtschaftung der Grundstücke 402, 408, 409 und 410 der KG 43012 Pabneukirchen besteht seit Jahren ein grundbücherlich nicht sichergestelltes Geh- und Fahrrecht an den Grundstücken 393/1 und 393/2 der KG 43012 Pabneukirchen. Die Vertragsparteien halten hiermit ausdrücklich fest, dass ihnen der genaue Verlauf dieses landwirtschaftlichen Geh- und

Auer Bodingbauer Leitner Stöglehner Rechtsanwälte OG
FN 525284b, UID: ATU74542426
Landesgericht Linz

Spittelwiese 4
A-4020 Linz
Tel: 0732 / 276222
Fax: 0732 / 276222-99
@: office@abls.at
www.abls.at

Rechtsanwälte:

Dr. Andreas Auer, M.B.L.
Mag. Thomas Bodingbauer
Mag. Helmut Leitner
Mag. Alexandra Stöglehner
Mag. Roland Stöglehner

Einzahlungskonto:

Allgemeine Sparkasse OÖ Bank AG
IBAN: AT11 2032 0321 0051 4665
BIC: ASPKAT2LXXX

Fahrtrechtes bekannt ist und dieses über die Grundstücke 393/1 und 393/2 und zwar so wie auf dem beigehefteten Beiblatt zur Vermessungsurkunde der DI Kolbe – DI Grünzweil ZT-GmbH zu GZ. 6663 als landwirtschaftliches Geh- und Fahrrecht eingezeichnet verläuft.

III.

Die Parteien vereinbaren nunmehr die grundbücherliche Sicherstellung des bestehenden Geh- und Fahrrechts.

Die Marktgemeinde Pabneukirchen erteilt daher nunmehr ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechts an den Grundstücken 393/1 und 393/2 der EZ 427 KG 43012 Pabneukirchen als dienenden Grundstücken zugunsten der Grundstücke 402, 408, 409 und 410 der EZ 36 KG 43012 Pabneukirchen als herrschenden Grundstücken einverleibt wird und die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechts zugunsten der Grundstücke 402, 408, 409 und 410 der EZ 36 KG 43012 Pabneukirchen in der EZ 427 der KG Pabneukirchen ersichtlich gemacht wird.

....., am

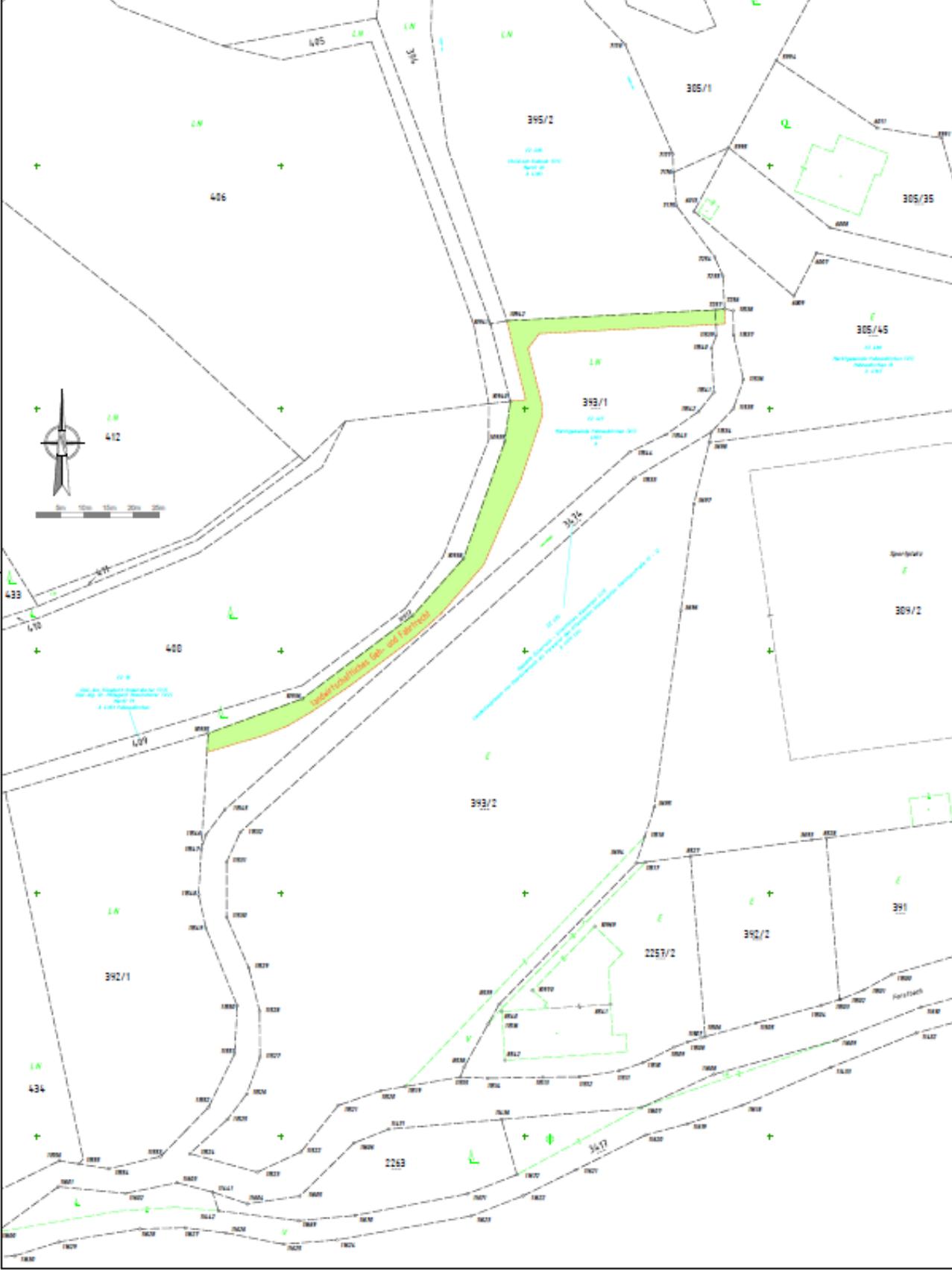
.....
Dipl. – Ing. Elisabeth Rumetshofer, geb. am [REDACTED]

.....
Dipl. – Ing. Dr. Hildegard Rumetshofer, geb. am [REDACTED]

.....
Marktgemeinde Pabneukirchen, vertreten durch die
Frau Bürgermeisterin Barbara Payreder, geb. am xxxx



Servitutplan		gezeichnet von: LSC
		gezeichnet am: 17.11.2021
KZ: 43013 Palzweilchen	Datensatz: 43013.gew03	maßstab: 1:400
	Metrisch: 1:200	geprüft von: 17.11.2021



Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die angeführte Dienstbarkeitsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Pabneukirchen und Frau Dipl.-Ing. Elisabeth Rumetshofer sowie Dipl.-Ing. Dr. Hildegard Rumetshofer.

Zu TOP. 20.) Vorvertrag Grundankauf neuer Standort ASZ Pabneukirchen

Die Bürgermeisterin berichtet vorab zur Information für die neuen Mandatare, dass das Altstoffsammelzentrum in Pabneukirchen neu zu errichten sein wird und dementsprechend ein neues Grundstück seitens der Marktgemeinde Pabneukirchen bereit zu stellen ist. Das Einzugsgebiet für das ASZ Pabneukirchen umfasst neben Pabneukirchen, St. Georgen am Walde, Dimbach, St. Thomas am Blasenstein, den nördlichen Teil der Gemeinden Bad Kreuzen und Waldhausen. Aufgrund von lärmtechnischen Problemen in der Vergangenheit wurde speziell nach einem etwas abgelegenerem Grundstück gesucht und als geeignetes Grundstück erscheint ein bereits bestehendes Betriebsbaugebiet der Fam. Neulinger beim ehemaligen Mischwerk der Fa. Malaschofsky. Weiters wurde seitens des BAV nunmehr eine Machbarkeitsstudie über die Eignung des Grundstückes der Fam. Neulinger beim ehemaligen Mischwerk der Fa. Malaschofsky durchgeführt und dementsprechend soll nun ein Vorvertrag zur Sicherstellung der Verfügbarkeit des Grundstückes für die Gemeinde Pabneukirchen abgeschlossen werden. Es gibt bereits mehrere Interessenten für dieses Grundstück und dementsprechend sollte auf Anraten des Verkäufers die Marktgemeinde Pabneukirchen nun auch Nägel mit Köpfen machen. Da es sich um eine bestehende Betriebsbaugebietswidmung ist das Areal relativ wertvoll und begehrt. Weiters wird die Machbarkeitsstudie etwas näher erklärt.

VORVERTRAG ÜBER EINEN LIEGENSCHAFTSKAUF

abgeschlossen zwischen

Karl Neulinger, geboren am [REDACTED]
Gertrude Neulinger, geboren am [REDACTED]
Schmiedberg 22, 4483 Hargelsberg

einerseits und

Marktgemeinde Pabneukirchen, Markt 16, 4363 Pabneukirchen
vertreten durch die Bürgermeisterin
Barbara Payreder, geboren am [REDACTED]

als Kaufinteressent andererseits,

wie folgt:

I.

RECHTSVERHÄLTNISSE

Die Ehegatten Karl und Gertud Neulinger sind bürgerliche Miteigentümer der Liegenschaft EZ 423 Katastralgemeinde 43012 Pabneukirchen, unter anderem mit den Grundstücken 915/1, 949 und 3344 im Ausmaß von insgesamt 39.046 m².

Der östlich gelegene Teil des Grundstückes 915/1, im Ausmaß von zirka 4.700 m² sowie zirka 1.000 m² von den südlich angrenzenden Grundstücken 949 und 3344, sollen nunmehr neu vermessen und in der Folge gegebenenfalls an die kaufende Partei veräußert werden. Das Grundstück 915/1 ist als Betriebsbaugelände gewidmet. Die Grundstücke 949 und 3344 sind als Grünland gewidmet.

Sobald die Machbarkeitsstudie hinsichtlich der Errichtung eines Gebäudes für ein Altstoffsammelzentrum auf dieser Fläche positiv beschieden wurde, werden vom Kaufinteressenten die Widmungsgrenzen angepasst und ein Teilungsplan in Auftrag gegeben, aufgrund dessen die entsprechende Fläche der Grundstücke Nr. 915/1, 949 und 3344 geschaffen werden sollen.

II.

VERTRAGSINHALT

Die Vertragsparteien verpflichten sich, einen Kaufvertrag abzuschließen und zwar bis spätestens 31.12.2022 wie folgt:

Die Ehegatten Karl und Gertrude Neulinger verkaufen und übergeben an die Marktgemeinde Pabneukirchen und diese übernimmt in ihr Alleineigentum jene rund ca. 4.700 m² große Teilfläche des Grundstückes Nr. 915/1 und eine zirka 1.000 m² große Teilfläche der Grundstücke 949 und 3344 je Katastralgemeinde 43012 Pabneukirchen, sobald diese Grundstücke bzw. Teile in dem zu errichtenden Teilungsplan aufscheinen, um den vereinbarten Quadratmeterpreis von € 29,--/m² (Betriebsbaugelände) und € 10,--/m² (Grünland), welcher anlässlich der Errichtung des Hauptvertrages vom Käufer (Kaufinteressenten) an den Verkäufer zur Gänze durch Hinterlegung auf ein Treuhandkonto bei dem Urkundenverfasser zu leisten sein wird. Der Käufer verpflichtet sich, dass während der Bauzeit des Altstoffsammelzentrums der östlich gelegene Weg immer erreichbar und entsprechend befahrbar bleibt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich hinsichtlich dieser Vereinbarung wechselseitig bis 31.12.2022 im Wort zu bleiben.

III.

VERTRAGSVERFASSER, KAUFPREISABWICKLUNG

Der Kaufvertrag ist in grundbuchsbarer Form im Notariat Mag. Markus Ecker, MBL, mit dem Amtssitz in Grein, zu unterfertigen.

Die Marktgemeinde Pabneukirchen verpflichtet sich, den Kaufpreis spesen- und abzugsfrei fristgerecht bei dem Urkundenverfasser Mag. Markus Ecker, MBL treuhändig zu hinterlegen.

Die Auszahlung des Verkaufserlöses erfolgt nach grundbücherlicher Durchführung des Kaufvertrages.

IV.

GEWÄHRLEISTUNG

Die Ehegatten Karl und Gertrude Neulinger haften dafür, dass das Kaufobjekt, mit Ausnahme allfälliger mitzuübernehmender Flurdienstbarkeiten, lastenfrei übergeben wird.

Die Ehegatten Karl und Gertrude Neulinger verpflichten sich allfällige Kosten für die Entfernung von Ablagerungen und Verunreinigungen, die zu einer Sanierungs- oder Entsorgungspflicht des jeweiligen Liegenschaftseigentümers auf Grund öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Bestimmungen führen können, zu tragen.

V.

ÜBERGABE, ÜBERNAHME

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Marktgemeinde Pabneukirchen erfolgt mit Kaufpreisbezahlung auf das Treuhandkonto, soweit im Hauptvertrag nicht anderes vereinbart wird.

VI.

KOSTEN

Mit der Errichtung dieses Vorvertrages verbundene Kosten sind vom potentiellen Käufer zu tragen. Die mit der Errichtung und Durchführung des Teilungsplanes sowie des Kaufvertrages verbundenen Kosten und Verkehrssteuern sind gleichfalls vom Käufer zu bezahlen. Die durch den Kaufvertrag ausgelöste Immobilienertragsteuer hat der Verkäufer zu bezahlen.

VII.

RANGANMERKUNG FÜR BEABSICHTIGTE VERÄUSSERUNG

Zur Sicherung dieses Vorvertrages unterfertigt die Ehegatten Karl und Gertrude Neulinger unter einem ein Grundbuchsgesuch zur Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung der Vertragsliegenschaft, wobei der entsprechende Beschluss treuhändig dem Urkundenverfasser Mag. Markus Ecker, MBL zuzustellen ist. Die Ehegatten Neulinger verpflichten sich, rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit des Rangordnungsbeschlusses die Anmerkung einer neuerlichen Rangordnung zu erwirken.

VIII.

SONSTIGES

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Parteien ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Perg.

Die Vertragsparteien sehen die Widmung des zu vermessenden Grundstückes aus 915/1 „Betriebsbaugebiet“ sowie aus Grundstück 949 „Grünland“ und aus Grundstück 3344 „Grünland“ als Geschäftsgrundlage dieses Vertrages an, ohne welche der Hauptvertrag nicht abgeschlossen wird.

Ort:

Datum:

verkaufende Partei

verkaufende Partei

Karl Neulinger

Gertrude Neulinger

kaufende Partei

Marktgemeinde Pabneukirchen

GV Ing. Mag. Josef Lumetsberger erklärt, dass die ÖVP-Fraktion auf jeden Fall dafür ist, den Standort und die Verfügbarkeit des neuen ASZ-Areals zu fixieren und hinsichtlich der Kaufabsicht sollten nun Pflöcke eingeschlagen werden. Es war wichtig, den Passus über mögliche Verunreinigungen oder Ablagerungen zu ergänzen, dass quasi keine Leichen im Keller gefunden werden.

GR Leopold Enengl findet den Vorvertrag ebenfalls begrüßenswert, dass auch der Erhalt des Standortes in Pabneukirchen sichergestellt ist.

GR Walter Prandstätter bestätigt, dass die Lage des neuen Standortes optimal ist. Er erkundigt sich über den ostseitigen landwirtschaftlichen Weg, ob dieser zu erhalten ist. Die Bürgermeisterin erklärt, dass nur die Zufahrt zum ASZ-Areal abgetreten werden muss, die Einbindung zum bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Weg bleibt jedoch auf Privatgrund. Die Einbindung wird allerdings im Zuge der Bauarbeiten miterledigt. Es besteht ein Geh- und Fahrrecht auf dem bestehenden Weg hinauf zur Liegenschaft Unter-Eisendorf 13, welches aufrecht erhalten und gewährleistet werden muss.

GR Walter Prandstätter erkundigt sich weiters, ob das bestehende ASZ-Areal ein Grundstück der Marktgemeinde Pabneukirchen ist und ob der BAV das alte Gebäude zu entsorgen haben wird. Die Bürgermeisterin erklärt, dass es sich um ein Gemeindegrundstück handelt und hinsichtlich des Rückbaues des Geländes muss der bestehende Superädifikats-Vertrag durchgesehen werden. Grundsätzlich wird die Nachnutzung des bestehenden Areals dann ohnehin mit potentiellen Käufern aus zu verhandeln sein.

GV Kurt Steindl erklärt, dass der Preis zwar günstiger sein könnte und deutlich über Pabneukirchner Verhältnisse liegt. Der Standort ist auf jeden Fall gut geeignet und auch die Erschließung ist noch in vertretbarem Rahmen möglich. In den sauren Apfel hinsichtlich des teuren Preises hat die Gemeinde doch zu beißen.

GR Ludwig Peirleitner erkundigt sich, ob die Ergänzung unter Punkt IV bereits an Fam. Neulinger weitergeleitet wurde. Dies wurde bereits veranlasst, es gab aber zwischenzeitlich noch keine Rückmeldung. Die Bürgermeisterin erklärt, dass diese Angelegenheit schon immer in dieser Form an den Verkäufer kommuniziert wurde und um sich gewissermaßen abzusichern, wurden bereits Proben am Grundstück genommen, damit es kein böses Erwachen gibt. Sollten doch noch Reststoffe zum Vorschein kommen, wird sich Fam. Neulinger ebenfalls schadlos halten und dies seitens der Fa. Malaschofsky einfordern. Vz.-Bgm. Manfred Nenning bestätigt dies.

AL Mag. Erwin Haderer ergänzt, dass unter Punkt IV im ersten Absatz lediglich die verbücherten grundbücherlichen Lasten und Flurdienstbarkeiten gemeint sind, wie Verbücherung des Stromleitungsnetzes der LINZ AG und das Geh- und Fahrrecht zur Liegenschaft Unter-Eisendorf 13.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den vorliegenden Vorvertrag über den Liegenschaftsverkauf für den Grundankauf des neuen Standortes des ASZ Pabneukirchen.

Zu TOP. 21.) Neue Vereinbarung (Satzung) Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel – Beschlussfassung

Die Bürgermeisterin berichtet, dass die bestehende Satzung aus dem Jahr 1999 mit dem Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel zu erneuern ist. Es wurden sämtliche relevanten Unterlagen und die Änderungen zur bestehenden Satzung zugestellt. Es haben alle Mitgliedsgemeinden diese neue Satzung zu beschließen und ist grundsätzlich eher ein Formalakt. Der WEV Unteres Mühlviertel umfasst sämtliche Gemeinden der Bezirke Perg und Freistadt. Die neue Satzung wird dem Gemeinderat wie folgt zur Kenntnis gebracht.

VEREINBARUNG

der Gemeinden der politischen Bezirke Freistadt und Perg

über die Bildung des freiwilligen Gemeindeverbands Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel (im Folgenden kurz: Verband) im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes – Oö. GemVG, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, zum Zwecke der Erhaltung des ländlichen Wegenetzes.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsstelle

1. Der Verband trägt den Namen „Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Stadtgemeinde Pregarten.
3. Die Geschäftsstelle des Verbands ist im Gebäude der Straßenmeisterei Pregarten (4230 Pregarten, Althausen Straße 14/3).

§ 2

Aufgaben, Zweck und Mittelaufbringung

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes außerhalb des verbauten Gebiets sicherzustellen. Das ländliche Wegenetz außerhalb des verbauten Gebiets in diesem Sinne umfasst die Güterwege nach § 8 Abs. 2 Z 2 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idGF., und die Radfahrwege nach § 8 Abs. 2 Z 3 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idGF., die im Wegeverzeichnis des Wegeerhaltungsverbands Unteres Mühlviertel angeführt sind.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann des Verbands hat die Wege gemäß Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung, mit der diese Vereinbarung genehmigt wird, den verbandsangehörigen Gemeinden (im Folgenden kurz: Mitgliedsgemeinden) bekannt zu geben und in einem Wegeverzeichnis fest- und im Hinblick auf Abs. 3 evident zu halten.

(3) Die Mitgliedsgemeinden haben jährlich mit dem Stichtag 1. November für das nachfolgende Kalenderjahr die außerhalb des verbauten Gebiets jeweils neu verordneten weiteren Güter- und Radfahrwege im Sinne des Abs. 1 in den Verband einzubringen.

(4) Die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes gemäß Abs. 1 umfasst dessen Instandhaltung und die Instandsetzung (Generalsanierung) sowie die Beseitigung der Katastrophenschäden am gegenständlichen Wegenetz.

(5) Der Verband hat den Zweck, die Erhaltung der im Wegeverzeichnis angeführten Wege gemäß Abs. 1 sicherzustellen und für die Aufbringung der für diese Erhaltungsmaßnahmen notwendigen Mittel zu sorgen.

(6) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, für die Instandhaltung ihrer im Wegeverzeichnis angeführten Wege gemäß Abs. 1 jährlich bis zum 30. April pro angefangenen Kilometer den von der Verbandsversammlung festzulegenden Wegeerhaltungsbeitrag als Vorauszahlung aufzubringen und an den Verband zu entrichten.

(7) Die für die Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Mittelverwendungen und die Mittelaufbringungen sind nach dem Verhältnis der Kilometeranzahl der von den einzelnen Mitgliedsgemeinden in den Verband eingebrachten Wege aufzuteilen. Überschüsse können einer Rücklage zugeführt werden, wenn dadurch der Haushaltsausgleich der Mitgliedsgemeinden nicht gefährdet wird.

(8) Kommt eine Mitgliedsgemeinde ihren Zahlungsverpflichtungen nach Abs. 6 nicht fristgerecht nach, entscheidet über die Zahlungspflicht antragsgemäß die Landesregierung nach den näheren Bestimmungen des § 10 Abs. 4 Oö. GemVG.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beruht auf einem freiwilligen Zusammenschluss der Gemeinden. Verfügt eine Gemeinde über keinen Weg im Sinne des § 2 Abs. 1, kann diese Gemeinde trotzdem dem Verband beitreten. Eine Zahlungsverpflichtung trifft diese Gemeinde aber erst, wenn ein Weg in der betreffenden Gemeinde im Sinne des § 2 Abs. 1 in den Verband eingebracht wird (§ 2 Abs. 3).

(2) Die diesbezügliche Vereinbarung der Gemeinden über die Bildung des Verbands bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und überdies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Beitritt einer Gemeinde zum Verband und sonstige Änderungen im Sinne des § 5 Abs. 3 Oö. GemVG bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Jede sonstige Änderung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 4 Oö. GemVG).

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedsgemeinden haben insbesondere folgende Rechte:

1. das Recht auf Wegeerhaltung gemäß § 2 Abs. 4 nach Maßgabe des jährlichen Wegeerhaltungsprogramms, das von der Verbandsversammlung beschlossen wird;
2. das aktive und passive Wahlrecht der Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Verbandsversammlung auszuüben;
3. das Recht, in der Verbandsversammlung des Verbands durch ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter Anträge zu stellen und an der Beschlussfassung teilzunehmen.

§ 5

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbands sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Obfrau bzw. der Obmann;
4. der Prüfungsausschuss.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme, wobei jede Mitgliedsgemeinde eine gewählte Vertreterin bzw. einen gewählten Vertreter entsendet. Für jede Vertreterin bzw. jeden Vertreter ist für den Fall der Verhinderung eine Ersatzvertreterin bzw. ein Ersatzvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderats sein.

(2) Die Anzahl der Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde richtet sich nach der Gesamtlänge der von jeder Mitgliedsgemeinde in den Verband eingebrachten Wege und beträgt

- von 0 bis 20 km: 1 Stimme
- bis 40 km: 2 Stimmen
- über 40 km: 3 Stimmen.

(3) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbands fest und entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl und die Abberufung der Obfrau bzw. des Obmanns, der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
2. die Beschlussfassung zur Änderung der Satzung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde;
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan (Stellenplan);
4. die Beschlussfassung über das jährliche Wegeerhaltungsprogramm;
5. die Bestellung von Ausschüssen;
6. die Beschlussfassung über den Wegeerhaltungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 6.

(4) Die Reinschrift der Verhandlungsschrift ist binnen vier Wochen an die Fraktionen der Verbandsversammlung und an die Mitgliedsgemeinden zu übermitteln.

§ 7

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus der Obfrau bzw. dem Obmann, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Für die jeweilige Wahl gelten die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 über die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters durch den Gemeinderat, der Vizebürgermeisterinnen bzw. der Vizebürgermeister und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands sinngemäß.

(3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstands beginnt mit der Neuwahl seiner Mitglieder und endet mit der Neuwahl des neuen Verbandsvorstands, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist. Bis zur Übernahme des Vorsizes durch die neu gewählte Obfrau bzw. den neugewählten Obmann hat die Sitzung der Verbandsversammlung, in der die Neuwahl stattfindet, das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Verbandsversammlung zu leiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30, 31 und 32 der Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

(4) Dem Verbandsvorstand obliegt:

1. die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten;
2. die Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters der Geschäftsstelle (Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer), der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und die Beschlussfassung in allen das Personal des Verbands betreffenden Angelegenheiten;
3. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Verbands, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbands vorbehalten sind.

§ 8

Aufgaben der Obfrau bzw. des Obmanns

(1) Der Obfrau bzw. dem Obmann obliegt:

1. die Vertretung des Verbands nach außen;
2. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
3. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
4. die Geschäftsführung des Verbands als Träger von Privatrechten, insbesondere auch die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie der Erhaltungsmaßnahmen;
5. die Leitung der Geschäftsstelle als deren Vorstand.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann wird im Falle der Verhinderung in dieser Funktion von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter vertreten. § 36 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 gilt sinngemäß.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus ihrer Mitte zu wählen. Jeder Fraktion, die in der Verbandsversammlung vertreten ist, steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten zu sein. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(2) Für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gilt § 91a Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

(3) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe festzustellen, ob die Gebarung des Verbands sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Kassenführung und der Führung des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts zu überzeugen.

(4) Diese Gebarungsprüfung ist wenigstens halbjährlich im Lauf des Haushaltsjahres vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Verbandsversammlung nach Anhörung der Obfrau bzw. des Obmanns jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichts ist der Obfrau bzw. dem Obmann des Verbands Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung, die gegebenenfalls dem Bericht anzuschließen ist, zu geben.

§ 10

Entschädigungen

(1) Die Obfrau bzw. der Obmann und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter des Verbands haben nach Maßgabe der Art und des Ausmaßes der ihnen obliegenden Aufgaben und des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwands Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.

(2) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung (des Vorstandes) haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise(Fahrt)auslagen sowie der Aufenthaltskosten.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung (Abs. 1) und der Ersätze (Abs. 2) sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

§ 11

Unterfertigung von Urkunden

Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbands sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, von der Obfrau bzw. dem Obmann und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes jeweils unter Beifügung ihrer Funktionsbezeichnung zu unterfertigen.

§ 12

Haushaltsführung

Die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbands haben nach § 20 Oö. GemVG zu erfolgen. Haushaltsbeschlüsse sind von der Obfrau bzw. dem Obmann an der Amtstafel des Verbands kundzumachen.

§ 13

Haftung

Durch die Übernahme der Erhaltung und der Kosten der unter § 2 Abs. 1 genannten Wege durch den Verband wird § 1319a ABGB nicht berührt. Die Haftung für den jeweiligen ordnungsgemäßen Wegzustand verbleibt bei den Gemeinden.

§ 14

Mitteilungspflicht

Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitteilungen zu machen.

§ 15

Austritt

(1) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats und darf nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen und nur dann erfolgen, wenn dieser Gemeinde eine weitere Verbandszugehörigkeit nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Austrittserklärung ist unter Anschluss des Beschlusses über den Austritt bei der Geschäftsstelle des Verbands einzubringen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 5 Oö. GemVG. Der Austritt wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung, mit der der Austritt genehmigt wird, wirksam.

(3) Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung hat die Verbandsversammlung mit der betreffenden Mitgliedsgemeinde eine einvernehmliche Lösung herzustellen.

(4) Die verbleibenden Mitgliedsgemeinden haben unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen und diese der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16

Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbands kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden erfolgen.

(2) Die Auflösung des Verbands bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 2 Oö. GemVG durch Verordnung zu erteilen ist, und wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung des Verbands sind allenfalls bestehende Dienstverhältnisse unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufzulösen.

(4) Das Vermögen des Verbands ist zur Abdeckung der Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist nach dem Aufteilungsschlüssel des § 2 Abs. 7 aufzuteilen. In gleicher Weise haben die Mitgliedsgemeinden die mit den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten auf Grund der Auflösung verbundenen Kosten, einschließlich allfälliger zukünftiger Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, zu tragen.

(5) Unter der Voraussetzung des § 11 Abs. 6 Oö. GemVG hat die Landesregierung den Verband nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden durch Verordnung aufzulösen; im Übrigen gilt § 11 Oö. GemVG.

§ 17

Entscheidung in Streitfällen

Die Landesregierung hat auf Antrag des Verbands oder einer Mitgliedsgemeinde über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zu entscheiden.

§ 18

Aufsicht über den Verband

Auf die Aufsicht über den Verband sind die Bestimmungen des VII. Hauptstücks der Oö. Gemeindeordnung 1990 entsprechend anzuwenden.

Stand: 1.10.2021

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die neue Vereinbarung (Satzung) des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel.

Zu TOP. 22.) Antrag Güterwegeerhaltungsverband straßenrechtliche Dauerbewilligung gemäß § 90 und Verordnung gemäß § 43 der StVO 1960 i.d.g.F. – Beschlussfassung

Die Bürgermeisterin berichtet, dass bereits eine straßenrechtliche Dauerbewilligung beschlossen wurde und diese nun ausläuft und aufgrund der bürokratischen Vereinbarung wäre diese nun zu verlängern.

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid bewilligten Arbeiten auf bzw. neben den Straßen (Güterwegen)

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1a bzw. § 43, Abs. 1b in Verbindung mit § 94d Ziffern 4 und 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. (StVO) wird für die **Arbeiten zur Erhaltung, zur Instandsetzung, Pflege und Reinigung der Straße** sowie für **dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen** auf folgenden Straßen

Bezirk:	Gemeinde: Pabneukirchen				4 11 15		
	Beginn km	Weg Beginn	Ab Be Wegname	Abschnitt	Länge Verbaut	in km	
4341 01	0,366	4341	01 Steinwimmer - Reisinger	Haupttrasse	0,702		
4341 33	1,008	4341	01	Zuf. Temper	0,500		
Länge des Weges im Verband:						1,202	
4609 01	11,020	L1434	Masldorf	Haupttrasse	0,083		
Länge des Weges im Verband:						0,083	
4613 01	12,401	L1434	01 Bretterhofer	Haupttrasse	0,013		
Länge des Weges im Verband:						0,013	
4616 01	11,880	L1434	Hollerberger	Haupttrasse	0,072		
Länge des Weges im Verband:						0,072	
4669 01	18,414	L 573	Ebersdorferhäuser	Haupttrasse	0,391		
Länge des Weges im Verband:						0,391	
4670 01	15,276	L 573	Edhofer - Hochberger	Haupttrasse	0,761		
4670 67	0,397	4670	01	Zuf. Edhofer	0,068		
Länge des Weges im Verband:						0,829	
4671 01	20,833	L 573	Geringer - Rathgeb	Haupttrasse	0,617		
Länge des Weges im Verband:						0,617	
4672 01	1,852	7275	Geretshofer	Haupttrasse	0,998		
4672 67	0,908	4672	01	Zuf. Obergeretshofer	0,024		
Länge des Weges im Verband:						1,022	
4673 01	7,273	L1434	Hoferhäuser	Haupttrasse	0,729		
Länge des Weges im Verband:						0,729	
4674 01	17,842	L 573	Kammerhof - Wetzelsberg	Haupttrasse	2,663		
4674 33	1,589	4674	01	Zuf. Helmsteiner	0,153		
4674 67	0,457	4674	01	Zuf. Unterbuchberger	0,150		
4674 68	2,211	4674	01	Zuf. Kammerhofer	0,076		
Länge des Weges im Verband:						3,042	
4675 01	14,714	L 573	Lindnermühle	Haupttrasse	0,991		
Länge des Weges im Verband:						0,991	
4676 01	17,565	L 573	Marxer	Haupttrasse	0,156		
Länge des Weges im Verband:						0,156	
4677 01	6,890	L1434	Moser - Griener	Haupttrasse	0,762		
Länge des Weges im Verband:						0,762	
4678 01	9,499	L1434	Weghofer	Haupttrasse	0,207		
Länge des Weges im Verband:						0,207	

Bezirk:	Gemeinde: Pabneukirchen				4 11 15		
	Beginn km	Weg Beginn	Ab Be Wegname	Abschnitt	Länge Verbaut	in km	
4679 01	19,871	L 573	Zeuner	Haupttrasse	0,069		
Länge des Weges im Verband:						0,069	
4687 01	18,695	L 573	Hiesböcksteiner	Haupttrasse	0,198		
Länge des Weges im Verband:						0,198	
4688 01	7,812	L1434	Bauernhofer	Haupttrasse	0,345		
Länge des Weges im Verband:						0,345	
4689 01	7,751	L1434	Neudorf I	Haupttrasse	0,191		
4689 33	0,070	4689	01	Zuf. Kastenhofer	0,031		
4689 34	0,097	4689	01	Zuf. Brandstetter	0,050		
4689 35	0,153	4689	01	Zuf. Hader I	0,080		
4689 67	0,060	4689	01	Zuf. Schmied	0,064		
4689 68	0,133	4689	01	Zuf. Holzner	0,035		
Länge des Weges im Verband:						0,451	
4803 01	3,786	L1434	Oberebner	Haupttrasse	0,600		
Länge des Weges im Verband:						0,600	
4804 01	8,660	1434	Untereisdorf II	Haupttrasse	2,204		
4804 33	0,615	4804	01	Zuf. Berger	0,479		
4804 34	0,740	4804	01	Zuf. Gatterlehner	0,065		
4804 35	0,864	4804	01	Zuf. Glinsner	0,016		
4804 36	1,641	4804	01	Zuf. Krichbaumlehner	0,054		
4804 67	0,357	4804	01	Zuf. Oberfellner	0,283		
4804 68	1,036	4804	01	Zuf. Rotmühle	0,072		
4804 69	0,478	4804	01	Zuf. Unterfellner	0,034		
4804 70	1,435	4804	01	Zuf. Eder	0,023		
Länge des Weges im Verband:						3,230	
6663 01			Unterpabneukirchen	Haupttrasse	5,562		
6663 33	1,076	6663	01	Zuf. Höfnerhäuser	0,200		
6663 34	1,904	6663	01	Zuf. Waldner	0,802		
6663 35	2,806	6663	01	Zuf. Achleitner	0,237		
6663 36	3,210	6663	01	Zuf. Kaltenegg	0,623		
6663 37	3,605	6663	01	Zuf. Kleinberger	0,388		
6663 38	4,824	6663	01	Zuf. Pirgsteiner	0,035		
6663 67	0,622	6663	01	A.Ä. Hinterhofstatt	0,731		
6663 68	3,874	6663	01	Zuf. Tremetsberger	0,120		
6663 69	4,411	6663	01	A.Ä. Franzberger -	0,910		
6663 70	0,321	6663	69	Zuf. Poidlberger	0,023		
6663 71	0,231	6663	67	Zuf. Vorderhofstatt	0,083		
6663 72	0,338	6663	67	Zuf. Mitterhofstatt	0,056		
Länge des Weges im Verband:						9,770	
6668 01			Franzl - Auger	Haupttrasse	0,127		
Länge des Weges im Verband:						0,127	

Bezirk: Gemeinde: Pabneukirchen 4 11 15						
	Beginn km	Weg	Ab Beginn	Wegname	Abschnitt	Länge Verband
						verbaut in km
6669 01	13,719	L 573		Untereisdorf I	Haupttrasse	4,465
6669 33	0,556	6669 01			A.Ä. Windberger	0,517
6669 34	1,070	6669 01			Zuf. Frelaigner	0,149
6669 35	2,707	6669 01			Zuf. Großforsthofer	0,050
6669 36	4,211	6669 01			Zuf. Neudorfhofer	0,031
6669 39	0,412	6669 33			Zuf. Windberger	0,063
6669 40	0,530	6669 33			Zuf. Mak	0,195
6669 67	0,572	6669 01			Zuf. Kasberger	0,188
6669 68	1,373	6669 01			Zuf. Steiner beim Straßer	0,284
6669 70	2,437	6669 01			Zuf. Fixner	0,236
6669 71	3,001	6669 01			Zuf. Bachschneider	0,914
6669 72	3,244	6669 01			Zuf. Kleinforsthofer	0,030
6669 73	3,762	6669 01			Zuf. Tießenböck	0,037
Länge des Weges im Verband:						7,159
6701 01	2,619	6701 01		Ebenedt	Haupttrasse	2,276
6701 33	0,345	6701 33			Zuf. Kogler	1,106
6701 68	3,001	6701 01			Zuf. Eiböck	0,722
Länge des Weges im Verband:						4,104
6726 01	9,710	L1434		Wetzelsberg	Haupttrasse	1,405
6726 33	1,040	6726 01			Zuf. Aigner - Moser	0,373
6726 34	0,165	6726 67			Zuf. Mitterlehner	0,011
6726 67	0,477	6726 01			A.Ä. Wetzelsberg	0,211
6726 68	1,397	6726 01			Zuf. Knechtmühle	0,275
Länge des Weges im Verband:						2,275
7256 01	7,132	L1434		Ebmer	Haupttrasse	2,912
7256 33	1,395	7256 01			Zuf. Auger	0,427
7256 34	2,383	7256 01			Zuf.	0,198
7256 67	1,983	7256 01			Zuf. Höllerhäuser	0,771
Länge des Weges im Verband:						4,308
7275 01	2,222	6669 01		Riedersdorf	Haupttrasse	2,124
7275 33	0,864	7275 01			Zuf. Palmethofer	0,468
7275 34	1,258	7275 01			Zuf. Reiterer	0,049
7275 67	1,098	7275 01			Zuf. Haindl	0,082
Länge des Weges im Verband:						2,723
7431 01	4,596	L1434		Hagenhof	Haupttrasse	0,686
7431 33	0,231	7431 33			Zuf. Mühlechner	0,118
Länge des Weges im Verband:						0,804
7535 01	4,845	L1434		Niederschreineredt	Haupttrasse	3,446
7535 33	0,788	7535 01			Zuf. Pichler	0,137
7535 34	2,049	7535 01			Zuf. Schiefer	0,165
7535 67	0,540	7535 01			Zuf. Berger	0,256
Länge des Weges im Verband:						4,004

Bezirk: Gemeinde: Pabneukirchen 4 11 15						
	Beginn km	Weg	Ab Beginn	Wegname	Abschnitt	Länge Verband
						verbaut in km
7618 01	14,812	L 573		Mitterpabneukirchen	Haupttrasse	2,170
7618 33	0,810	7618 01			A.Ä. Forststeiner	0,272
7618 34	0,972	7618 01			Zuf. Reiter	0,306
7618 35	1,309	7618 01			Zuf. Füreder	0,494
7618 36	2,157	7618 01			Zuf. Asanger	0,208
7618 37	0,298	7618 68			Zuf. Riegler	0,206
7618 38	0,537	7618 68			Zuf. König	0,084
7618 39	1,085	7618 68			Zuf. Kerschbaumer	0,012
7618 40	0,034	7618 33			Zuf. Forstlehner	0,124
7618 41		7618 70			Zuf. Obergruber	0,012
7618 67	0,310	7618 01			Zuf. Fichtner	0,724
7618 68	0,918	7618 01			A.Ä. Mayerhofer	1,456
7618 69	1,200	7618 01			Zuf. Kronberger	0,074
7618 70	1,950	7618 01			A.Ä. Untergruber	0,260
7618 71	2,170	7618 01			Zuf. Steigbichler	0,641
Länge des Weges im Verband:						7,043
7748 01	7,277	L1434		Hinterberger	Haupttrasse	0,738
7748 33	0,738	7748 01			Zuf. Hinterberger	0,287
7748 67	0,721	7748 01			Zuf. Payreder	0,405
Länge des Weges im Verband:						1,430
7788 01	2,026	7275		Riedersdorfmühle	Haupttrasse	1,285
Länge des Weges im Verband:						1,285
7996 01	19,118	L 573		Gintersdorfer	Haupttrasse	0,800
7996 33	0,800	7996 01			Zuf. Untergintersdorfer	0,235
7996 34	0,134	7996 33			Zuf. Obergintersdorfer	0,038
7996 67	0,269	7996 01			Zuf. Langeder	0,033
7996 68	0,798	7996 01			Zuf. Moser	0,082
Länge des Weges im Verband:						1,188
8080 01				Oberseisdorf	Haupttrasse	0,245
8080 67	0,122	8080 01			Zuf. Schauer	0,275
8080 68	0,019	8080 68			A.Ä. Grobschieferling	0,164
8080 69	0,005	8080 68			Zuf. Müller	0,022
Länge des Weges im Verband:						0,706
8282 01	4,586	L1434		Henndorf	Haupttrasse	1,294
Länge des Weges im Verband:						1,294
8458 01	19,357	L 573		Ascherbauer	Haupttrasse	0,238
Länge des Weges im Verband:						0,238
8461 01	5,208	L1434		Bruckner	Haupttrasse	0,417
Länge des Weges im Verband:						0,417
8473 01	0,525	4674		Hochbuchberg	Haupttrasse	1,159
Länge des Weges im Verband:						1,159

Bezirk: Gemeinde: Pabneukirchen 4 11 15						
	Beginn km	Weg	Ab Beginn	Wegname	Abschnitt	Länge Verband
						verbaut in km
8482 01	10,572	L1434		Luger	Haupttrasse	0,452
Länge des Weges im Verband:						0,452
8494 01	0,341	8494 01		Schreineredt	Haupttrasse	1,399
8494 33	0,981	8494 01			Zuf. Wimmer	0,010
8494 34	1,655	8494 01			Zuf. Aignerhäuser	0,109
8494 35	0,381	8494 67			Zuf. Wallner	0,238
8494 67	1,377	8494 01			A.Ä. Kogler	0,787
Länge des Weges im Verband:						2,543
9064 01	4,093	L1434		Untereder	Haupttrasse	0,203
Länge des Weges im Verband:						0,203
9797 01				Hammerschmidt	Haupttrasse	0,398
Länge des Weges im Verband:						0,398
Gesamtlänge der Wege in der Gemeinde:						68,639

von 01.01.2022 bis **31.12.2027** während der Dauer der Arbeiten folgendes verordnet:

§ 1

Arbeitsstellen kürzerer und längerer Dauer Darstellung einer Einengung Regelplan D gemäß RVS 05.05.44

Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich vorbeizufahren.

§ 2

Arbeiten ohne Einengung der Fahrbahn

100 m vor bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist für den Verkehr in beiden Fahrtrichtung das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und 10 b StVO 1960).

§ 3

Arbeiten mit geringer Einengung

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite < 5,00 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
3. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13 b StVO 1960).

§ 4

Sperre eines Fahrstreifens oder der Fahrbahn – Regelung mittels Wartepflicht

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
3. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benutzen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960).
4. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13 b StVO 1960).

§ 5

Arbeiten unter Verkehr

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

§ 6 Sperrung der Fahrbahn

Bei der Abzweigung der Umleitungsstelle „Fahrverbot“ gem. § 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960 sind, sofern es die Örtlichkeiten erfordern, eine Zusatztafel „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ sowie bei Bedarf das Hinweiszeichen „Umleitung“ gem. § 53 Ziff. 16 b zusätzlich anzubringen.

§ 7 Trennung einer Geh- und Radverkehrsanlage – Radfahrer im Mischverkehr Regelplan GR 4

1. Radfahrer auf der Radfahranlage haben 5 m vor dem Arbeitsbereich den nächst gelegenen Fahrstreifen der Fahrbahn zu benutzen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
2. Der neben dem Arbeitsbereich verbleibende Bereich auf der Radfahranlage wird für die Dauer der Arbeiten als Gehweg erklärt („Gehweg“ gemäß § 52 lit. b Ziff. 17 StVO 1960).

Kundmachung

1. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.
2. Die Organe des Straßenerhalters bzw. des beauftragten Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1 a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist von den Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Ergeht an:

Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel,
Gemeinde, Bauamt,
Polizeiinspektion

Unterschrift *Behördenorgan (Bgm)*

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig die Verlängerung der straßenrechtlichen Dauerbewilligung gemäß § 90 und Verordnung gemäß § 43 der StVO 1960 i.d.g.F. von 01.01.2022 bis 31.12.2027.

Zu TOP. 23.) Antrag auf Übertragung baubehördlicher Kompetenzen an Bezirkshauptmannschaft (Gewerbeverfahren) – Beschlussfassung

Die Bürgermeisterin berichtet, dass es sich bei diesem Tagesordnungspunkt ebenfalls um eine Verwaltungsvereinfachung handelt und bringt folgenden Sachverhalt lt. Amtsvortrag vor:

Bei baulichen Anlagen, für die eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist sind einerseits die Bezirkshauptmannschaft als Gewerbebehörde und andererseits die Gemeinde als Baubehörde zuständig. Dies führt immer wieder hinsichtlich Antragstellung, Unterlagenvorlage, Vorprüfung, Terminvereinbarungen, Bescheiderstellung, Auflagenkontrolle usw. zu Doppelgleisigkeiten, die den Antragstellern zusätzliche (unnötige) Wege abverlangen und vereinzelt auch Missverständnisse ergeben. Eine Aufgabenübertragung erfolgt basierend auf einem entsprechenden Antrag der Gemeinde, eine „Rückübertragung“ kann auch Grund eines neuerlichen Gemeinderatsbeschlusses beantragt werden.

Grundsätzlich sollte auch die Gemeinde die Möglichkeiten zur Steigerung der Effizienz und Effektivität in der Verwaltung ausschöpfen, noch dazu wenn es damit für die Betroffenen zu einer klareren Zuständigkeitsregelung kommt.

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, dass der Gemeinderat beim Amt der OÖ Landesregierung die Übertragung der baubehördlichen Kompetenzen für bauliche Anlagen, für die auch eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist, an die zuständige Bezirkshauptmannschaft beantragt. Ergänzend wird erörtert in welchen Gemeinden des Bezirks Perg diese Übertragungsverordnung bereits beschlossen wurde:

Bezirk Perg:

Allerheiligen im Mühlkreis	Perg	1. Jänner 2015
Bad Kreuzen	Perg	1. Juli 2003
Baumgartenberg	Perg	1. Juli 2019
Münzbach	Perg	1. März 2017
Rechberg	Perg	1. Juni 2017
Saxen	Perg	1. Jänner 2020
Waldhausen im Strudengau	Perg	1. Jänner 2015

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den Antrag auf Übertragung baubehördlicher Kompetenzen an die Bezirkshauptmannschaft für zukünftige Gewerbeverfahren.

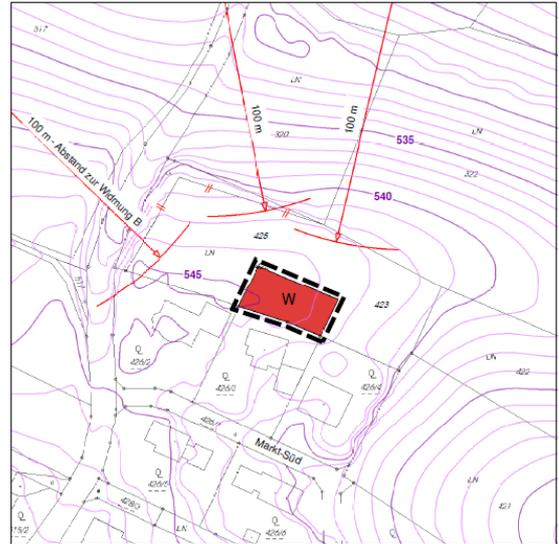
Zu TOP. 24.) Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3 / Änderung Nr. 3.13 – „Hinterleitner“ (Markt-Süd) – Grundsatzbeschluss

Die Bürgermeisterin bittet Bauausschussobmann Dipl.-Ing. Florian Kloibhofer über seine Ausführungen. Er erklärt, dass es sich bei der gegenständlichen Änderung um einen Antrag von Fam. Hinterleitner handelt, wobei der Bauplatz um rd. 400 m² erweitert wird, damit der Garten vergrößert und mit einer Stein-schlichtung abgegrenzt werden soll. Ebenfalls ist geplant eine Gartenhütte zu errichten. Seitens des Bau-ausschusses wird empfohlen, den Grundsatzbeschluss für die Umwidmung zu fassen.



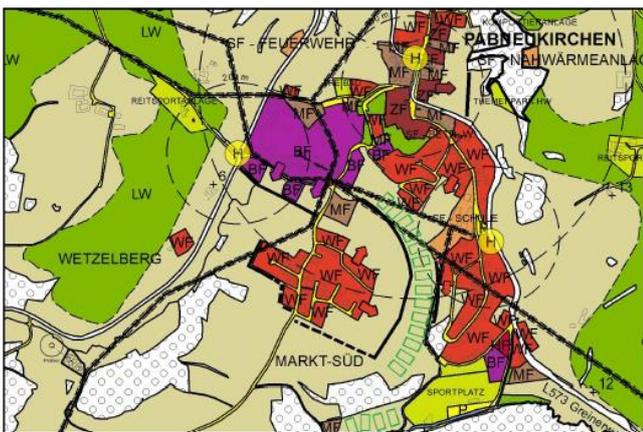
ÜBERSICHT ORTHOFOTO

1:2 000



MAPPENKOPIE

1:1 000



AUSZUG ÖEK NR. 2

1:10 000

Höhenschichtlinien

GEGENSTAND DER FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG NR. FW 3.13:

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 425, KG Pabneukirchen, von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Odland in Bauland - Wohngebiet (W).

Parz.-Nr.	KG	Fläche [m ²]	Widmung Bestand	Widmung neu	Grundbesitzer/Vermerke
425 (TL)	Pabneukirchen	398,7	Grünland - LaFowl	Wohngebiet	Hinterleitner

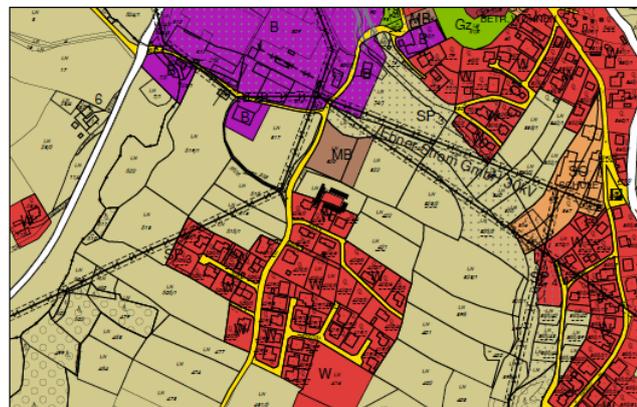
LEGENDE:

- Wohngebiet
- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Odland
- Änderungsgebiet aktuell



AUSSCHNITT FLWPL. NR. 3 - BESTAND

1:5 000



AUSSCHNITT FLWPL. NR. 3 - Änd. 3.13

1:5 000

Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen



Linz, 26. November 2021

Betrifft: **Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 3.13
Markt-Süd – Hinterleitner**

Fachliche Stellungnahme

1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

1.1 Vorhaben:

Beantragt wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 425, KG Pabneukirchen von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Wohngebiet (W). Begründet wird der Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 der Marktgemeinde Pabneukirchen damit, dass eine Teilfläche der angekauften Grundstücksfläche zukünftig zur Erweiterung der Gartenfläche des südlich des Änderungsgebietes gelegenen Einfamilienhauses Markt-Süd Nr. 32 zur Verfügung stehen soll.

1.2 Situation:

Das Planungsgebiet zur aktuellen Änderung liegt im nördlichen Anschluss des zentrumsnahen Ortsteil Markt-Süd. Die im Flächenwidmungsplan Nr. 3 als Grünland „für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ ausgewiesenen Grundstücke 423 und 425 (lt. Teilungsplan) wurden von den südlich angrenzenden Liegenschaftsbesitzern der Wohnhäuser Markt-Süd 32 und 34 angekauft. Dabei weist das Grundstück 423 nun eine Fläche von 1.022 m² und die Grundstücksfläche 425 eine Fläche von 2.677 m² auf. Die gesamte Grünlandfläche reicht dabei nordöstlich an eine unbebaute Baulandfläche – Eingeschränktes gemischtes Baugebiet (MB). Südöstlich setzt sich der Grünraum in Form von landwirtschaftlichen Nutzflächen weiter fort. Den nordwestlichen Abschluss bildet die öffentliche Verkehrsfläche 3430/2, welche ins Ortszentrum der Marktgemeinde führt. Eine

Seite 1 von 2

Geschäftsführung: Mag. arch. Mag. art. Norbert Haderer
UG Linz, Firmenbuch FN 377254z

Seite 2 von 2

direkte Aufschließung der Grundstücksfläche 425 von der Gemeindestraße aus ist aufgrund des gegebenen Höhenunterschiedes von rd. 4 m nicht möglich. Die daraus resultierende straßenbegleitende Böschung zur höher gelegenen Grundstücksfläche ist mit einer dichten Baum- und Strauchzelle bestockt.

Die von der Familie Hinterleitner angekaufte Grundstücksfläche 425 soll nun zur Erweiterung des bestehenden Hausgartens des Einfamilienhauses Markt-Süd in einem Teilbereich als Bauland – Wohngebiet (W) ausgewiesen werden, um darauf eine Gartenhütte sowie ein Schutzdach errichten zu können.

1.3 Örtliches Entwicklungskonzept:

Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2 der Marktgemeinde Pabneukirchen sieht eine Baulandentwicklung - vom bestehenden Wohngebiet aus - in nordöstlicher Richtung vor. Die mittels Entwicklungspfeil signalisierte Baulanderweiterung soll eine Ausdehnung des Ortsteiles Markt-Süd zum Ortszentrum hin ermöglichen. Die Ausformung der dafür vorgesehenen Entwicklungsfläche wird durch die Festlegung von Siedlungsgrenzen konkretisiert. Im gegebenen Fall entwickelt sich die Wohnfunktion in Richtung der im Flächenwidmungsplan als MB gewidmeten und im ÖEK dargestellten Mischfunktion (MF). Die geplante Erweiterung befindet sich dabei außerhalb des 100 m - Abstandes zum nördlich heranreichenden Betriebsbaugelände der Großtischlerei Anrei Reisinger GmbH, wodurch keine etwaigen Nutzungskonflikte zu erwarten und kein Widerspruch zu den Intentionen des rechtswirksamen ÖEK Nr. 2 festzustellen sind.

2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME

Die mit einem Einfamilienhaus bebaute Grundstücksfläche der Familie Hinterleitner weist derzeit eine Fläche von 1.050 m² auf und soll durch die beantragte Baulanderweiterung um rd. 398 m² erweitert werden. In Hinblick auf eine flächensparende Grundinanspruchnahme ist die Erweiterung der Fläche auf 1.448 m² für ein Einfamilienhaus kritisch zu betrachten. Das Wohnhaus befindet sich im nördlichen Randbereich der Liegenschaft und die Aufschließung erfolgt von Süden her, wodurch sich der Hausgarten an der straßenzugewandten Seite des Grundstückes befindet. Dadurch ist es nachvollziehbar, dass durch die Umwidmung die Möglichkeit geschaffen werden soll, im gebäuerückwärtigen Bereich einen geschützten, vom Straßenraum nicht einsehbaren, Gartenbereich errichten zu können.

Die Grundstücksflächen 423 und 425 waren bereits Teil einer für die Erweiterung der Siedlung Markt-Süd ausgearbeiteten Bebauungsstudie, wobei die konkrete Fläche für die Schaffung von 3 Grundstücken samt nördlich situierter Aufschließungsstraße vorgesehen wurde. Die Umwidmung kann aus der Sicht der Ortsplanung nur dann zur Kenntnis genommen werden, wenn dadurch eine mögliche Siedlungsentwicklung – in Anlehnung an die Studie – nicht ausgeschlossen bzw. nur unwesentlich eingeschränkt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ortsplanung
Norbert Haderer ZT GmbH

GRE Andreas Hinterleitner wird als Zuhörer eingeladen seine Sichtweise und Intentionen für die Umwidmung zu präsentieren. Er erklärt, dass grundsätzlich bereits der Antrieb für die Umwidmung erklärt wurde. Der Garten sollte rückseitig des Hauses erweitert werden, quasi auf der straßenseitig abgewendeten Seite des Hauses. Hier wird eine Steinschlichtung notwendig und diesbezüglich ist eine Widmung notwendig. In der Grundlagenforschung ist erklärt, dass es nachvollziehbar ist, dass der Hausgarten im gebäuerückwertigen Bereich geschützt und nicht vom Straßenraum einsehbar situiert werden kann. Er bittet um wohlwollende positive Beschlussfassung.

GV Ing. Mag. Josef Lumetsberger erklärt, dass der Grundsatzbeschluss auf jeden Fall gefasst werden kann und in weiterer Folge sind ohnehin sämtliche Stellungnahmen einzuholen und bei der weiteren Umwidmung zu berücksichtigen.

GR Christian Steindl ergänzt, dass eigentlich keine Bedenken gegen eine Umwidmung bestehen und er geht schon davon aus, dass das Verfahren auch in weiterer Folge positiv abgewickelt wird.

Vz.-Bgm. Manfred Nenning erklärt, dass der Ortsplaner ja bereits in seiner Stellungnahme die Erweiterung auf einen Bauplatz mit einer Größe von 1.448 m² kritisch sieht. Die Bürgermeisterin berichtet, dass laufend Stellungnahmen von den zuständigen Stellen mit ständig schärfer werdenden Auflagen hereinkommen und daher ist auch eine gewisse Skepsis gegeben, ob ein positiver Ausgang des Verfahrens von vornherein möglich ist.

GV Kurt Steindl erklärt, dass der Grundsatzbeschlussfassung auf jeden Fall nichts entgegensteht und sollte nun auf jeden Fall zugestimmt werden. Alles weitere wird dann das Verfahren mit sich bringen und im weiteren Umwidmungsverfahren behandelt werden.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den Umwidmungsantrag Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 13 „Hinterleitner“ (Markt-Süd) – Grundsatzbeschluss.

Zu TOP. 25.) Grundverkauf und Auflassung öffentliches Gut Josef Pilz – Grundsatzbeschluss

Die Bürgermeisterin bittet Bauausschussobmann Dipl.-Ing. Florian Kloibhofer über seine Ausführungen. Dieser berichtet über den Antrag von Herrn Josef Pilz um Verkauf des öffentlichen Grundstückes Parz.Nr.: 231 der KG 43012 in einem Ausmaß von 91 m² in der Nähe der Stiedl-Kreuzung. Er würde das Grundstück gerne wegen der Zufahrt zu seinen nördlich gelegenen Grundstücken Parz.Nr. 216 und 217 erwerben. Er hat sonst keine Möglichkeit über einen öffentlichen Weg auf diese Grundstücke zufahren zu können. Mit Herrn Fischelmaier hat er eine Vereinbarung, dass er einen kleinen Streifen der Parz.Nr. 2 benutzen darf, damit eine durchgängige Zufahrt möglich ist.



Auch der Anrainer Michael Schickermüller hat bekundet, Interesse an einem Kauf des ausgewiesenen Grundstückes zu haben. Hier gibt es bereits eine eigene privatrechtliche Vereinbarung der beiden Nachbarn. Bisher wurde die Pflege des Grundstückes durch Herrn Schickermüller erledigt. Erwähnenswert ist, dass durch das gegenständliche Grundstück ein Kanalstrang und eine Wasserleitung verläuft. Der Bauausschuss hat sich mit der preislichen Gestaltung des Verkaufes auseinandergesetzt und hätte sich einstimmig für einen Preis von € 2,40 ausgesprochen als Richtwert der Landwirtschaftskammer.

Die Bürgermeisterin ergänzt, dass die Gemeinde eigentlich keinen Nutzen mehr von diesem Grundstück hat und müsste für eine Nutzung ohnehin bereits über andere Grundstücke fliegen, da die umliegenden Grundstücke nicht öffentlich sind. Die Zufahrt war bereits in der Vergangenheit des Öfteren ein Streitthema, da die Zufahrt abhängig von der Fruchtfolge war. Grundsätzlich sollte einer positiven Beschlussfassung nichts entgegenstehen.

GV Ing. Mag. Josef Lumetsberger erklärt, dass es zwar schleierhaft ist, wie es hier zu dieser Grundstücksausformung kam. Er erinnert sich noch, dass Sie damals als Kinder oft über diesen Weg nach Hause gingen. Da das öffentliche Grundstück auf eine dementsprechende unbrauchbare Ausformung geschrumpft ist, steht einem Verkauf des Grundstückes nichts entgegen. Die Bürgermeisterin erklärt, dass in diesem Bereich auch für eine Erschließung von weiteren Bauparzellen seitens der Landesstraßenverwaltung keine Zustimmung für eine zusätzliche Ausfahrt in diesem Kreuzungsbereich erfolgen wird. Vereinbarung sollte auf jeden Fall der mögliche Zugang zum Ortskanal und zur Wasserleitung werden.

GR Christian Steindl erklärt, dass es sich hier sicher um eine Altlast handelt. Der alte öffentliche Weg ist hier garantiert durchgängig Richtung Norden verlaufen und hätte damals auch mit der Auflassung der anderen Grundstücksteile mitgemacht gehört. Es macht auf jeden Fall Sinn, hier eine geregelte Ausfahrt für Herrn Pilz zuzulassen.

GRE Karl Heindl berichtet, dass die Zufahrten der nördlich gelegenen Grundstücke mit der Errichtung der Landesstraße Richtung Mönchdorf hergestellt wurden. Vorher wäre eine südseitige Erschließung über den alten Weg angedacht gewesen, war jedoch durch die neue Straße dann hinfällig. AL Mag. Erwin Haderer blendet kurz zur Aufklärung die Urmappe in diesem Gebiet ein und es wird bestätigt, dass hier der alte öffentliche Weg Richtung Norden verlaufen ist und mit ziemlicher Sicherheit durch den neuen Verlauf der Landesstraße hinfällig wurde.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben grundsätzlich die Auflassung des öffentlichen Weges und Verkauf des Grundstückes an Herrn Pilz. Hinsichtlich der vorhandenen Leitungen ist eine grundbücherliche Sicherstellung zu vereinbaren.

Zu TOP. 26.) KEM – Klima und Energie Modellregion Perg – Information und Beschlussfassung

Die Bürgermeisterin berichtet, dass dieses Thema bereits kurz im Gemeindevorstand präsentiert wurde. Es gibt in Oberösterreich bereits 12 derartige Modellregionen und es kam die Anregung, dass auch im Bezirk Perg eine derartige Klima- und Energieregion gebildet werden sollte. Für Pabneukirchen hätte ein Beitritt sicher aufgrund der nun startenden Planungen für einen Amtsbäudeneubau einen Sinn, da hier mit ziemlicher Sicherheit auch erneuerbare Energieformen (Photovoltaikanlagen) installiert werden sollen. Hier können weitere Förderungen angezapft werden. Der Mitgliedsbeitrag wäre dann auf jeden Fall mehr als gedeckt.

Klima und Energie Modellregion Perg

Ausschreibung 2021

Das Wichtigste in Kürze:

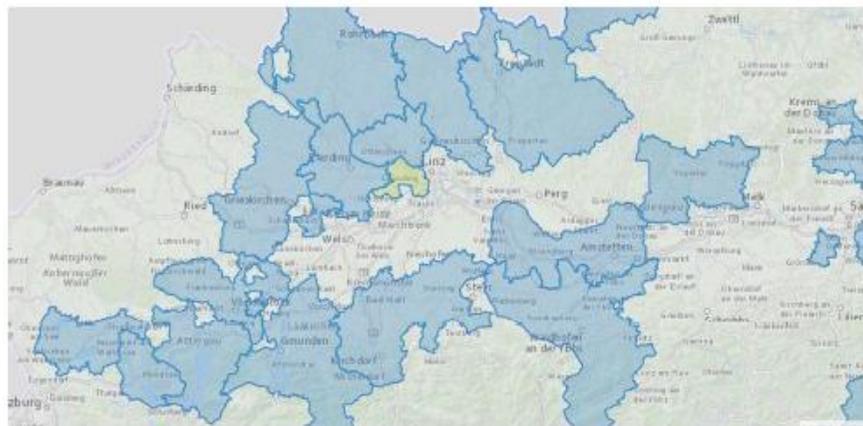
Klima und Energie Modellregionen sind österreichische Regionen, die es sich zum Ziel gesetzt haben ihre lokalen Ressourcen an erneuerbaren Energien optimal zu nutzen, das Potenzial zur Energieeinsparung auszuschöpfen und nachhaltig zu wirtschaften. Dazu schließen sich mindestens 2 Gemeinden mit mind. 3.000 und max. 60.000 EinwohnerInnen zusammen und reichen bis 25.10.2021 einen Antrag bei der KPC ein. Im Falle einer Förderung wird im ersten Jahr gemeinsam mit den beteiligten Gemeinden ein Umsetzungskonzept erarbeitet. Dieses beinhaltet konkrete Maßnahmen, die in den darauffolgenden beiden Jahren in der Klima und Energie Modellregion umgesetzt werden. Die Kosten dafür werden zu 75 % durch den Klima- und Energiefonds abgedeckt. Die restlichen 25 % sind von der Gemeinde jeweils zur Hälfte als In-Kind-Leistungen (z. B. durch Mitarbeit) sowie Kofinanzierung abzudecken.

Einreichfrist: 25.10.2021

Details zur Ausschreibung: <https://www.klimafonds.gv.at/call/klima-und-energie-modellregionen-2021/>

Was sind Klima und Energie Modellregionen?

Klima und Energie Modellregionen sind österreichische Regionen auf dem Weg in eine nachhaltige Energieversorgung und weitgehende Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern. Regionale Ressourcen sollen optimal genutzt, der Energiebedarf bestmöglich aus erneuerbaren Energieträgern gedeckt und Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung und Bewusstseinsbildung durchgeführt werden.



Mittlerweile gibt es in Österreich bereits 105 Modellregionen (mit 950 beteiligten Gemeinden), davon 12 Modellregionen in OÖ.

Wie kann ich eine Klima und Energie Modellregion werden?

Um eine Klima und Energie Modellregion (KEM) zu werden, schließen sich mindestens 2 Gemeinden mit mind. 3.000 und max. 60.000 EinwohnerInnen zusammen und reichen bis 25.10.2021 einen Antrag bei der KPC ein.

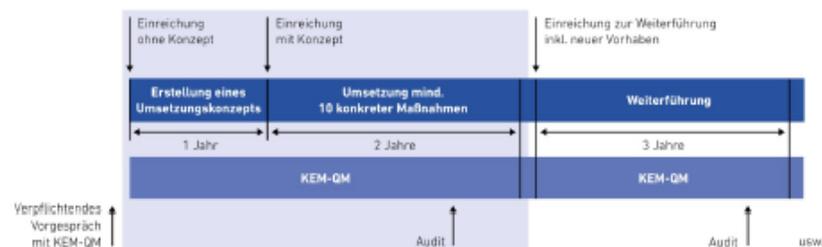
Im Falle einer Förderung erhält die KEM eine Finanzierung für 3 Jahre. Dazu wird eine öffentlich-öffentlichen Partnerschaft (ÖÖP) abgeschlossen. Die Vertretung der Klima- und Energie-Modellregion muss daher durch einen rein öffentlichen Partner erfolgen. Hier ist es möglich, dass alle Gemeinden einer Klima- und Energie-Modellregion ohne Gründung eines eigenen Rechtsträgers gemeinsam eine Kooperationsvereinbarung mit dem Klima- und Energiefonds abschließen. Dazu muss eine Gemeinde stellvertretend im Antrag genannt werden, die als Ansprechpartner (für Informationen, Fragen, Auszahlungen etc.) fungieren

Die Gemeinden können sich aber auch in Form verschiedener möglicher Rechtspersönlichkeiten (Vereine, Verbände, Gemeinden, GmbHS) zusammenschließen. Dabei dürfen jedoch ausschließlich öffentliche Stellen ohne jegliche private oder betriebliche Beteiligung vertreten sein. Im Zuge der Antragstellung ist dies zu beschreiben und zu bestätigen. ARGE können nicht als Vertretungen der KEM gegründet werden

Was passiert in einer Klima und Energie Modellregion?

Im Falle einer Förderung wird im ersten Jahr gemeinsam mit den beteiligten Gemeinden ein Umsetzungskonzept erarbeitet. Dabei handelt es sich um ein umfassendes Konzept, in dem zuerst die Potenziale der Regionen erhoben, ein Leitbild für die Region entwickelt und abschließend konkrete Maßnahmen erarbeitet werden (Maßnahmenplan), die in den darauffolgenden beiden Jahren in der Klima und Energie Modellregion umgesetzt. Dafür verantwortlich sind die teilnehmenden Gemeinden. In der Regel wird jedoch ein Dritteilester (z. B. eine wissenschaftliche Einrichtung, EnergieberaterIn,...) damit beauftragt, der gemeinsam mit dem Kernteam der KEM (in der Regel bestehend aus kommunalen EntscheidungsträgerInnen bzw. VertreterInnen der beteiligten Gemeinden) diese Umsetzungsmaßnahmen ausarbeitet. In Summe stehen dafür ca. 30.000 EUR zur Verfügung.

In den folgenden 2 Jahren erfolgt die Umsetzung der genannten Maßnahmen. Verantwortlich dafür ist der/die Modellregions-ManagerIn. Diese Person wird von den teilnehmenden Gemeinden bestimmt und ist mindestens 20 h pro Woche für die KEM im Einsatz. Darüber hinaus muss eine Informationszentrale (quasi das Büro des/der Modellregions-Manager*innen) mit fixen Öffnungszeiten eingerichtet werden. Die Maßnahmen müssen auf einem regionsbezogenem Internetauftritt der Klima- und Energie-Modellregion veröffentlicht werden.



Der/die Modellregions-ManagerIn kümmert sich nicht nur darum, dass die Maßnahmen umgesetzt werden, sondern ist auch für die Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung (z. B. regelmäßige Vernetzungs- und Informationsveranstaltungen in der KEM) zuständig. Auch das externe KEM Qualitätsmanagement (QM) liegt im Verantwortungsbereich des/der Modellregions-ManagerIn.

Was kann man sich unter diesen Maßnahmen vorstellen?

Wie bereits erwähnt, müssen zu Beginn mind. 10 konkrete Maßnahmen, die zur Zielerreichung bzw. zum Leitbild der Klima- und Energie-Modellregion beitragen, identifiziert und geplant werden. Diese gelten grundsätzlich für alle teilnehmenden Gemeinden, müssen jedoch nicht in jeder Gemeinde umgesetzt werden, sondern können im Zuge einer Schwerpunktsetzung von den Gemeinden ausgewählt werden (koordiniert und doch individuell). Folgend ausgewählte Beispiele:

- Öffentlichkeitsarbeit & Bewusstseinsbildung: z. B. Schaffung einer Informationszentrale (KEM-Büro), Infoveranstaltungen (Strudengauer Messe?), Beiträge in Gemeindezeitschrift, Klimaschulen, ...
- Erneuerbare Energien: z. B. lokale PV Initiativen, Nahwärme in Siedlungen, Einkaufsgemeinschaften beim Einkauf von PV Anlagen, PV auf öffentliche Gebäude, Energiegemeinschaften forcieren / gründen, Raus aus dem Öl, Batteriespeicher, Nahwärmenetz ausbauen,...
- Energieeffizienz: z. B. Energiemonitoring (Erhebung + Auswertung) in öffentlichen Gebäuden, LED-Tauschaktionen, Straßenbeleuchtung,...
- Mobilität: z. B. Ausbau des öffentlichen Verkehrs (Pilotprojekte), Anreize für mehr Rad- und Fußverkehr, Umsetzung von E-Ladestationen,...
- Abfall/Kreislaufwirtschaft/Recycling
- Schulen und öffentliche Beschaffung: z. B. Weiterbildung für Personal, kommunale Infrastruktur erweitern, Schulprojekte durchführen,
- Raumplanung/Bodenschutz: z. B. Konzepte für neue klima-angepasste Siedlungen bzw. Umgestaltung bestehender Plätze, regionale Kompoststrategie, Regenwasser Rückhaltung und Speicherung,.....

Welche Vorteile bietet eine Klima und Energie Modellregion?

Bereits in den letzten Jahren wurden in vielen Gemeinden Klimaschutzmaßnahmen umgesetzt (z. B. die Erneuerung der Straßenbeleuchtung), zahlreiche Investitionen in diesem Bereich stehen jedoch noch bevor. In einer Klima und Energie Modellregion unterstützt der Klima und Energiefonds sowohl die Entwicklung als auch die Umsetzung zukünftiger Klimaschutzmaßnahmen in der Modellregion bzw. den Gemeinden finanziell mit bis zu 75 %. Diese Unterstützung erfolgt teilweise direkt über die KEM, z. B. wird Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung gefördert.

Für Gemeinden, die in einer KEM vertreten sind, gibt es darüber hinaus aber auch zusätzliche Fördermöglichkeiten seitens des Klima und Energiefonds. So werden z. B. Photovoltaikanlagen (mit und ohne Stromspeicher) auf Gebäuden und Grundstücken im öffentlichen Interesse mit zusätzlich 100 EUR pro kWp gefördert. Und auch für Sanierungen, Holzheizungen thermische Solaranlagen und Elektroladestationen bei/von öffentlichen Objekten gibt es überdurchschnittlich hohe Zuschüsse.

Darüber hinaus gibt es noch zusätzliche Förderungen wie z. B. die FFG Klimaschulen, die es Schulen aus teilnehmenden Gemeinden ermöglichen, geförderte Schulprojekte umzusetzen, LehrerInnen aus- und weiterzubilden und neue Unterrichtsmaterialien im Bereich Energie und Umwelt zu erhalten.

Mit dem/der Modellregions-ManagerIn steht darüber hinaus eine kompetente AnsprechpartnerInnen für die Gemeinden, aber auch für die Bevölkerung für Fragen rund um die Themen Erneuerbare Energie, Energiewende, Umwelt und Klimaschutz zur Verfügung.

Wie werden Klima und Energie Modellregionen finanziert?

Klima und Energie Modellregionen werden durch den Klima und Energiefonds für jeweils 3 Jahre finanziert. Die finanzielle Beteiligung des Klima- und Energiefonds hängt von der Anzahl der teilnehmenden Gemeinden sowie der Anzahl der Einwohner*innen (basierend auf Zahlen von Statistik Austria) einer KEM ab. Für das Umsetzungskonzept stehen dabei ca. 30.000 EUR zur Verfügung, für die Umsetzung bis zu 150.000 EUR.

Das Budget für das Umsetzungskonzept wird in der Regel dafür verwendet um einen Drittleister (z. B. eine wissenschaftliche Einrichtung, EnergieberaterIn,...) zu beauftragen, der gemeinsam mit dem Kernteam der KEM diese Umsetzungsmaßnahmen ausarbeitet.

In der Umsetzungsphase wird mit dem Großteil des Budgets der/die Modellregions-ManagerIn finanziert. Darüber hinaus kann das Budget für Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung verwendet werden. Auch für Studien, externe Beratungen usw. steht Budget zur Verfügung.

Punkte nach Gemeindezahl			Punkte nach Einwohner*innenzahl		
KEM mit 2-5 Gemeinden	KEM mit 6-15 Gemeinden	KEM mit > 15 Gemeinden	KEM mit 3.000-15.000 EW	KEM mit 15.001-30.000 EW	KEM mit > 30.000 EW
1	2	3	1	2	3

Ermittlung der Gesamtpunkte: Summe aus Punkte pro KEM nach Anzahl an Gemeinden und nach Anzahl der Einwohner*innen

Gesamtpunkte	Konzept- und Umsetzungsphase				
	max. Höhe Konzeptunterstützung Klima- und Energiefonds	min. Kofinanzierungsmittel an den Konzeptkosten durch KEM in %	max. Höhe Umsetzungsunterstützungskosten Klima- und Energiefonds	min. Kofinanzierungsmittel an den Umsetzungs-kosten durch KEM in %	max. gesamte Klima- und Energiefonds-Unterstützung
2	€ 22.000	25%	€ 110.000	25%	€ 132.000
3	€ 22.000	25%	€ 115.000	25%	€ 137.000
4	€ 22.000	25%	€ 121.000	25%	€ 143.000
5	€ 27.000	25%	€ 126.000	25%	€ 153.000
6	€ 27.000	25%	€ 132.000	25%	€ 159.000

Maximale Beteiligungshöhen und erforderliche Eigenmittelanteile nach Gesamtpunkten für max. 3 Jahre Konzept und 2 Jahre Umsetzung

Mit welchen Kosten ist zu rechnen?

Die Kosten werden jedoch nur zu 75 % durch den Klima- und Energiefonds abgedeckt. Die restlichen 25 % sind von der Gemeinde zu tragen und jeweils zur Hälfte als In-Kind-Leistungen (z. B. durch Mitarbeit) sowie Kofinanzierung abzudecken.

Geht man von einer KEM mit 6-15 Gemeinden und 3.000 bis 15.000 EinwohnerInnen aus, stellt der Klima und Energiefonds somit max. 137.000 EUR für 3 Jahre zur Verfügung. Die Kofinanzierung seitens

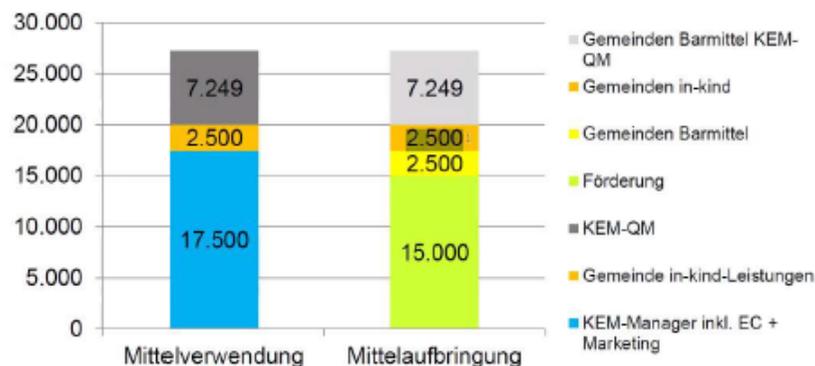
der teilnehmenden Gemeinden beträgt somit max. 34.250 EUR. Davon muss die Hälfte (EUR 17.125) tatsächlich eingezahlt werden. Der Rest kann als In-Kind-Leistungen erfolgen z. B. in Form von Mitarbeit bei der Konzepterstellung, der Bereitstellung von Räumlichkeiten für Meetings,...

Anmerkung: Das seitens des Klima und Energiefonds maximal zur Verfügung stehende Budget muss jedoch nicht ausgeschöpft werden.

Zusätzlich sind die Kosten für das KEM-QM von den teilnehmenden Gemeinden zu finanzieren. Diese liegen bei ca. 5.000 bis 10.000 EUR und werden von Klima und Energiefonds nicht gefördert.

In Summe ergibt sich damit ein Kofinanzierungsbedarf (exkl. In-Kind) von ca. 20.000 bis 25.000 EUR. Die Verteilung der Kofinanzierung erfolgt in der Regel über die Anzahl der EinwohnerInnen pro Gemeinde. Je nach Größe der KEM ist mit 1 bis 1,5 EUR/EinwohnerIn zu rechnen.

Folgend ein Beispiel der Mittelaufbringung und -verwendung für das Umsetzungskonzept:



In der Antragsphase entstehen definitiv keine Kosten für die teilnehmenden Gemeinden!

Wie erfolgt die Zusammenarbeit in der Klima und Energie Modellregion?

Die Zusammenarbeit in einer Klima und Energiemodellregion kann auf unterschiedliche Weise erfolgen und wird in der Regel in der Antragsphase besprochen. In der Regel werden regelmäßige Workshops mit VertreterInnen der teilnehmenden Gemeinden veranstaltet z. B. um Maßnahmen für das Umsetzungskonzept zu erarbeiten, die nächsten Schritte zu besprechen, Studien zu beauftragen usw. Parallel dazu stimmt sich der/die Modellregions-ManagerIn regelmäßig auch bilateral mit den VertreterInnen der teilnehmenden Gemeinden ab.

Darüber hinaus sind die Gemeinden in die gemeinsam geplanten Aktivitäten der KEM eingebunden, wie z. B. die Gestaltung gemeinsamer Beiträge in den Gemeindezeitungen, die Aussendung von Fragebögen im Rahmen einer Energiedatenerhebung, die Durchführung von Info-Veranstaltungen usw.

Diese Mitarbeit wird finanziell nicht abgegolten, sondern erfolgt im Rahmen der verpflichtenden In-Kind-Leistungen der Gemeinden.

Wie intensiv sich eine Gemeinde einbringen möchte, hängt bis zu einem gewissen Grad von der jeweiligen Gemeinde ab. Mit der Teilnahme an einer KEM ist jedoch auch eine aktive Beteiligung verbunden.

Wie verläuft die Antragsphase?

Die Einreichung wird durch Kurt Leonhartsberger (Fachhochschule Technikum Wien, 0664 619 25 86, kurt.leonhartsberger@technikum-wien.at) koordiniert. Nach einer ersten Infoveranstaltung im Juni haben die Gemeinden bis Ende Juli Zeit über eine Teilnahme zu entscheiden.

Im Falle einer Teilnahme wird es im August bzw. September 1-2 kurze gemeinsame Besprechungen (ca. 2 h) geben um die Einreichung zu besprechen. Darüber hinaus sind bilaterale (telefonische) Abstimmungsgespräche mit den Gemeinden geplant. Seitens der Gemeinden sind weiters Daten zu liefern wie z. B. EinwohnerInnen-Zahlen, Anzahl Haushalte, Lebensläufe der Gemeinde-VertreterInnen, Energiedaten (sofern vorhanden), kurze Beschreibung der Gemeinde bzw. bereits umgesetzter Energie-Maßnahmen (sofern vorhanden) usw.

Der Aufwand pro Gemeinde in der Antragsphase beträgt in Summe etwa 15 bis 20 h.

Bis Mitte September muss darüber hinaus ein Gemeinderatsbeschluss für die Mitfinanzierung vorliegen. Dies erfolgt durch Unterzeichnung einer verbindlichen Absichtserklärung zur Kofinanzierung des Gesamtprojekts (im Falle der Genehmigung).

Darüber hinaus ist ein verpflichtendes Vorgespräch mit dem KEM-QM durchzuführen.

Was ist das KEM-QM?

Regionen, die einen Neuantrag für eine Klima- und Energie-Modellregion stellen, werden durch ein Qualitätsmanagement für Modellregions-ManagerInnen vor Ort sowie durch ein Feedback in Form eines Audits aktiv unterstützt. Die Kosten dafür werden nicht gefördert und sind zur Gänze seitens der teilnehmenden Gemeinden zu tragen.

In Oberösterreich erfolgt das KEM-QM in der Regel durch das Klimabündnis Oberösterreich (<https://oberoesterreich.klimabuendnis.at>) über den gesamten KEM-Zyklus hinweg im Ausmaß von mindestens 68 bis 146 Stunden und umfasst unter anderem die folgenden Unterstützungstätigkeiten:

- Coaching für Modellregions-ManagerInnen durch qualifizierte KEM-QM-BeraterInnen
- Hilfe bei Strukturierung und Umsetzung der Klimaschutzaktivitäten
- Unterstützung durch die KEM-QM-BeraterInnen bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen mit Hilfe des eea-Maßnahmenkatalogs und weiterer Instrumente
- Zugriff auf das Know-how von Klimaschutz-Vorreiter-Gemeinden und -Regionen (regional, national und europaweit) über die KEM-QM-BeraterInnen

Zum Abschluss einer KEM-Phase erfolgt die Qualitätssicherung und Sicherstellung der Transparenz der Klimaschutzaktivitäten der Region sowie der erbrachten Leistungen der KEM mit Hilfe einer externen Auditierung nach der eea-Methodik.

Ein Angebot für die KEM-QM-Leistungen ist bis zur Einreichung einzuholen und dem Antrag beizulegen.

Was beinhaltet ein Umsetzungskonzept?

Im Umsetzungskonzept müssen die Maßnahmen, die zur Zielerreichung der Klima- und Energie-Modellregion identifiziert und geplant werden, dargestellt sein. Mindestens 10 Maßnahmen müssen für den Umsetzungszeitraum der Klima- und Energie-Modellregion (2 Jahre) definiert sein. Jeder Maßnahme sind im Umsetzungskonzept ein oder mehrere Leistungsindikatoren zuzuordnen. Leistungsindikatoren sind quantifizierbare und messbare Ergebnisse der Maßnahme (z. B. 5 Veranstaltungen, 50 Beratungen, Erstellung einer Broschüre, Aufbau von vier Carsharing-Standorten etc.).

Ein Umsetzungskonzept muss zumindest die folgenden Punkte behandeln:

- Standortfaktoren
- Stärken-Schwächen-Analyse
- Energie-Ist-Analyse, Potenzialanalyse und/oder CO₂-Bilanzen
- Strategien, Leitlinien, Leitbild
- Managementstrukturen (inkl. Modellregions-ManagerInnen), Know-how (interne, externe Partner*innen)
- Maßnahmenpool mit priorisierten umzusetzenden Maßnahme
- Partizipation, Öffentlichkeitsarbeit
- Absicherung der Umsetzung, Akzeptanz und Unterstützung der Gemeinde

		Mitfinanzierung Bar Gesamt (1+2)	1. Mitfinanzierung Bar KEM	2. Mitfinanzierung Bar KEM QM	In-Kind- Leistungen
Arbing	1507	€ 2.008	€ 1.077	€ 931	€ 1.077
Bad Kreuzen	2291	€ 3.052	€ 1.637	€ 1.415	€ 1.637
Dimbach	965	€ 1.286	€ 689	€ 596	€ 689
Grein	2910	€ 3.877	€ 2.079	€ 1.798	€ 2.079
Münzbach	1808	€ 2.409	€ 1.292	€ 1.117	€ 1.292
Pabneukirchen	1694	€ 2.257	€ 1.210	€ 1.047	€ 1.210
Perg	8837	€ 11.773	€ 6.313	€ 5.460	€ 6.313
Rechberg	1006	€ 1.340	€ 719	€ 622	€ 719
Schwertberg	5321	€ 7.089	€ 3.801	€ 3.288	€ 3.801
St. Nikola an der Donau	762	€ 1.015	€ 544	€ 471	€ 544
St. Thomas am Blasenstein	911	€ 1.214	€ 651	€ 563	€ 651
Waldhausen im Strudengau	2853	€ 3.801	€ 2.038	€ 1.763	€ 2.038
Windhaag bei Perg	1506	€ 2.006	€ 1.076	€ 930	€ 1.076

Die Bürgermeisterin erklärt, dass es hinsichtlich der rechtlichen Ausformungen noch abklärungsbedarf gibt, in erster Linie, ob eine Angliederung bspw. an den Bezirksabfallverband möglich wäre. Dagegen steht hier allerdings, dass nicht alle Gemeinden des Bezirkes Perg an der Modellregion mitwirken werden.

GR Christian Steindl erklärt, dass dies grundsätzlich eine gute Sache ist, es soll aber nicht so geschehen, dass die angeführten Maßnahmen wieder im Sand verlaufen, wie es bereits einmal bei einer vergleichbaren Energieregion der Fall war. Es sollte auf jeden Fall forciert werden aber auch Ergebnisse sollten einer Teilnahme an dieser Modellregion folgen. Es sollte über den Verbleib des Geldes berichtet werden, denn bei der damaligen Energieregion Strudengau war eigentlich nichts mehr von dem eingezahlten Geld gesehen.

GR Walter Prandstätter erkundigt sich, ob Fördermöglichkeiten dieses Programmes nur für die Gemeinde gegeben sind. Hierzu gibt es noch zu wenig Auskünfte. Sichergestellt ist aber, dass diverse Beratungsleistungen und bewusstseinsbildende Veranstaltung für die gesamte Bevölkerung offen sein soll.

GR Leopold Enengl ergänzt, dass in Pabneukirchen auch dringend Ladestationen für Elektroautos benötigt werden um auch diese Infrastruktur im ländlichen Raum weiter voran zu treiben. Beispielhaft wird hier die Nachbargemeinde St. Georgen am Walde genannt, wo bereits 3 Ladestationen installiert wurden.

GV Ing. Mag. Josef Lumetsberger erklärt, dass bei allen Bedenken für das Eingehen einer Mitgliedschaft einer solchen Modellregion bestehen, es sich doch um einen äußerst überschaubaren Betrag handelt und es sich auch um eine Solidargemeinschaft handelt. Es schadet sicher nicht, sich mit Energieeffizienzthemen und alternativen Energie zugunsten der Umwelt näher auseinander zu setzen. Es werden auch hier neue Ideen und Projekte entstehen die umgesetzt werden. Auch wenn es nur zu einer Förderung einer Photovoltaikanlage am Amtsgebäude kommen würde, ist zumindest dies schon ein produktives Ergebnis, wengleich natürlich auf weitere erfolgreiche Ergebnisse gehofft wird.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den Beitritt zur Klima und Energie Modellregion Perg.

Zu TOP. 27.) Allfälliges

Verkehrssicherheit:

GR Walter Prandstätter erklärt, dass es im Bereich des Fitnesscenters und bei der Stiedlkreuzung schon des Öfteren zu gefährlichen Situationen gekommen ist und hier dringend verkehrssicherheitstechnische Maßnahmen gesetzt werden sollten, wie bspw. ein Zebrastreifen. Weiters wäre auch die Haltestelle bei der Schule gefährlich und im Bereich der Kreuzung bei der Fa. Anrei. Er hat dies schon mehrmals bemerkt, wenn er in der Früh mit dem Schichtbus nach Hause kommt. Die Bürgermeisterin ergänzt, dass diesbezüglich auch schon ein Schreiben an die Gemeinde gerichtet wurde und diese Angelegenheit wurde zur weiteren Behandlung bereits an den Bauausschuss delegiert, weiters gab es bereits Kontaktaufnahme mit der Bezirkshauptmannschaft mit Verkehrssachverständigen. Hier wurden bereits Messungen gemacht, allerdings müssen bevor visuelle Maßnahmen, wie Zebrastreifen, gesetzt werden, Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung, wie Fahrbahnteiler, errichtet werden. Es gibt bereits Studien und diese werden nun weiter behandelt. GR Ludwig Peirleitner und GV Kurt Steindl erklären, dass die Forderung nach diversen verkehrssicherheitstechnischen Maßnahmen schon früher gestellt wurden und es sich hier

um eher langwierige Prozesse handelt, wo mehrere Messungen und Verkehrszählungen zu machen sind. Die Bürgermeisterin ergänzt, dass es bereits ein Gespräch mit dem Besitzer des Fitnessstudios gab, wo auch angeregt wurde, dass der Abgang beim Fitnessstudio barrierefrei gestaltet werden soll, damit dies Kinderwagentauglich wird. Er ist für diverse Maßnahmen auf jeden Fall offen. GR Ludwig Peirleitner regt an, dass die Anrei-Kreuzung auch aus dem Hintergrund mitbedacht werden sollte, da nun in diesem Bereich der neue Gehsteig errichtet wurde. Die Bürgermeisterin berichtet, dass dies bereits angeregt wurde, allerdings wurde hier sofort gesagt, dass auf jeden Fall genug Sichtweite gegeben ist.

Beschilderung bei Güterwegen:

GR Walter Prandstätter regt an, dass diverse Zufahrten besser beschildert werden mit Vorrangtafeln. Grundsätzlich würde in diesen Gegenden überall die Rechtsregel gelten. Das Problem ist allerdings, dass dann fast bei jeder Stichstraße der Güterwege eine Tafel zu errichten wäre und jede einzelne muss genehmigt werden. GV Christian Steindl erklärt, dass hier sicher nicht das Rad neu zu erfinden sein wird. Es gab bereits ein Unfallereignis Richtung Berger bei Markt, wo auch Sachverständige eingebunden waren. Auch hier wurde dezidiert eine Beschilderung abgelehnt. Die Bürgermeisterin erklärt, dass sich um dieses Thema angenommen wird, wobei man sich hier nicht all zu viele Hoffnungen machen soll. Weiters wurde von den Verkehrstechnikern schon des Öfteren deponiert, dass ein Schilderwald oftmals auch nicht mehr zur Verkehrssicherheit beiträgt.

Beschädigung Straßenbeleuchtung beim bestehenden Altstoffzentrum:

GR Helmut Leonhartsberger erkundigt sich über die beschädigte Laterne beim Altstoffsammelzentrum. Die Bürgermeisterin berichtet, dass hier Anzeige bei der Polizei erstattet wurde und das Verfahren am Laufen ist. Weiters wurde bereits die Versicherung informiert und wird demnächst neu hergerichtet, sofern kein Schuldiger ausgeforscht werden kann. GV Kurt Steindl erkundigt sich über weitere schief stehende Laternen. Die Bürgermeisterin erklärt, dass diese Lichtpunkte bekannt sind und demnächst durch die Bauhofmitarbeiter gerichtet werden.

Durchfahrt Landesstraße Neudorf:

GR Leopold Enengl berichtet, dass im Dorfbereich von Neudorf die Landesstraße schon sehr desolat ist und hier ein dringender Sanierungsbedarf besteht, auch wenn nicht eine Verlegung der Landesstraße möglich ist. Die Bürgermeisterin erklärt, dass dies bereits beim Straßenmeister deponiert und besichtigt wurde. Es wird auf jeden Fall wieder angeregt, dass hier eine Sanierung vorgezogen werden soll.

Hundekotbeutelspender:

GR Leopold Enengl regt an, dass im Ortsbereich Hundekotbeutelspender an einigen neuralgischen Punkten installiert werden sollten. In manchen Orten wurde das schon gesehen und wäre vielleicht auch in Pabneukirchen im Marktbereich interessant. Die Bürgermeisterin bestätigt, dass grundsätzlich der Hundehalter auch für die Beseitigung diverse Exkrememente zuständig wäre. Die Angelegenheit wird demnächst mit den Bauhofmitarbeitern besprochen werden.

Abbruch altes Altstoffsammelzentrum:

Vz.-Bgm. ergänzt zu TOP 20, dass das Grundstück der Gemeinde gehört, das Bauwerk gehört dem BAV, jedoch steht im alten Superädifikats-Vertrag, dass die Kosten für den Rückbau und Entsorgung des Gebäudes die Gemeinde zu tragen hat. Im Vertrag steht dezidiert im Einvernehmen und auf Kosten der Gemeinde.

Weihnachtswünsche:

GR Leopold Enengl wünscht allen Anwesenden Frohe Weihnachten und ein Gutes Neues Jahr und hofft weiterhin auf gute Zusammenarbeit. GV Ing. Mag. Josef Lumetsberger lobt die straffe Sitzungsführung und er freut sich auf die neue Periode mit neuen Mandataren, wo neue Ideen und oder auch ältere Themen in diesem Gremium neu behandelt werden, was sehr erfrischend ist. Auch er wünscht dem Gemeinderat besinnliche Weihnachten und ein gutes neues Jahr. GV Kurt Steindl wünscht auch Frohe Weihnachten und ein Gutes neues Jahr und bittet auch weiterhin um

weiterhin gute Zusammenarbeit. Auch die Bürgermeisterin bedankt sich herzlich für die gute und konstruktive in den Gemeindegremien, wie in den Ausschüssen, Gemeindevorstand und Gemeinderat und für die vielen guten Ideen. Sie wünscht ebenfalls allen schöne Feiertage und betont, dass speziell in der Gemeinde kein Keil aufgrund der derzeitigen Situation hingetrieben werden soll. Es sollen Meinungen zugelassen werden und wertschätzend miteinander umgegangen werden. Sie wünscht allen viel Gesundheit und freut sich schon auf die weitere gute und konstruktive Zusammenarbeit, damit auch die weiteren Projekte motiviert angegangen werden können. Sie verweist noch auf den neuen Sitzungsplan und hat noch einige Ausfertigungen der besetzten Stellen in den verschiedenen Ausschüsse und Gremien dabei, welche mitgenommen werden können.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Bürgermeisterin als Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates **um 22:35 Uhr**.

(Vorsitzende)

(Schriftführer)

Die Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am _____ keine Einwendungen erhoben wurden / über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde. *)

Pabneukirchen, am _____20_____

(Die Vorsitzende)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(* Nicht zutreffendes streichen)